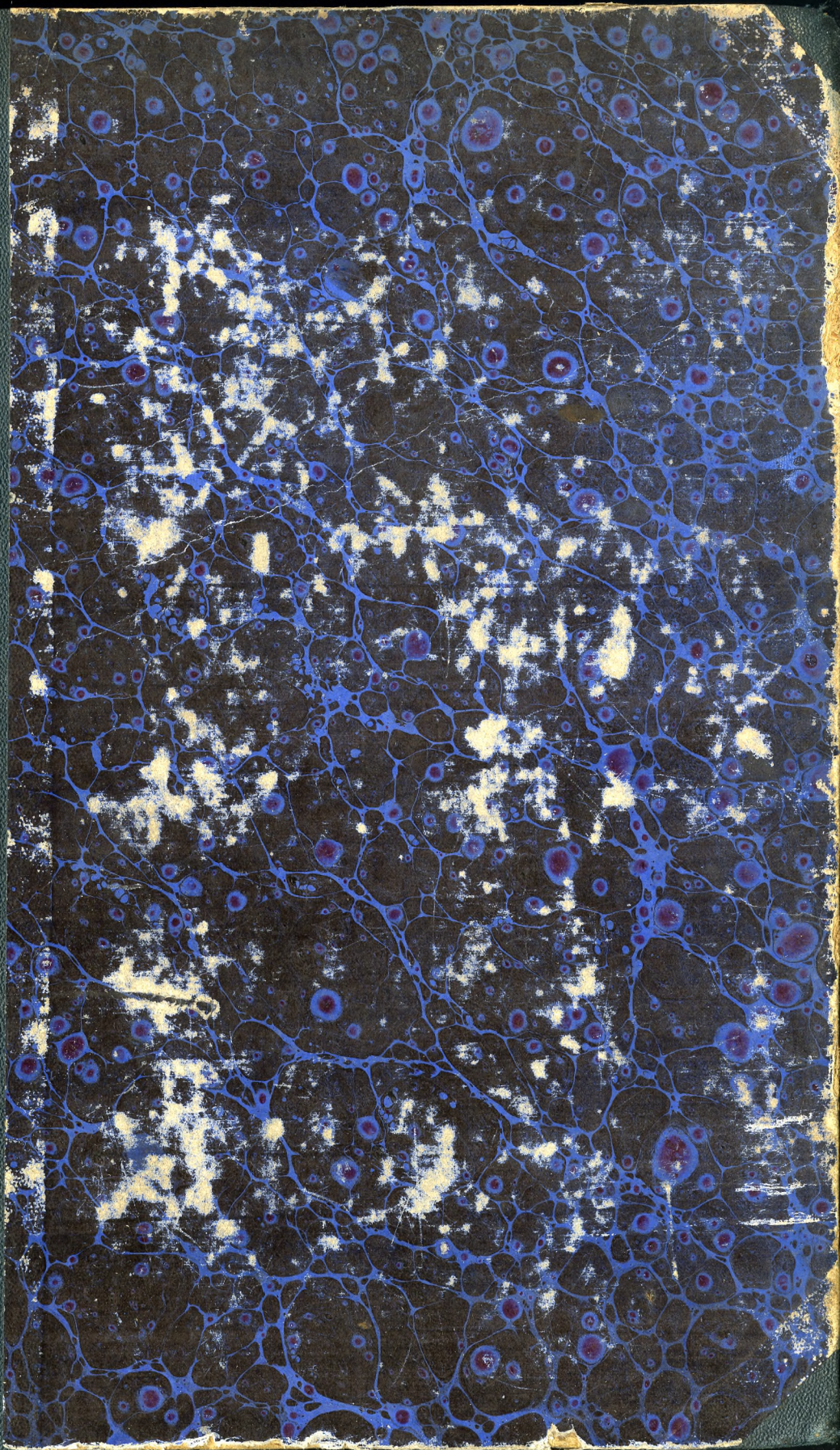
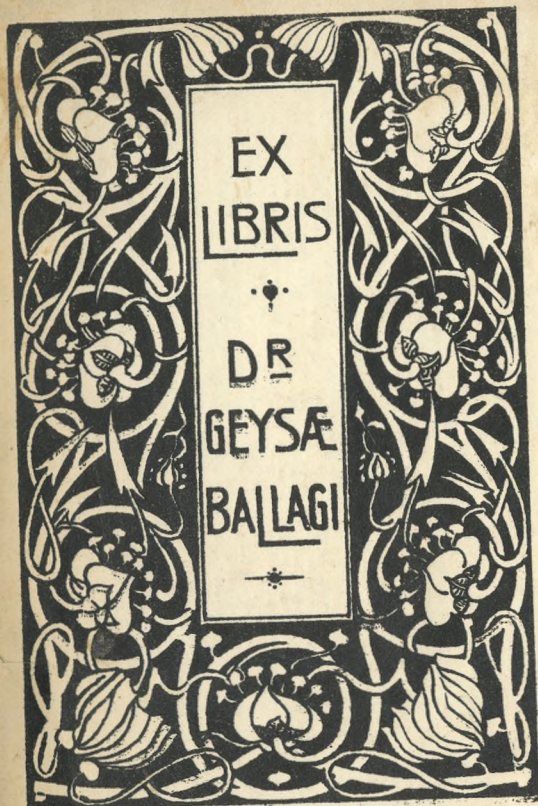


Politikai
röpiratok.

64.





1976

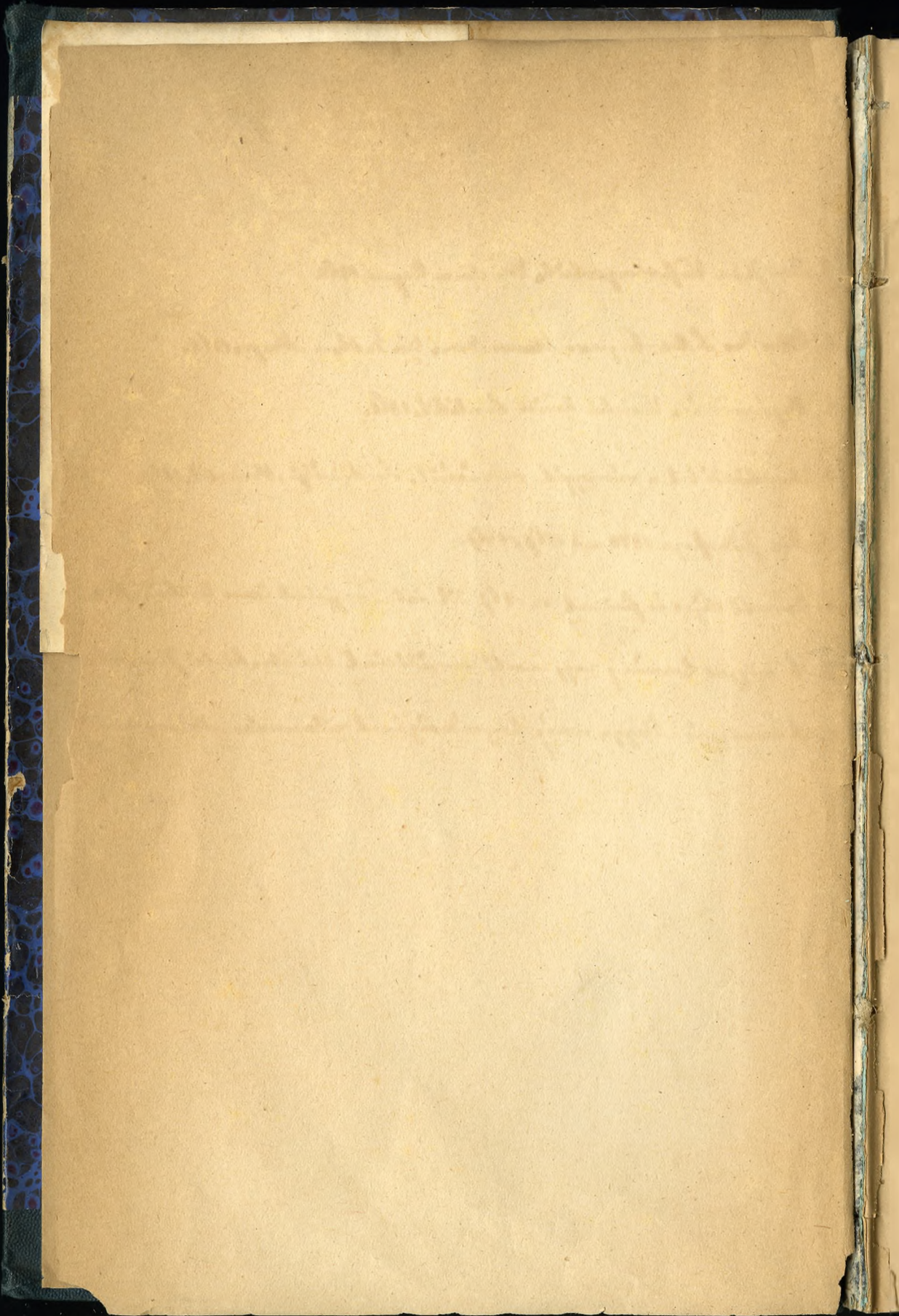
1994

1999-07-07

- 1.) 001 0006 383 786
- 2.) 001 0006 383 749
- 3.) 001 0006 383 762
- 4.) 001 0006 383 755
- 5.) 001 0006 383 748
- 6.) 001 0006 383 731
- 7.) 001 0006 383 724
- 8.) 001 0006 383 717

178-185

1. Drei Jahre Vorparlamentarische Arbeit. Von einem Ungar. 1864.
2. Ueber das Leben-Congress-Memorandum. Von Eudym Muryn. 1865.
3. Magyar-ország, Visontai Kőröcsek lakalékil. 1866.
4. Eszemtőndök a vármegyék rendezéséről. Székkirályi Munkalékil. 1867.
5. Die Judenfrage 1848 und 1867.-1867.
6. Kossuth Lejtes és főnök az 1867.-dik évben megjelölt önkéntes levélalékil. 1868.
7. A magyar kormány nagy vasúti szerződésének bírálat. Kőröcsek Józseffel. 1868.
8. A vármegyék és Magyarországi közigazgatásának újabb szervezése. Munkalékil. 1874.



67
478

Drei Jahre Verfassungstreit.

Beiträge

zur

jüngsten Geschichte Oesterreichs.

Von

einem Ungar.

Ludov. (Saw) Mer.



1.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1864.

bil F52.005649621

DE BALLAGI GÉZA.

Nonum prematur in annum.

Wer einst die Geschichte des österreichischen Verfassungsstreits von heute schreibt, wird sich bequemen müssen, ein paar Jahrhunderte hinter die Februar-Verfassung zurückzugreifen.

Diese Bemerkung wird wahrscheinlich manchem begeisterten Freunde der Februar-Verfassung komisch erscheinen, so komisch, als wenn man sagen wollte, die Weltgeschichte müsse vor Erschaffung der Welt beginnen.

In dem Kreise dieser Politiker ist man wol im Stande, sich für das „Up ewig ungedeelt“ Schleswig-Holsteins zu enthusiastiren, aber man findet es geschmacklos, zopfthümlicherisch, lächerlich, wenn ein Ungar sich's einfallen lässt, durch Anführung Jahrhunderte alter Gesetze den Beweis zu bieten, dass er kein Constitutioneller von gestern sei. Die äusserste Concession, zu welcher man sich in diesem Kreise herbeilassen würde, wäre: dem ungarischen Verfassungsrechte ein Plätzchen in der Reihe jener „ererbten Uebel“ anzuweisen, die man mit aller Anstrengung aus dem Wege zu räumen suchen muss.

Nichtsdestoweniger ist und bleibt Ungarn mit Recht darauf stolz, dass es Jahrhunderte hindurch — eine Oase inmitten einer weiten Wüste des Absolutismus — sein Verfassungsrecht behauptet hat. Während die Stände der Erbländer, selbst jene des einst so mächtigen Böhmerlandes, allmäh-

lig alle politische Kraft und Bedeutung einbüßten, haben die Stände Ungarns, wenn sie auch der Macht nicht immer zu wehren vermocht, doch immer die Gelegenheit wahrgenommen, Verlorenes wiederzugewinnen und die Rechte des Landes durch Wiederbekräftigung und Erweiterung alter Gesetze erneuert zu constatiren.

Dass dieses immer und immer wieder nothwendig war, rechtfertigt eben die Bemerkung: die Geschichte des Verfassungsstreits von heute werde um ein paar Jahrhunderte hinter die Februar-Verfassung zurückgreifen müssen.

Für unsere Zwecke genügt es indessen, an jenen Moment anzuknüpfen, wo die Revolution des Jahres 1848 vollständig niedergeworfen war und die Gewalt der Regierung eine vorher nie gekannte Fülle gewonnen hatte.

Damals riethen ungarische Stimmen den Machthabern des Tages, den überaus günstigen Moment, wo die Völker jede Concession von Seiten der Regierung mit Jubel aufgenommen hätten, Ungarn aber zu grossen Zugeständnissen bereit gewesen wäre, zur Reconstituierung und Consolidierung des Reichs zu benutzen.

Die Männer, von welchen dieser Rath kam, vertraten den Grundsatz, den der ungarische Landtag noch vor der Revolution in einer Adresse an den Monarchen ausgesprochen hatte, den Grundsatz: dass eine absolutistische Regierung in den Erbprovinzen sich mit einem constitutionellen Régime in den Ländern der ungarischen Krone nicht vertrage; dass dieser schroffe Dualismus der Regierungsprincipien die besten Kräfte des Reichs aufreibe, dass demnach die deutsch-slawischen Provinzen gleichfalls eine Verfassung erhalten müssen.

Der ungarische Landtag hat bei den erbländischen Volksvertretern für diese brüderliche Fürbitte bisher wenig Dank erfahren.

Nicht besser ging es den ungarischen Herren, welche, nachdem die Revolution besiegt war, vor den damaligen Machthabern jene Bitte wiederholten, und alle ihre Vorstellungen, dass das Reich nunmehr systematisch reorganisirt werden müsse, blieben erfolglos.

Der Gedanke, Ungarn mittels der constitutionellen Retorte mit den übrigen Provinzen des Reichs zu verschmelzen, hatte in der Verfassung vom 4. März zum ersten Mal Form und Gestalt gewonnen.

Fürst Schwarzenberg war indessen zu scharfsinnig, um die grossen Schwierigkeiten zu verkennen, welche sich seinem Gedanken entgegenstellten.

Zwang und Freiheit sind nun einmal und bleiben in alle Ewigkeit Dinge, die sich gegenseitig ausschliessen.

Das Lebendigwerden einer Verfassung ist von der freien Zustimmung und Mitwirkung der Völker bedingt; ein Volk also zur Ausübung eines Verfassungsrechts zwingen wollen, ist Wahnsinn, in welchem nur dann Methode gefunden werden kann, wenn man eben nicht wünscht, dass die Verfassung lebendig werde.

Fürst Schwarzenberg suchte deshalb den Gedanken der März-Verfassung zunächst auf dem Gebiete der politischen Verwaltung und der Justiz vorzubereiten.

Ganz wie in unsern Tagen.

Das Provisorium hielt seinen Einzug in Ungarn.

Ganz wie in unsern Tagen.

Ueber den Vorbereitungen gerieth der Hauptgedanke, welcher die Regierung hätte leiten sollen, immer mehr in Vergessenheit.

Ganz wie in unsern Tagen.

Während dieser Vorbereitungen wurde es dem Fürsten Schwarzenberg immer klarer, dass es nur der eisernen Hand des Absolutismus möglich sei, das Reich so stramm

zusammenzufassen, wie er es zusammengefasst wissen wollte, und er liess den Verfassungsgedanken gänzlich fallen.

Die Constitution vom 4. März wurde eines schönen Augustmorgens (1851) zu Grabe getragen, und ein rauher Decembertag (desselben Jahres) brachte die „Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaats“.

Das absolute Régime war somit erklärt.

Während aber Fürst Schwarzenberg mit entschlossenem Fuss alle constitutionellen Hoffnungen des Reichs niedertrat und mit kühner Hand seinen Neubau Oesterreichs auszuführen begann, schien es ihm inmitten seiner „grossen Erfolge“ doch nicht recht geheuer.

Er ahnte wohl, dass der Absolutismus auf die Dauer nicht mehr zu halten sein werde, und er suchte sich mit dem Geiste der Zeit abzufinden.

Es war indessen ein Bettel, was Se. Durchlaucht den Völkern Oesterreichs bot. Für die Provinzen des Reichs — also auch für die Länder der ungarischen Krone — sollten Specialstatute ausgearbeitet werden.

Herr Dr. Bach ward mit dem Geschäfte betraut.

Acht volle Jahre, von 1851—59, brauchte Dr. Bach dazu, um diese Statute nicht auszuarbeiten. Da begann selbst der damalige sogenannte „Ständige Reichsrath“ ungeduldig zu werden, und Baron Bach lieferte endlich eine höchst drastische Illustration des Nonum prematur in annum.

Die Bach'schen Statute wurden im Ständigen Reichsrathe bitter angegriffen, und Herr v. Bach vertheidigte sie mit den denkwürdigen Worten: „Sie sind berechnet, nur diejenigen zu befriedigen, die schweigen.“

„Altconservativ.“

Ehe wir die Geschichte dieser Bach'schen Statute weiter verfolgen, müssen wir einen Blick auf die Richtung werfen, welche der politische Geist in Ungarn genommen.

Das ungarische Volk in seiner Gesamtheit dachte allerdings nicht mehr viel an Politik; es lag in seiner Kraft gebrochen, erschöpft und an tausend Wunden blutend darnieder. Aber es gab doch Männer, welche den Muth besaßen, an die Zukunft zu denken, und sie suchten aus dem allgemeinen Schiffbruche zu retten, was noch zu retten war.

Es waren dies jene Männer, denen man von gewisser Seite so gern vorwirft, dass sie der Revolution müßig zugesehen und in den Tagen der Prüfung ihre Loyalität nicht besser zu bekunden gewusst, als indem sie in Baden oder Ischl die Köpfe zusammensteckten.

Diese eifrigen Ankläger von heute vermeiden sorgfältig die Frage, wo denn sie in jener Zeit gewesen, und sie thun in der That sehr wohl daran. Es könnte sich ja herausstellen, dass sie allerdings der Revolution nicht müßig zugesehen, sondern auf dem breiten Rücken der Demagogie jene Höhen erklimmen haben, von welchen herab sie heute ihr Quos ego donnern.

Und so weit gingen diese glücklichen Stürmer mit

ihrem Ôtes-toi, dass sie sich mit der Eroberung von Titeln aller Art nicht begnügten, sondern auch die Partei- bezeichnung in Anspruch nahmen, welche sie früher nicht genug zu verhöhnen vermocht hatten. Die Gewaltigen des Tages fingen an, sich „Conservative“ schelten zu lassen, und verwiesen die Männer, welche trotz der allgemeinen Abspannung den Kampf gegen den mächtig emportreibenden Absolutismus noch fortsetzten, in eine Rumpelkammer, über welche die Inschrift „Altconservative“ gesetzt wurde.

Diese Bezeichnung ist aber in dem Sinne, wie sie in wiener Blättern und wiener Correspondenzen der augsburger „Allgemeinen Zeitung“ mit so vieler Vorliebe angewendet wird, grundfalsch.

Soll das Wort „altconservativ“ politische Bestrebungen kennzeichnen, welche darauf gerichtet sind, die staatsrechtliche Stellung Ungarns zu behaupten, dann gibt es in Ungarn lauter Altconservative und Franz Deák ist ihr beredtester Wortführer.

Will man aber mit dem Schlagworte eine Partei oder auch nur eine Coterie bezeichnen, welche die politische Entwicklung der Monarchie auf den 12. März 1848 zurückschrauben möchte oder speciell bezüglich ihres Vaterlandes den socialen Fortschritt perhorrescirt, welcher in der ungarischen Gesetzgebung von 1848 seinen Ausdruck gefunden, dann kämpft man eben gegen Windmühlen oder man — verleumdet absichtlich, um dem grossen, wenig denkenden Publikum Vertrauen zu jener liberalen Falschmünzerei einzuflössen, welcher man so glänzende, wenn auch leider nur persönliche Erfolge verdankt.

Eine ungarische altconservative Partei, wie sie die Camera obscura gewisser publicistischer Tausendkünstler erscheinen lässt, so oft es gilt, den politischen Pöbel zu

schrecken — eine solche ungarische altconservative Partei gibt es nicht.

Die ungarische conservative Partei von 1847 hat aufgehört zu existiren, als man im J. 1848 in Wien selbst den Boden aufgab, auf welchem sie bis dahin im Interesse des gesammten Reichs gekämpft und das Kreuz der Impopularität auf sich genommen hatte.

Die ungarischen Conservativen von 1847 haben damals das Feld ganz und gar den Männern überlassen, welche sich die Liberalen nannten. Nichts hinderte die progressionistischen Parteien dies- und jenseits der Leitha, einander brüderlich die Hände zu reichen und durch gemeinschaftliche Arbeit das Reich mächtig, frei und glücklich zu machen.

Wie kam es, dass dies dennoch nicht geschehen ist?

Wie kam es, dass die beiden Lager sich bald feindlich gegenüberstanden?

Wie kam es, dass der Führer hier sich zum absolutistischen, der Leiter dort zum revolutionären Dictator entpuppte?

Wie kam es, dass die Völker der beiden Reichshälften, als sie nach den blutigen Kämpfen für die Freiheit die Rechnung machten, nichts fanden als ein grosses, grauenvolles Deficit an Freiheit?

War dieses Resultat ein bloß zufälliges oder war es in den Verhältnissen begründet?

Wenn bloß ein zufälliges, wie kam es, dass die beiden Lager, als sie im Jahre 1861 wieder zur Action berufen wurden, sich abermals nicht zu verständigen vermochten, abermals feindselig gegeneinander operirten, — wieder und abermals trotz der herben Lehre, welche ihnen das fünfte Decennium unsers Jahrhunderts gegeben?

Wir werden Gelegenheit haben, diese Fragen zu erörtern, hier wollen wir den geschichtlichen Faden festhalten.

Die ungarische conservative Partei von 1847 hat sich also nach den Ereignissen vom März 1848 aufgelöst und bis zur Stunde nicht wieder gesammelt. Es gab für sie während der Revolution von unten ebenso wenig Boden wie während der darauffolgenden Revolution von oben.

Es gab eben nichts zu conserviren als die Hoffnung, dass die Revolution, die rothe wie die weisse, endlich doch durch die Rückkehr zu verfassungsmässigen Zuständen und zu einem gesunden öffentlichen Leben ihren Abschluss finden werde. Diese Hoffnung war in dessen allen Patrioten im Reiche gemein, bildete demnach kein ausschliessliches Merkmal der ungarischen Conservativen.

Wenn aber auch die ungarische conservative Partei seit ihrer Auflösung im Jahre 1848 nicht wieder auf der politischen Bühne erschien, so waren doch einzelne Männer derselben in würdiger Weise bemüht, den constitutionellen Gedanken im allgemeinen zu conserviren und wieder zur Geltung zu bringen.

„Sie spielen mit Ihren Köpfen“, sagte damals eine mächtige Person warnend zu dem Häufflein, das sich tollkühn dem Triumphzuge des Absolutismus entgegenwarf; aber muthig, wie es Männern ziemt, erhoben sie ihre Stimme für constitutionelles Recht, während rings um sie im ganzen Reiche Todesschweigen herrschte oder die wüste Stille höchstens durch ein Todesröcheln unterbrochen ward.

Es war im April des Jahres 1850, als eine Anzahl ungarischer Männer Sr. Majestät eine Denkschrift überreichte, in welcher über die damals sich bereits unver-

kennbar kundgebende Richtung der Regierung offenmüthig das Verdammungsurtheil ausgesprochen und nicht bloß das Verfassungsrecht Ungarns, sondern die constitutionelle Freiheit der Gesamtmonarchie auf das lebhafteste betont wurde.

„Wir haben kein Mandat“ — heisst es in der Denkschrift — „aber wir glauben doch getreu die Gefühle auszusprechen, welche allenthalben herrschen.“

„Eure Majestät haben sich selbst die hehre Aufgabe gestellt: die Revolution zu schliessen und die Existenz wie die Freiheit des Reichs durch die vereinte Kraft der constitutionellen Völker fest zu begründen. Die Grösse und Wichtigkeit dieser Aufgabe wird von allen Denkenden tief empfunden.“

Unumwunden erklärt die Denkschrift, dass der Weg, welchen die Regierung eingeschlagen, nicht zur Pacificirung Ungarns führen werde, und ebenso unumwunden reclamirt sie die verfassungsmässigen Institutionen des Landes, die Integrität desselben, die municipale Verwaltung und das legislative Recht des ungarischen Volks.

„Die Revolution“ — sagt die Denkschrift — „ist über den Rechtsboden Ungarns hingegangen wie ein Sturm; er hat viel Hergebrachtes mit der Wurzel ausgerissen, Vieles weggefegt, aber den Boden selbst konnte er nicht zerstören, jenen Boden, auf welchem Ungarns Thron und Ungarns Verfassung so lange und so fest gestanden. Wo aber ein solcher Boden vorhanden ist, da gibt es ausser demselben keine sichere Grundlage für den Neubau.“

„Nicht von den Interessen einzelner Klassen oder Volksstämme ist hier die Rede; die Aufgabe besteht darin, den allgemeinen Interessen des Landes, dem wohlbegründeten Selbstgeföhle aller Stämme und Klassen gerecht zu werden, wenn die Absichten

wirklich dahin gerichtet sind, die Einheit der österreichischen Monarchie durch innere und organische Einigung zur Wahrheit zu machen.“

„Der allgemeine Wunsch des Landes, auf die Feststellung seiner zukünftigen Verhältnisse Einfluss zu nehmen, entspringt aber durchaus nicht der Absicht, Rückschritte auf dem Gebiete der zeitgemässen Reformen zu machen, der constitutionellen Gestaltung des Gesamtreichs Hindernisse in den Weg zu legen oder für Ungarn Rechte und constitutionelle Formen zu beanspruchen, welche entweder dem Gesamtleben der Monarchie Gefahr drohen oder der kräftigen Ausübung der höchsten Gewalt abträglich sein würden.“

„Niemand kann in Zweifel ziehen, dass das Aufhören der privilegierten Stellung des Adels, seiner ausschliesslichen politischen Berechtigung, seiner Steuerfreiheit, sowie die Abschaffung des Urbarialverhältnisses solche abgeschlossene That-sachen sind, deren rechtliche Begründung nicht mehr in Frage gestellt werden kann, und dass bei den künftigen legislatorischen Anordnungen bezüglich der öffentlichen Lasten die allgemeine Steuerpflicht allein zum Ausgangspunkte genommen werden darf.“

„Ebenso lebhaft und allgemein wird anerkannt, dass Ungarn kraft der Pragmatischen Sanction unauflöslich mit der Monarchie verbunden ist und dass es unerlässlich ist, die Beziehungen desselben zum Reiche, sowol ihrem Wesen als der Form nach, auf fester Basis und in solcher Weise zu regeln, dass gegen eine Erneuerung der jüngst erlebten Verwickelungen starke Garantien geboten seien.“

Die Männer, welche diese vom 4. April 1850 datirte Denkschrift unterzeichneten, waren: Graf Georg Apponyi, Baron Samuel Jósika, Graf Franz Zichy jun., Josef Úrményi, Graf Paul Széchényi, Graf Johann Barkóczy, Baron Stefan Ambrózy, Baron Georg Ambrózy, Graf Felix Zichy, Graf Heinrich Zichy, Graf Stefan Szirmay, Fürst Ferdinand Breczenheim-Regéczy, Graf Johann Batthyányi sen., Graf Franz Eszterházy, Graf Dominik Bethlen von Iktár, Graf Emil Dessewffy, Baron Paul Sennyey, Marquis Alfons Pallavicini, Graf Emanuel Péchy, Graf Johann Waldstein, Baron Nikolaus Bánffy, Anton Babaroczy, Graf Georg Andrassy, Georg Majláth jun. *)

Eine glänzende Ausführung und Illustration erhielt diese Denkschrift durch das Buch: „Das legitime Recht Ungarns und seines Königs“, in welchem Paul v. Somssich mit ebenso vielem Geiste als mannhaftem Freimuth die Grundsätze der Denkschrift coram publico entwickelte.

Was also diese Männer öffentlich wie im Geheimen verlangten, waren nicht Standesvorrechte; denn der ungarische Adel hatte denselben einmüthig auf verfassungsmässigem Wege entsagt. Sie zollten den grossen gesellschaftlichen und politischen Fortschritten der Legislation von 1848 ausdrücklich ihre Anerkennung.

Es war auch kein ungarisches Sonderrecht, um das sie baten; sie erhoben ihre Stimme für die Freiheit aller Völker der Monarchie, für die constitutionelle Wiedergeburt des ganzen Reichs.

Wo aber will man hier das „altconservative“ Merkmal finden?

Ist es altconservativ, dass die Herren die Integrität

*) Graf Anton Szécsen schloss sich den genannten Herren nachträglich durch eine Erklärung an, welche in der „Reichs-Zeitung“ erschien.

Ungarns, sein legislatives Recht, seine verfassungsmässigen Institutionen verlangen. dann sind, wie gesagt, alle politischen Capacitäten Ungarns altconservativ — an ihrer Spitze Franz Deák.

Oder soll das altconservative Moment etwa darin liegen, dass die Zusammengehörigkeit der Monarchie lebhaft und entschieden betont wird? Dann zählt wol auch Hr. v. Schmerling zu den Altconservativen?

Die Auffassung, dass das altconservative Moment in der strengen Betonung der Zusammengehörigkeit des Reichs liege, hätte allerdings Vieles für sich, wenigstens die ganze Geschichte der ungarischen conservativen Partei, das ganze Leben der Männer, die wir oben genannt haben. In einem wesentlichen Umstande bedarf sie indessen doch der Richtigstellung.

Die ungarische conservative Partei vom Jahre 1847 unterschied sich von der damaligen liberalen vornehmlich dadurch, dass sie den festen und innigen Verband der beiden Reichstheile an die Spitze ihres politischen Glaubensbekenntnisses stellte, wie sich denn auch heute noch die Conservativen von den Liberalen in Ungarn nicht durch die Auffassung über die „Menschenrechte“, nicht durch die Anschauung über die grossen und kleinen Fragen der allgemeinen und individuellen Freiheit, sondern darin unterscheiden, dass sie ein im Sinne der Pragmatischen Sanction in sich klar und fest geeinigtes, zusammengehörig regiertes Reich zu schaffen streben, während die liberale Partei zwar nicht, wie man ihr vorwirft, den Verband der beiden Reichshälften bloß auf das Häkchen der Personal-Union beschränken, aber bisher doch den unerlässlichen Bedingungen der höhern Einheit in der Regierung des nun einmal „einigen und untrennbaren“ Reichs nur sehr unvollkommen entsprechen wollte.

Von der Rücksicht auf diese oberste Nothwendigkeit ward die Haltung der Conservativen in Ungarn vor dem Ausbruche der Revolution bestimmt.

Ein ansehnlicher Theil der politischen Capacitäten Ungarns suchte damals die vaterländische Constitution im Sinne der modernen Begriffe von Verfassungsrecht zu entwickeln.

Der ungarische Landtag besass das Steuer- und Rekrutenbewilligungsrecht in unzweifelhaftester Weise; ebenso unzweifelhaft war die Theilung der legislativen Gewalt zwischen Landtag und Krone.

Die innere Möglichkeit der angestrebten Entwicklung war also gegeben; nicht so die äussere.

Die Entwicklung des ungarischen Verfassungsrechts hätte zunächst darin bestehen müssen, dass die constitutionellen Grundsätze nicht mehr auf die Grenzen der Landesautonomie beschränkt, sondern auch auf das Gebiet der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, d. i. auf die Fragen der Reichsregierung hinübergetragen worden wären.

In den deutsch-slawischen Provinzen herrschte die absolute Gewalt der Krone.

Wollte man nun dem ungarischen Landtage eine Mitwirkung in Bezug auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gestatten, so hätten diese zum Theil unter constitutionellem Einflusse, zum Theil mit absoluter Machtvollkommenheit entschieden werden müssen.

Es ist aber ebenso unmöglich, die einander so schroff ausschliessenden Principien der Machtvollkommenheit des Monarchen und des constitutionellen Rechts der Völker zu vereinigen, als es unmöglich ist, Angelegenheiten, deren wesentlichstes Merkmal es eben ist, dass sie naturgemäss einheitlich behandelt werden müssen, einer getrennten Entscheidung zu unterziehen.

Ein Beispiel mag dies beleuchten.

Das ganze Gebiet der auswärtigen Politik: die Feststellung der internationalen Beziehungen, die Entscheidung über Krieg und Frieden u. s. w., war bezüglich der Länder der ungarischen Krone unzweifelhaft ebenso ausschliesslich Domäne des Königs von Ungarn, wie es bezüglich der übrigen Reichstheile Domäne des Kaisers von Oesterreich gewesen.

Gesetzt jedoch, der König von Ungarn hätte sich bereit finden lassen, sein Hoheitsrecht mit dem ungarischen Landtage zu theilen, was hätte geschehen müssen, wenn z. B. in einer Kriegsfrage die Meinung des ungarischen Landtags eine andere gewesen wäre als die des Kaisers von Oesterreich?

In einem solchen Falle gab es nur zwei Wege: entweder der Kaiser von Oesterreich hätte sich dem Willen des Königs von Ungarn untergeordnet, oder umgekehrt.

Im erstern Falle hätte die Machtvollkommenheit des Kaisers von Oesterreich in eben dem Masse Abbruch gelitten, in welchem der ungarische Landtag Einfluss auf den König von Ungarn gewann.

Im zweiten Falle hätte es Conflicte gerade in solchen Angelegenheiten gegeben, wo Widerspruch zwischen dem Willen des Herrschers und den Sympathien des Volks die Thatkraft und das Ansehen eines Staats am schwersten beeinträchtigt.

Im erstern Falle hätte Ofen allmählig die Regierung des Reichs an sich ziehen müssen, im zweiten Falle wäre Ungarn in die schiefe Stellung gerathen, bis zu einem gewissen Grade als Verbündeter der Feinde des Kaisers von Oesterreich zu erscheinen.

Die Regierung des Reichs von Ofen aus ist aber gerade aus Rücksicht für jene Beziehungen der Monarchie

zu Deutschland, auf deren Erhaltung und Entfaltung das ungarische Volk mit Recht ganz besondern Werth legt, unmöglich.

Nicht minder unmöglich ist eine Gemeinschaft, bei welcher ein Theil sich das Recht vorbehält, von Zeit zu Zeit, ja vielleicht gerade in den schwierigsten Zeiten, als Feind des Ganzen zu erscheinen.

In dem einen wie in dem andern Falle hätten also schwere Krisen nicht ausbleiben können, und zwar Krisen, welche danach angethan gewesen wären, das gesammte ungarische Verfassungsrecht zu bedrohen.

Zu einem so gewagten Spiele konnte die conservative Partei die Hand nicht bieten. In erster Linie stand bei ihr die Erhaltung der Rechte des Landes, welche ohne hin mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden war. Die Entwicklung dieser Rechte konnte nur in zweiter Linie stehen und die conservative Partei musste eine Entwicklung abzuwehren suchen, durch welche die Erhaltung bedroht ward.

Ist aber das Ziel, welches die progressionistische Partei in Ungarn vor 1848 sich vorgesteckt hat, wirklich unerreichbar gewesen?

Unzweifelhaft — da es keines Beweises bedarf, dass die Entwicklung, welche sie anstrebte, das Gebiet der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Anspruch nahm und dass hier der Conflict zwischen den Principien der kaiserlichen Machtvollkommenheit und des ungarischen Verfassungsrechts unausbleiblich war.

Ein Verfassungsrecht aber, wird man mit allem Fug sagen, welches unvollständig ist und sich doch nicht zu entwickeln vermag, befindet sich in ungesunden Verhältnissen, denn es muss entweder der Stagnation und dem

Untergänge verfallen oder zu dem Versuche führen, die hemmenden Dämme gewaltsam zu durchbrechen.

Die Bemerkung ist richtig und wir sind da vielleicht im Fluge an einer der vielen Quellen vorbeigekommen, welchen die ungarische Revolution von 1848 entsprungen ist.

Aber wenn auch die Verhältnisse, in welchen sich das ungarische Verfassungsrecht befand, ungesund waren, so fehlte doch die Möglichkeit der Heilung nicht. Das Mittel war allerdings sehr schwer zu bekommen, aber an und für sich einfach.

Das Hinderniss der Entwicklung: die absolute Herrschaft in den deutsch-slawischen Provinzen nämlich, musste beseitigt, d. h. das Verfassungsrecht auch in den Erbländern heimisch gemacht werden.

Der ungarische Landtag hat das Recept auch wirklich geschrieben, indem er an den gemeinschaftlichen Herrscher die Bitte richtete, auch den übrigen Völkern des Reichs eine Verfassung zu gewähren. Wenn es seitdem doch nicht besser, sondern im Gegentheil weit schlimmer geworden ist, so liegt die Schuld sowol an den Apothekern in Wien als an einem Theil der Aerzte in Pest.

Der ungarische Landtag hat die Bedingung der Entwicklung erkannt, aber die liberale Partei weigerte sich bis zur Stunde, die Consequenzen der grossen Thatsache, an deren Zustandekommen sie mitgearbeitet, in ihrem vollen Umfange anzuerkennen.

Zum Theil hat sie diese Anerkennung allerdings ausgesprochen, denn erst die Gesetze von 1848 haben die Worte „gemeinschaftliche Angelegenheiten“ in das ungarische Corpus juris eingeführt. Aber die Parteien, welche 1848 und 1861 die öffentliche Meinung in Ungarn

beherrschten, gaben sich dem Glauben hin, dass die beiden Reichshälften die Entwicklung ihres Verfassungsrechts auch auf dem Gebiete der gemeinschaftlichen Angelegenheiten getrennt anstreben können.

Die Ueberzeugung der Conservativen war und ist eine andere.

Die Anerkennung der Nothwendigkeit einer einheitlichen Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten war immer ihr leitender Gedanke und sie hatten demgemäss vor 1848 den Landtag, soviel an ihnen lag, abgehalten, seinen constitutionellen Einfluss einseitig auf das allen österreichischen Völkern gemeinschaftliche Gebiet auszudehnen.

Nicht die constitutionelle Entwicklung scheuten sie; waren es doch die geistigen und leiblichen Erben jener Männer, die durch treues Aushalten die Josephinische Politik in Ungarn zur Umkehr gezwungen und durch die Gesetze von 1790 — 91 die Rechte und Freiheiten des Vaterlandes mit neuen Wällen umgeben hatten!

Was sie scheuten, war eine Entwicklung, an welcher nicht das ganze Reich theilnahm; denn ihrer Erkenntniss nach musste es zu schweren Conflicten führen, wenn das fragmentarische Hinübertragen des constitutionellen Princip auf das Gebiet der gemeinschaftlichen Angelegenheiten die einer wohlverstandenen Einheit der Monarchie entsprechende Leitung dieser Angelegenheiten unmöglich machte.

Der Knoten schien gelöst, als der Monarch im Jahre 1848 auch die Völker der Erbprovinzen zur constitutionellen Action berief.

Nun war die Möglichkeit geboten, auch die gemeinschaftlichen Angelegenheiten, soweit dieselben nicht die

unveräußerlichen Hoheitsrechte der Krone betrafen, der constitutionellen Behandlung zu unterziehen.

Aber nach wie vor bestand für die Conservativen die Grundbedingung, dass diese Behandlung eine einheitliche sein, daraus folgte aber, dass sie von beiden Reichshälften auch gemeinschaftlich geübt werden müsse.

Wir wollen hier nicht die Genesis der Verwickelungen des Jahres 1848 schreiben. Für unsere heutigen Zwecke genügt es, die Darlegung bis zu diesem Punkte zu führen.

Es ergibt sich aus derselben, dass die ungarische conservative Partei

weder die alten Adelsvorrechte beanspruchen, noch ihre vormärzlichen Anschauungen bezüglich der Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten festhalten konnte und wollte;

dass es demnach für sie nichts Altes zu conserviren gab, als was das ganze Land erhalten wissen wollte: die vollberechtigte Autonomie.

Mit dem alten Boden hatte also die alte conservative Partei aufgehört. Nach dem Jahre 1848 gab es keine Altconservativen mehr.

Neuer Boden musste gesucht, eine neue, den neuen Verhältnissen entsprechende Partei geschaffen werden.

Einzelne Capacitäten der conservativen Partei von 1847 bemühten sich, diesen Boden zu finden, und sie zeichneten die Umrisse desselben mit sicherer und kundiger Hand in der Denkschrift vom Jahre 1850, deren Hauptsätze wir oben wiedergegeben.

Aber der Gedanke, das Verfassungsrecht in Oesterreich heimisch zu machen, war es gerade nicht, was der mächtig auftretenden Bureaukratie am Herzen lag. Sie hatte ihren Siegeszug in alle Länder der Monarchie gehalten

und war eben damit beschäftigt, alle Völker dieses Reichs ihr caudinisches Joch passiren zu lassen. Das muthige, mannhafte Auftreten des hochadeligen Häufleins musste ihr unbequem sein.

Was war zu thun?

Eine Widerlegung hielt schwer.

Man griff also zu dem altbewährten Mittel, einen Gegner, der recht hat, aus dem Wege zu räumen. Calumniare audacter — kühn verleunden! — lautet das treffliche Recept, und es wurde weit und breit — von Augsburg bis Hermannstadt — angewendet.

„Trauet nicht diesen Männern“ — rief es in allen Tonarten aus grossen und kleinen Blättern — „sie wollen nichts Anderes, als was sie so feierlich nicht zu wollen erklären: die Wiedereroberung ihrer Standesvorrechte; es sind Altconservative!“

Und „altconservativ!“ schrien die Blätter, die dupiren, und die Blätter, die sich so leicht dupiren lassen.

Bis zum heutigen Tage ist das „altconservativ“ das Schlagwort der Verdächtigung, das politische „crucifige!“ der liberalen Journale geblieben, und sie schleudern es bei jeder Gelegenheit den Männern zu, denen die Geschichte einst das Zeugniss ausstellen wird, dass sie für die Einbürgerung des constitutionellen Gedankens in Oesterreich mindestens so viel gethan haben wie die sogenannten deutschen Liberalen.

* * *

Die systematische Verdächtigung des Namens und der Intentionen der „Altconservativen“ ist indessen doch nicht die einzige Errungenschaft der Denkschrift vom 4. April 1850 geblieben. Unter dem Datum: „Pest, 12. Juli 1851“, erging in Folge eines Ministerialerlasses

nachstehendes Rundschreiben an die „kaiserlichen Obergespane“ in Ungarn:

„Die gefährliche Agitation, welche von den Führern der sogenannten altconservativen Partei mit unermüdlicher Ausdauer gegen die Befestigung der innern Ordnung und der Achtung für die Regierung Sr. k. k. Majestät gerichtet wird, hat den Hrn. Minister des Innern bestimmt, gegen das verwerfliche Treiben dieser Partei entschieden aufzutreten.“

„Es unterliegt keinem Zweifel, dass die conservative Partei auf den öffentlichen Geist verderblich wirkt, nachdem sie die Massnahmen der hohen Regierung verdächtigt und entstellt, die Autorität der Regierungsorgane durch Intriguen und Uebertreibungen (?) herabsetzt und zugleich mittels unverschämter Verbreitung von bösen Gerüchten die Consolidirung der durch die revolutionären Wirren tief erschütterten socialen (!) Zustände erschwert. Sie bestrebt sich ferner, die pflichtmässige Thätigkeit der k. k. Beamten durch persönliche Beleidigungen und Drohungen und durch unaufhörliche Erregung derartiger Besorgnisse zu lähmen, als ob das die Einheit des Reiches anstrebende Princip und System der Regierung in kurzem von einem andern entgegengesetzten verdrängt werden würde. Endlich gibt die genannte Partei sich das Ansehen, als ob sie auch auf die Entschliessungen und Verordnungen der Regierung einen überwiegenden Einfluss ausüben würde.“

.....„Ich fordere Sie daher vermöge Ihrer strengämtlichen Pflicht auf, die entdeckten Bewegungen und deren schädliche Wirkungen mit unausgesetzter Energie und mit unbeugsamer Entschlossenheit zu vereiteln.“...

.....„Ueber die wahrgenommenen Agitationen werden Sie unter Benennung der betreffenden

Agitatoren Bericht erstatten, damit die h. Regierung die in dieser Beziehung beabsichtigten Massregeln ungesäumt eintreten lassen könne, indem es der unabänderliche Wille der kais. Regierung ist, diesen gefährlichen Agitationen ein Ziel zu setzen und ihnen durch energische Mittel für immer (!!) ein Ende zu machen, damit das vorgesteckte Ziel: die Einheit des Reichs und die gesetzliche Ordnung, gesichert und befestigt werde.“

„Es ist nicht nothwendig zu bemerken, dass Ihre Massnahmen in der vorgezeichneten Richtung zwar sicher berechnet, aber nicht auffallend sein dürfen.“

Diese „Führer der sogenannten altconservativen Partei“ waren Graf Georg Apponyi und Baron Jósika, die Hofkanzler von Ungarn und Siebenbürgen im Jahre 1847, lies: achtzehnhundertsiebenundvierzig. Das Bach'sche System fand es nothwendig, diese Männer und ihre Genossen unter besondere Aufsicht zu stellen!

In der That, jeder ungarische Edelmann sollte eine kalligraphisch ausgeführte Abschrift dieses Circulars seinen Adelsbriefen beilegen, denn es ist ein glänzendes Ehrenzeugniss, dieses Circular!

Einige spätere Vorfällenheiten lassen dieses Circular noch pikanter erscheinen.

Während nämlich eine Armee von Beamten die „Altconservativen“ auf Schritt und Tritt beobachtete, wurde das Haupt dieser Verschwörer, Graf Apponyi, über a. h. Befehl von Dresden, wo er zur Herstellung seiner Gesundheit weilte, nach Wien berufen, um seine Meinung über die in Ungarn vorzunehmende Organisation der Verwaltung abzugeben.

Die Ideen, welche Graf Apponyi in Wien entwickelte, konnten selbstverständlich von der damaligen Regierung nicht als brauchbar erkannt werden.

Zur Entschädigung vielleicht für die erfolglos gebliebene patriotische Mühe beehrte Fürst Schwarzenberg den Grafen Apponyi mit dem cordialen Antrag, doch die constitutionellen Grillen fahren zu lassen, ins Ministerium einzutreten und mit ihm cavalièrement das Reich zu regieren.

Graf Apponyi dankte für diese Auszeichnung, und man kann sich kaum des Lachens enthalten, wenn man sich vorstellt, wie die Beamtenarmee in Ungarn ihre Argusaugen aufgerissen hätte, wenn sie plötzlich in die Lage gekommen wäre, dem gefährlichsten der gefährlichen Agitatoren, dem Führer der Partei, welche „gegen die politische und sociale Ordnung“ conspirirte, als Minister zu huldigen!

Die „Altconservativen“ ruhen nicht.

Die Flut von Verleumdungen und Verlästerungen, welche sich über die vorerwähnte Denkschrift ergoss, verramm allmählig — wahrscheinlich in den Sand, auf welchen die Heroen der fünfziger Jahre ihr Jung-Oesterreich bauten.

Die innere Politik wurde ein Todtes Meer, das kein Leben duldet.

Die liberale Partei in Ungarn verfiel aus der anfänglich künstlichen Lethargie in einen höchst natürlichen Todesschlaf und es fehlte ihr, wie eins ihrer Häupter später bemerkte, nichts zur Vollendung ihrer nationalen Carrière, als einbalsamirt und im pester Museum beigesetzt zu werden.

Die Elemente der liberalen Partei in den Erbländern blieben allerdings thätig, aber nur um durch ihre jugendliche Kraft das faule Blut der alten Bureaukratie aufzufrischen, Notariatsstellen zu erlangen oder ihren beschäftigungslosen Enthusiasmus im Priesterdienste des papierenen Kalbes zu verwerthen, welches, aus der schöpferischen Hand des Barons Bruck erstanden, ihnen Ersatz bieten sollte für die Verfassungscharte, die in den Schos des Dr. Bach eingegangen war.

Alles nahm die Segnungen des Bach-Bruck'schen Systems schweigend hin, nur die „rebellischen“ Conservativen ruhten nicht.

Im Jahre 1857 wollte Baron Bach der Welt demonstrieren, dass sein Werk nicht nur vollendet, sondern auch felsenfest und Ungarn pacificirt sei. Diese Demonstration sollte durch eine Rundreise Sr. Majestät in Ungarn gemacht werden.

Die „immer wühlenden Altconservativen“ glaubten die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne wieder einmal eine Lanze für den constitutionellen Gedanken einzulegen, und aus der classischen Feder des Grafen Emil Dessewffy floss in aller Stille eine Petition*), deren wesentliche Stellen wir hier wiedergeben.

Die Petition schildert die Kränkungen, welche Ungarn durch die schroffen Germanisationstendenzen der Regierung, durch die vielfachen Verletzungen der Integrität des Landes, durch die vollständige Abschaffung der altererbten Verwaltungsformen, durch die Einführung eines Privatrechts, welches nicht mit Rücksicht auf ungarische Verhältnisse verfasst worden, durch die Anwendung eines Steuersystems, welches nicht nach der Leistungsfähigkeit des ungarischen Volks bemessen war u. s. w., erfahren hat, und culminirte in der Bitte, Se. Majestät „möge diese neuen Anordnungen, mit Rücksicht auf die gewonnenen Erfahrungen, einer neuen Erwägung unterziehen lassen“.

„Wir zweifeln nicht“, heisst es dann weiter, „dass Euere Majestät während dieser Ueberprüfung allergnädigst die Ueberzeugung gewinnen werden, dass es möglich sei, historisch gewordene, im Leben der Nationen wurzelnde

*) Der vollständige Wortlaut dieser Petition ist in der zu Anfang dieses Jahres in Pest erschienenen und von Hrn. Török herausgegebenen Sammlung der Documente enthalten, welche sich auf die jüngste constitutionelle Bewegung beziehen.

Einrichtungen, an welchen das Volk mit Pietät hängt, mit den Anforderungen der Zeit, mit den Bedürfnissen der Einheit der Monarchie und den Bedingungen einer energischen Regierung in Einklang zu bringen.“...

...„Es liegt in dieser Bitte nichts, was mit den Interessen Eurer Majestät und der Gesamtmonarchie im Widerspruch wäre. Wir verlangen keine Vorrechte gegenüber den übrigen Völkern des Reichs, wir flehen nur um das, was uns theuer ist, nicht um das, was jenen schaden könnte. Wir verlangen kein Vorrecht, kein Uebergewicht für einzelne Stände dieses Landes; denn diese haben ihren Prärogativen ja auf gesetzlichem Wege entsagt. Wir wollen nichts gewinnen, nur Verluste wünschen wir von Eurer Majestät und der Monarchie fern zu halten. Es liegt nicht in unserer Absicht, uns gegen eine höhere Cultur oder gegen den wirklichen Fortschritt des Jahrhunderts abzuschliessen; jene wollen wir in uns aufnehmen, die Früchte des letztern wollen wir geniessen, indem wir zugleich unsern nationalen Charakter bewahren und veredeln.“...

...„Bereitwilligst tragen wir mit den übrigen Unterthanen Eurer Majestät zu Allem bei, was nothwendig ist, um die Sicherheit der Gesamtmonarchie zu erhalten, ihr Ansehen zu erhöhen und ihre Macht zu befestigen. Die Macht Eurer Majestät und die Kraft des Reichs ist unsere Sicherheit und in dem allgemeinen Wohle der Monarchie liegt unser Gedeihen. Die Einheit der Monarchie, erhabener Herr, ist die Errungenschaft von Jahrhunderten, sie ist das Ergebniss des Zusammenwirkens der natürlichen Kräfte des Reichs.“...

...„Ein Volk, welches eine Vergangenheit hat, ist nie im Stande, seine Geschichte zu vergessen: das Land hat die grossen Lehren erfasst, welche die Geschichte ent-

hält, und das Interesse Euerer Majestät erheischt es, dass das Land dieser Lehren nicht vergesse. Unser Vaterland fühlt und erkennt vollkommen die Verpflichtungen, welche es Euerer Majestät und der Gesamtmonarchie schuldet. . . . Es ist bereit, diesen Verpflichtungen nachzukommen; es ist zu Allem bereit, nur zu Einem nicht, dass es sich selbst untreu werde, dass es sein Selbstbewusstsein verleugne und dass es jenem Glauben entsage, welchem sein dynastisches Gefühl und seine Pietät für die Dynastie entspringt.“

Diese Sätze bedürfen keines Commentars.

Aber so loyal und bescheiden diese Petition auch war, sie musste in aller Heimlichkeit unterzeichnet werden. Um Aufsehen zu vermeiden, versammelten sich die Patrioten in drei, vier verschiedenen Salons und setzten hier ihre Namen unter die Petition. An Personen, die verhindert waren sich einzufinden, colportirten Graf Apponyi und Baron Sennyei das Schriftstück.

Während die Petition vom Jahre 1850 nur 24 Unterschriften hatte, zählte das in Rede stehende Document ihrer 131, an ihrer Spitze der Fürst-Primas von Ungarn, Cardinal Szitowszky, der Erzbischof von Kalocsa, die Bischöfe von Veszprim und Csanád, die ehemaligen Hofkanzler von Ungarn und Siebenbürgen, Graf Georg Apponyi und Baron Samuel Jósika; das Mitglied des ständigen Reichsraths, Herr v. Szögyenyi u. s. w.

Und so sehr ward die Ueberzeugung, welcher die Conservativen Ausdruck verliehen, auch von der ehemaligen liberalen Partei und in den Kreisen der Bürger getheilt, dass wir unter der Petition die Namen: Baron Eötvös, Coloman v. Ghiczzy (Präsident des Unterhauses im J. 1861), Gabriel v. Lonyai, Graf Eduard Károlyi u. s. w., dann die Unterschriften der pester Grosshändler Friedrich

Frölich, Franz Jalics, Friedrich Liedemann, Ignaz Perger, Stefan Nádossy und Franz Karczag finden.

Die Petition hätte, statt der 131, ebenso viele tausend Unterschriften vereinigen können, wäre die Zeit zur Verfassung, Ausfertigung und Unterzeichnung des Schriftstücks nicht auf jene drei Tage beschränkt gewesen, während welcher Se. Majestät in Ofen weilte.

Aber so still die Bewegung auch war, welche sich an die Petition knüpfte, sie konnte den Argusaugen der Polizei nicht entgehen und bald stiess die hohe Bureaokratie ein Wuthgeschrei über das neue Attentat aus, welches die unverbesserlichen Altconservativen zu begehen im Begriffe standen.

Man argumentirte, dass die Unterzeichneten keine Körperschaft bildeten, demnach auch kein Recht hätten, Petitionen an den Monarchen zu richten; dass die geheimen Versammlungen, welche sie gehalten, um das Document zu unterschreiben, verbrecherisch waren; dass das ganze Unternehmen gesetzwidrig sei und dass es demnach die Revolution provociren hiesse, wenn Se. Majestät geruhen würden, die Petition entgegenzunehmen.

Man versicherte damals in sonst gutunterrichteten Kreisen, dass die Minister gegen die Absicht der „Altconservativen“ das Aeusserste aufboten, ja sich sogar entschlossen zeigten, von ihren Posten zurückzutreten, falls die Petition angenommen würde. Thatsache ist, dass Graf Buol und Herr Baron Bach nach Ofen eilten, um den Kaiser vor den aegyptischen Plagen zu warnen, mit welchen die „Altconservativen“ das Reich bedrohten.

Se. Eminenz der Fürst-Primas, Cardinal Szitowszky, hatte es übernommen, die Petition allerhöchsten Orts zu überreichen. Als er dies jedoch thun wollte, wurde ihm

bedeutet, dass das Schriftstück aus formellen Gründen nicht entgegengenommen werden könne, doch möge Se. Eminenz dasselbe aufbewahren.

Dieser Zusatz erweckte in dem Kirchenfürsten, welcher gern den Herzensfrieden zwischen seinem Monarchen und seinem Lande vermittelt hätte, die Hoffnung, dass vielleicht bei einer andern weniger feierlichen Gelegenheit die Petition entgegengenommen werden dürfte.

Und so oft der gute Kirchenfürst während des darauffolgenden Jahres zu Hofe kam, steckte er das Schriftstück vorsorglich in die Tasche. Sehr oft und immer unverdrossen hat der edle Greis den Umschlagbogen seines Documents erneuert; aber endlich musste er sich entschliessen, es aus seiner Tasche in das Archiv des graner Kapitels wandern zu lassen.

Dort ruht es, ein schreiendes Zeugniß der Meisterschaft, mit welcher die Bureaukratie zwischen den Monarchen und sein ungarisches Volk Hindernisse zu legen wusste; — ein Zeugniß der Weisheit, mit welcher sie in die Zukunft geblickt.

Wie stünde heute Oesterreich da, wenn jenes Document, statt im Archive zu vergilben, der Keim einer freiheitlichen Neugestaltung der Monarchie geworden wäre?

Wäre das Jahr 1859 so gekommen, wie es kam, wenn das Jahr 1857 nicht so dahingegangen wäre, wie es ging?

Böte das Reich, wenn das ungarische Bruderwort damals nicht erstickt worden wäre, heute wol das traurige Schauspiel der innern Zerklüftung dar, welche weder die provisorischen Niederlagen dort, noch die provisorischen Siege hier dem Auge der Welt zu verbergen vermögen?

Bach's Sturz.

Das Jahr 1859 kam und, wie wir erzählt, war Baron Bach damals erst dahin gelangt, Statute — für „diejenigen zu entwerfen, die schweigen“.

Da das Schweigen bekanntlich der Gott der Glücklichen ist, musste selbst der ständige Reichsrath finden, dass jene Statute für die Völker Oesterreichs nicht passten.

Merkwürdigerweise glaubte Baron Bach mit dem famosen Gemeindegesetze von 1859 die Glücklichen, deren er für seine Provinzial-Verfassungen bedurfte, machen zu können.

Mittlerweile rückte die Kriegsgefahr immer näher und die „Altconservativen“ glaubten wieder einmal sich rühren zu müssen.

Es ist guter Brauch der Fürsten, beim Beginn eines Krieges ein Manifest an ihre Völker zu erlassen, welches die Interessen oder Rechte bezeichnet, für deren Vertheidigung ihr Gut und Blut in Anspruch genommen wird.

Die „Altconservativen“ nun geriethen auf den Einfall, ein solches Manifest wäre würdig und geeignet, einen Passus zu enthalten, welcher beiläufig besagte:

„Se. Majestät bedauere die Störung des Friedens um so mehr, als Er sich eben damit beschäftigte, die Einrichtungen des Reichs in zeitgemässer Weise zu ent-

wickeln und umzugestalten. Se. Majestät werde jedoch nach Beendigung des Kriegs das begonnene Werk wieder aufnehmen und es sei Seine väterliche Absicht, Sein Reich in die Reihe jener Staaten einzuführen, die sich verfassungsmässiger Institutionen erfreuen.“

Man meinte in altconservativen Kreisen, eine solche Zusicherung würde den Völkern Oesterreichs die Lasten des Krieges leicht machen und die Regierung der Besorgniss vor Eventualitäten entheben, auf welche die Reichsfeinde zählten, ohne daraus ein Hehl zu machen.

Es lässt sich nun wol begreifen, dass derartige Schrullen in dem Kopfe eines Hochtory, besonders eines ungarischen, entstehen; erstaunlich aber ist es, dass man sich so weit blossstellte, diesen Gedanken den Machthabern des Tages gegenüber nicht nur auszusprechen, sondern auch zu motiviren und eindringlich zu empfehlen.

Wie jeder Vernünftige voraussehen musste, kamen die Hochtories übel an. Man machte ihnen die Bemerkung, dass die Altconservativen eine wahre Leidenschaft haben, die Völker des Reichs als unzufrieden darzustellen, während alle officiellen und deshalb auch nicht anzuzweifelnden Berichte lebhaft das Gegentheil versichern, ja die Raschheit, mit welcher sich die Freiwilligen-Bataillone in allen Theilen der Monarchie bilden, auch die Wahrheit jener Meldungen bekundet. „Die Völker der Monarchie wünschen nichts und lassen nichts zu wünschen übrig“ — das war das Schlusswort, welches die Hochtories zu hören bekamen.

Sie konnten übrigens noch von Glück sagen, dass die wiener Federn der augsburger „Allgemeinen Zeitung“ damals mit anderen Dingen beschäftigt waren, sonst hätten sie gewiss nicht verabsäumt, zu erzählen, dass dieser oder jener Alteconservative da und dort Audienz

genommen, um den Vorschlag zu machen, es möge die Führung der Armee einem der Jesuitenpatres von Kalksburg anvertraut werden.

Man wird sich erinnern, dass das kaiserliche Manifest leise, sehr leise Anklänge des Gedankens enthielt, welchen man in „altconservativen“ Kreisen volltönig und vollgültig ausgesprochen zu sehen wünschte. Aber auch diese vorsichtigen Anklänge weckten in den Ländern Oesterreichs einen Wiederhall, der nicht missverstanden werden konnte.

Die Erkenntniss der innern Situation fing nun an auch in den Regierungskreisen zu dämmern. Wenige Wochen des Kriegs genügten sodann, um die öffentliche Stimmung im Reiche klar zu legen und die Ueberzeugung festzustellen, dass die Freiwilligen-Bataillone zwar eine beredte Kundgebung der dynastischen Gesinnung sind, welche tief in den Herzen der braven Völker Oesterreichs wurzelt, aber nicht auch zugleich als Beweis dafür betrachtet werden können, dass diese Völker mit der Regierung zufrieden seien.

Die erste Frucht dieser Erkenntniss war der Entschluss, dem Freiherrn v. Bach einen Nachfolger zu geben.

Noch vor der Schlacht von Solferino — und es ist interessant, dieses Factum festzustellen — wurde dem ehemaligen siebenbürgischen Hofkanzler Baron Jósika von einem hervorragenden Mitgliede der damals sich neubildenden Regierung vertraulich das Portefeuille des Innern angeboten.

Da Baron Jósika zu den Unterzeichnern der Petitionen von 1850 und 1857 zählte, hatte dieses Anerbieten eine bestimmte Bedeutung. Aber ungarische Staatsmänner, selbst wenn sie mit so ausserordentlichen Fähigkeiten

begabt, wie es Baron Jósika gewesen, hatten und haben auf derartige Anträge immer nur eine und dieselbe Antwort:

„Wir“, — sagte der ehemalige Hofkanzler — „sind von der Ueberzeugung durchdrungen, es gebe keine Capacität, welche fähig ist, die so verschiedenartigen Verhältnisse, Anschauungen, Empfindungen, Neigungen und Eigenthümlichkeiten der beiden Reichshälften derart zu erfassen, dass sie im Stande wäre, die innere Verwaltung des ganzen Reichs unmittelbar gut und glücklich zu leiten, und so wenig ich irgendeinem Manne, der nicht sein Leben dem Studium der eigenthümlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone geweiht hat, die Fähigkeit zutraue, jene Provinzen gut zu regieren, ebenso wenig kann ein ungarischer Staatsmann, der gewissenhaft ist, die Zügel der innern Verwaltung in den deutsch-slawischen Ländern übernehmen.“

Vor und nach dem Baron Jósika haben bekanntlich viele deutsche Capacitäten diese Ansicht als eine ungarische Marotte belächelt und mit unerschütterlicher Zuversicht bald offen, bald heimlich die Leitung der innern Angelegenheiten des gesammten Reichs in die Hand genommen.

Man sollte angesichts dieser Thatsachen meinen, dass die grössere Regierungsfähigkeit dem deutschen Element der Monarchie innewohne, aber bisher wenigstens war die Geschichte nicht in der Lage, festzustellen, dass die Erfolge jener unternehmungslustigen deutschen Männer ihrer Zuversicht entsprochen haben. Neuestens hat auch Herr v. Schmerling mit gewohnter Offenherzigkeit es der Blüte der deutsch-österreichischen Intelligenz im Reichsrathe ins Gesicht gesagt, dass sie nicht regierungsfähig sei — und „der Alte muss es wissen“ — würde Nestroy sagen.

Baron Jósika lehnte also ab. Einige Tage später begab sich Graf Rechberg auf den Kriegsschauplatz. Nach dem Frieden von Villafranca kehrte er in die Residenz zurück. Eine Stunde nach seiner Ankunft in Wien besuchte er den Freiherrn v. Bach, um ihm mitzutheilen, Se. Majestät wünsche, dass der Herr Minister des Innern seine Demission einreiche.

Es verging dann noch einige Zeit, bis man einen Nachfolger fand. Graf Goluchowski theilte bekanntlich die bescheidenen Bedenken des Barons Jósika nicht. Er dachte wahrscheinlich, es sei zu versuchen, ob einem Polen nicht gelinge, was Deutsche nicht zu leisten vermögen und Ungarn nicht leisten zu können erklären; noch wahrscheinlicher aber ist — wenigstens nach dem Zeugnisse von Personen, welche die Ehre hatten, Se. Excellenz näher zu kennen — dass der Statthalter von Galizien sich bei seiner Beförderung gar nichts gedacht hat.

Episode Hübner.

Um diese Zeit befand sich das Reich in einem Zustande, welcher patriotische Herzen mit den ernstesten Besorgnissen erfüllen musste. Immer ebenso unverdrossen wie treu und loyal, hielten es demnach die ungarischen Conservativen für ihre Pflicht, in den gewitterschwangern Tagen der Regierung ihre guten Dienste anzubieten. Der dem Baron Jósika gemachte Antrag wie die Entfernung des Barons Bach waren überdies wohl geeignet, sie zu einem neuen Versuche zu erimuthigen.

Graf Emil Dessewffy reiste demzufolge nach Wien, um dem Ministerpräsidenten Grafen Rechberg ein Elaborat zu unterbreiten, in welchem die Nothwendigkeit einer freiheitlichen Neugestaltung des Reichs, die Principien, welche bei dem grossen Werke massgebend sein müssen, und die Art und Weise, wie zu dem segensvollen Ziele ohne verwirrende Erschütterung der bestehenden Verhältnisse zu gelangen sei, mit der Klarheit des durchgearbeiteten Gedankens dargelegt wurden. Schon früher hatte Graf Anton Szécsen in seinen persönlichen Beziehungen zu dem Grafen Rechberg die Aufmerksamkeit dieses Staatsmanns durch ein Mémoire auf die bezeichnete Frage hingeleitet.

Man muss es dem Grafen Rechberg zum Ruhme nachsagen, dass er die Unhaltbarkeit der innern Verhältnisse

der Monarchie frühzeitig erkannt hat. Wenn auch mit aller nöthigen Vorsicht, arbeitete er im Sinne freiheitlicher Entwicklung auf die Umgestaltung der innern Einrichtungen des Reichs doch schon zu einer Zeit hin, da viele seiner Gegner, die es als liberale Pflicht erachten, bei jeder Gelegenheit mit jovischem Stirnrunzeln ihre Kolophoniumblitze gegen ihn abzubrennen, noch nicht gewagt hatten, an eine Aenderung zu denken, ja, zufrieden mit ihren Fleischöpfen, auch keinen sonderlichen Drang nach dergleichen Neuerungen verspürten.

Graf Rechberg studirte das Elaborat, sprach sich mit lebhafter Anerkennung über Conception und Durchführung aus und ersuchte schliesslich den Verfasser, das Schriftstück auch dem Freiherrn v. Hübner mitzutheilen, dessen Eintritt ins Ministerium bevorstand.

Graf Dessewffy kam dem Wunsche des Ministerpräsidenten nach und hatte die Genugthuung, auch von Seiten des Herrn v. Hübner die lebhafteste Versicherung der Zustimmung zu erhalten.

Es war den beiden deutschen Staatsmännern unstreitig Ernst um die Sache, denn kurze Zeit nach diesen Unterredungen erhielten die Herren v. Dessewffy, Jósika, Szécsen und Majláth (der nachmalige Tavernicus) die Einladung, einen Abend beim Grafen Rechberg zuzubringen.

Aber noch nicht in officieller Weise sollten die verfänglichen Gedanken, welche Graf Dessewffy niedergeschrieben hatte, behandelt werden. Unter der harmlosen Aegide der Theeblätter wollte man die grosse That für die Blätter der Geschichte vorbereiten. Die Einladung an die vier Herren lautete daher — zum Thee.

Die Conferenzen nahmen 5—6 Abende in Anspruch. Sie schlossen mit der Erklärung des Herrn Ministerpräsidenten, dass er nun genügend unterrichtet sei und

dass er den Herren für ihre patriotische Mühe, welche sie sich gegeben, seinen herzlichsten Dank ausspreche.

Es war unstreitig nichts Geringes, einen Mann von der Stellung, dem Einflusse, dem Geiste und dem wohlwollenden Wesen des Grafen Rechberg über Gedanken unterrichtet zu haben, welche eine neue Aera des Reichs begründen sollten. Aber es war doch noch lange nicht so viel, als die ungarischen Herren nach dem Eifer, welchen die beiden deutschen Staatsmänner in den Conferenzen entwickelt hatten, erwarteten.

Man muss zugeben, dass dieses Resultat, bei allem Ernste der Sache, geeignet war, einen komischen Eindruck zu machen; indessen sollte die Episode auch nicht mit dem Dankesvotum des Grafen Rechberg, sondern mit einem Ereignisse von entschieden ernster Bedeutung ihren Abschluss finden.

Baron Hübner wurde Polizeiminister. In dieser Stellung hatte er vollauf Gelegenheit, die innere Situation kennen zu lernen und dadurch nicht nur die Anschauungen, welche er an den vorerwähnten Theeabenden gewonnen, sondern auch die Studien zu ergänzen, welche er über die Stellung Oesterreichs nach aussen hin während seiner diplomatischen Missionen gemacht hatte.

Die Mysterien seines Amtes scheinen Herrn v. Hübner mächtig erfasst und zu einem starken Entschlusse getrieben zu haben.

Die Zeitungen sprachen damals viel von einem Besuche, den der Polizeiminister bei dem Grafen Ludwig Károlyi in Tót-Megyér gemacht, und legten demselben grosse Bedeutung bei.

Mit Unrecht.

Baron Hübner war in Tót-Megyér allerdings mit einer Anzahl benachbarter Gutsbesitzer, welche der Haus-

herr zu Ehren seines hohen Gastes geladen hatte, zusammengekommen; diese Herren waren jedoch zwar sehr ehrenwerthe, aber im Lande ziemlich unbekannte Männer und werden wol kaum selbst die Ehre in Anspruch nehmen, auf eine Capacität, wie es Herr v. Hübner ist, einen entscheidenden Einfluss geübt zu haben.

Nach seiner Rückkehr von Tót-Megyér führte indessen Baron Hübner den Entschluss aus, welchen die treue Hingebung an Kaiser und Reich in seiner Seele gereift hatte.

Er fasste die Resultate der mit den ungarischen Herren gepflogenen Besprechungen selbstständig in ein Programm zusammen und fügte die Erklärung hinzu, dass er sich in seinem Gewissen verpflichtet erachte, an das Schicksal dieses Schriftstücks seine Stellung zu knüpfen.

Baron Hübner blieb über dieses Schicksal nicht lange in Ungewissheit. Schon nach wenigen Tagen erhielt er seine Demission, welche damals nicht verfehlen konnte, ungeheures Aufsehen zu erregen.

Der Verstärkte Reichsrath.

Die Demission des Freiherrn v. Hübner liess Jeden, der ein Verständniss für politische Ereignisse hatte, erkennen, wie weit man sich noch von dem Ziele befände, das zwar nur sehr Wenige durch thätiges Bemühen anstrebten, aber Alle ersehnten. Merkwürdigerweise entschloss sich die Regierung gerade in diesem Moment, den Völkern des Reichs etwas zu gewähren, was diese ihr bisher beharrlich verweigert hatten: Vertrauen.

Die Regierung entdeckte in ihrem Busen plötzlich eine unerschöpfliche Quelle von Vertrauen zu dem bis dahin masslos gemassregelten Publikum und liess die kostbaren Fluten sich mächtig über Städte und Dörfer ergiessen. Unser gutes altes Oesterreich war um diese Zeit nahe daran, dem gelobten Lande der heiligen Schrift ernste Concurrenz zu machen; denn in breiten Strömen floss die Milch ministerieller Vertrauensseligkeit und der Honig der officiellen Zeitungen durch die Gaue Austrias. Wie Pilze entstanden die Vertrauenscommissionen im ganzen Umfange des Reichs. Es ward ihnen die ehrenvolle Aufgabe zu Theil, unmassgebliche Gutachten über die wünschenswerthe Revision des Bach'schen Gemeindegesetzes abzugeben.

Und wieder einmal trat der Unterschied zwischen den beiden Reichshälften hervor.

In den deutsch-slawischen Ländern machte man sich mit breitem Behagen an die Arbeit. Keiner der vielen hundert Vertrauensmänner fühlte sich von der Versuchung angewandelt, einen unbescheidenen Blick über die Linien hinaus zu werfen, welche die Instruction ihnen gezogen hatte.

Die Vertrauenscommissionen in den Ländern der ungarischen Krone dagegen begannen und beendigten auch sofort ihre Sitzungen mit der Erklärung: sie seien von dem Vertrauen, mit welchem die Regierung sie beehre, tief gerührt, bedauerten daher um so mehr, den schmeichelhaften Auftrag nicht übernehmen zu können; es sei aber nun einmal unzweifelhaft Sache des Landtags, ein Gemeindegesezt zu entwerfen.

In letzter Linie war das Resultat für alle Provinzen dasselbe. Die Arbeiten der Vertrauenscommissionen in den deutsch-slawischen Ländern wurden als schätzbares Material beiseite gelegt. Man hat von denselben nichts wieder gehört. Die Ungarn genossen jedoch den doppelten Vortheil, sich unnütze Arbeit erspart und dabei der Regierung frei und offen den Weg gezeigt zu haben, den sie gehen müsse, wenn sie das Vertrauen wieder hereinbekommen will, welches sie so verschwenderisch verausgabte hatte.

Die Regierung erkannte in der That, dass sie mit politischen Bonbons in Ungarn nicht mehr ankommen könne, und nachdem der Versuch, die Reform in den untern Sphären des Staatslebens zu beginnen, misslungen war, beschloss sie, den Anfang in den Höhen zu machen.

Der Ständige Reichsrath erhielt die Weisung, sein Statut zu revidiren.

Der bureaukratischen Majorität des österreichischen Divans war der Gedanke nicht angenehm. Sie hatte sich in dem ungarischen Hause in der Schenkenstrasse, wel-

ches die gütige und weise Maria Theresia der ungarischen Hofkanzlei gewidmet hatte, traulich und wohlrig eingerichtet. Sie wollte damit demonstrieren, dass sie Besitz von Ungarn ergriffen. Anfänglich wurden die hohen Herren hier durch mancherlei beunruhigt. Der Empfangssaal des ungarischen Hofkanzlers war zum Berathungssaale eingerichtet worden. An den Wänden desselben befanden sich riesige Gobelins, welche nebst dem ungarischen Wappen junonische Gestalten in Lebensgrösse zeigten, die einen kleinen Theil ihrer Schönheiten nur deshalb zu verschleiern schienen, damit sie zu den üppig dargelegten Reizen auch noch den des Geheimnisses fügen. Wappen und Gestalten waren gleichmässig geeignet, störend in die Meditationen des hohen Rathes einzugreifen. Man beschloss, sie unter Tapeten zu begraben. Von dem Augenblick an, als diese Grablegung vollzogen war, fühlten sich die Herren vollkommen heimisch. Nichts störte mehr ihre Gemüthsruhe, und sie waren im Stande, ihre Weisheit so keusch zu erhalten, dass heute derselben selbst die Verleumdung nicht nachsagen kann, sie habe je menschliche Regungen empfunden oder gar eine Schöpfung aus ihrem Schosse hervorgehen lassen.

In dem gerechten Bewusstsein ihrer überirdischen Unschuld und Vollkommenheit musste sich daher die Majorität des Reichsraths auch bestimmt fühlen, die Zumuthung, das Gesetz desselben zu ändern, abzulehnen. Aber diesmal sollte der Widerstand fruchtlos bleiben, und der Reichsrath musste sich bequemen, an die Revision seines Statuts zu gehen.

Und es ward der „Verstärkte Reichsrath“.

Die Discussion.

Eines Tags wurden die Oesterreicher mit einer Notabelnversammlung und sechs ungarische Capacitäten durch die „Wiener Zeitung“ mit der Nachricht überrascht, dass sie zu Reichsräthen ernannt seien. Die gewöhnlichen Folgen solcher Ueberraschungen blieben nicht aus. Drei von den sechs ernannten ungarischen Herren, Baron Vay, Baron Eötvös und Hr. v. Somssich, lehnten ab. Der Eintritt der drei andern (Apponyi, Barkóczy, Majláth) war längere Zeit zweifelhaft.

Die Geburt des Verstärkten Reichsraths wurde weder dies- noch jenseits der Leitha freudig begrüsst. Die deutschen Liberalen waren mit sich im Reinen darüber, dass eine Notabelnversammlung nicht der Gegenstand ihrer heimlichen Sehnsucht sei. Speciell der Ständige Reichsrath hatte sich nicht die Stellung erworben, dass ein äusserstes Minus desselben nicht allenthalben hätte willkommen sein sollen als ein Plus. In Ungarn aber sah man in der neuen Massregel nichts als einen neuen Versuch, zu vermeiden, was das Land als das einzig Richtige und Erspriessliche erkannte: die Einberufung des Landtags.

Die öffentliche Meinung in Ungarn sprach sich demzufolge entschieden gegen den Eintritt in den Verstärkten Reichsrath aus. Vay, Eötvös, Somssich folgten ihrem Drucke. Nicht so Apponyi, Barkóczy und Majláth. Diese

zählten auf die Gewalt der Discussion und erkannten es für patriotische Pflicht, die Gelegenheit zu erfassen, welche sich ihnen darbot, Alles, was sie auf dem Herzen hatten, nicht beim Thee, sondern am grünen Tische auszusprechen.

Hatten sie aber einerseits den Muth, von der voreingenommenen öffentlichen Meinung ihres Vaterlandes an eine künftige besser unterrichtete zu appelliren, so zögerten sie andererseits nicht, der Regierung gegenüber ihre Stellung zu nehmen.

Der Kampf begann in der ersten Stunde.

Zunächst forderten die drei Herren, dass statt der zurückgetretenen drei andere Ungarn ernannt würden. Das Ministerium glaubte diese Forderung ablehnen zu müssen. Apponyi antwortete, dass in diesem Falle auch er und seine beiden Freunde zurücktreten würden. Die Drohung hatte insofern ihre Wirkung, als wenigstens in der elften Stunde die Grafen Anton Szécsen und Georg Andrassy, dann Bischof Korizmic ernannt wurden.

Kaum war jedoch diese Schwierigkeit beseitigt, trat eine neue an ihre Stelle. Die ungarischen Reichsräthe hatten sich in einer Conferenz dahin geeinigt, in der ersten Sitzung des Reichsraths eine Erklärung abzugeben, welche ihre Stellung präcisirte. In dieser Erklärung sollte gesagt werden, dass die ungarischen Reichsräthe sich nicht als Mandatare ihres Vaterlandes betrachten können, und dass sie demzufolge feierliche Verwahrung gegen alle Forderungen einlegen müssen, welche aus ihrem Erscheinen in der hohen Versammlung hinsichtlich der Rechte Ungarns gezogen werden sollten; ferner dass sie nicht im Namen einer Partei sprechen, sondern dem allerhöchsten Wunsche Sr. Majestät gehorchend sich eingefunden haben, um nach bestem Wissen und Gewissen ihre individuelle Meinung darzulegen. Zugleich wurde der loyale Beschluss gefasst,

die Häupter der Regierung, denen die Leitung des Reichsraths übertragen war, von dieser Absicht zu unterrichten.

Die Mittheilung fand eine unfreundliche Aufnahme. Man verlangte vor Allem den Wortlaut der Erklärung zu sehen. Die ungarischen Herren erwiederten, dass sie es weder ihrer persönlichen Stellung noch der Würde eines Reichsraths angemessen finden könnten, ihre Reden einer Präventivcensur zu unterbreiten. Diese Weigerung erregte Bitterkeit. Wieder standen die ungarischen Herren auf dem Sprunge, bevor sie noch den Saal des Reichsraths betreten, ihre Demission einzureichen, als Se. Majestät, von dem Streite sowol als den Motiven der Erklärung unterrichtet, die hochsinnige Entscheidung traf, dass den ungarischen Herren kein Hinderniss in den Weg gelegt werde, auszusprechen, was ihnen ihr Gewissen gebiete.

Die Reichsräthe waren zur ersten Sitzung versammelt, Se. kaiserl. Hoheit der Hr. Erzherzog Rainer, welcher den Reichsrath eröffnen sollte, wurde erwartet, und da noch, in den letzten Minuten, traf eine Vertrauensperson der Regierung ein, um die ungarischen Herren zu beschwören, dass sie von ihrer Erklärung abstehen. Sie antworteten, dass sie dieselbe dem Monarchen wie ihrem Vaterlande schuldig seien, und dass sie, so sehr sie es auch bedauern, der Regierung zu missfallen, sich nie entschliessen werden, eine Pflicht dieser Art zu vernachlässigen. Die Erklärung wurde denn auch, wie bekannt, abgegeben, aber auch diese Schwierigkeit erhielt rasch eine Nachfolgerin.

In derselben Sitzung nämlich sollten die neuernannten Reichsräthe das Gelöbniß ablegen. Die Formel, welche ihnen mitgetheilt wurde, verpflichtete sie zugleich auf unverbrüchliches Festhalten an der Geschäftsordnung des „Ständigen Reichsraths“. Die ungarischen Herren machten

hiergegen geltend, dass eine erlauchte Körperschaft wie der Reichsrath sich jedenfalls das Recht wahren müsse, auf die Feststellung ihrer Geschäftsordnung Einfluss zu nehmen, und richteten an das Präsidium des Reichsraths das Ersuchen, den betreffenden Passus der Formel zu streichen. Zugleich unterliessen sie es nicht, die übrigen Mitglieder des Reichsraths von diesem ihrem Schritte zu unterrichten. Die Folge davon war, dass sich mehrere auch nicht ungarische Reichsräthe dem Verlangen angeschlossen. Wieder gab es recht lebhaftere Scenen hinter den Coulissen, das Resultat war indessen wieder ein befriedigendes: die beanstandete Stelle der Formel wurde gestrichen.

Wir erzählen diese Details, nicht nur weil sie die tausend kleinen Schwierigkeiten des Uebergangs charakterisiren, sondern auch, weil sie in ihren Folgen nicht unbedeutend waren. Die Würde und Unabhängigkeit, mit welcher die ungarischen Herren in ihre neue Stellung eintraten, die Klarheit, mit welcher sie dieselbe nach oben und unten präcisirten, gewannen ihnen die Achtung und das Vertrauen ihrer neuen Collegen, während man in Ungarn gleichzeitig anfing, mit Interesse auf den Reichsrath zu blicken.

Auch die Regierung nahm Position und suchte den Reichsrath als Institution zu inauguriren. Er sollte als oberste Vertrauenscommission für Zwecke der Gesetzgebung eingeweiht werden, und die Regierung legte ihm Gesetzentwürfe vor, durch welche sie bekundete, wie tief sie das allgemeine Bedürfniss nach politischen Reformen erfasst, und wie scharf sie das Uebel erkannt, an welchem das Reich krankte. Die Vorlagen betrafen eine neue Grundbuchsordnung und ein neues Wuchergesetz. *Risum teneatis*, möchte man rufen, aber den Völkern des Reichs ist —

um den populären Ausdruck zu gebrauchen — längst das Lachen über Dinge dieser Art vergangen.

Die Majorität des Reichsraths, welche sich bereits zusammenzufinden begann, war nicht lange im Zweifel darüber, wie sie sich dieser Zumuthung der Regierung gegenüber zu verhalten habe. Sie lehnte das Eingehen in legislatorische Arbeiten entschieden ab, und Georg v. Majláth sprach die denkwürdigen Worte: „Bei uns daheim weiss jedes Kind, dass „Gesetz“ eine Bestimmung heisst, welche zwischen dem Landtage und der Krone vereinbart worden ist.“

Nach zehn Jahren der erniedrigendsten Bureaukratenwillkür klangen diese mannhaften Worte wie Auferstehungsgeläute durch die Gaue nicht bloß Ungarns, sondern des ganzen schönen Oesterreich, und der Völker bemächtigte sich die frohe Ahnung, dass es Frühling werden solle.

Die Vorlage des Budgets an den Reichsrath war ein Ereigniss, welches dieser Ahnung verheissungsvoll entgegenkam. Die Versammlung nahm diese Vorlage an, nicht jedoch um sich wirklich mit der Ordnung des Staatshaushalts zu beschäftigen, sondern weil sie erkannte, dass diese Vorlage ihr nicht nur den willkommenen Anlass biete, sondern geradezu die Pflicht auferlege, jene grosse Discussion herbeizuführen, welche die Majorität des Reichsraths als ihre eigentliche Aufgabe betrachtete, und welche über das Schicksal des herrschenden Systems entscheiden sollte.

Die Discussion begann, und die ungarischen Herren ergriffen die Gelegenheit, vor dem Monarchen und den Völkern Oesterreichs die Anschauungen zu entwickeln und zu begründen, welche sie bis dahin bloß in Petitionen und Conversationen, die nicht zur öffentlichen Kenntniss gelangt waren, ausgesprochen hatten.

Wenn man diese Anschauungen in einen Satz zusammenfassen will, so lautet derselbe:

„Das Verfassungsrecht in Oesterreich muss auf historischer Grundlage entwickelt werden, weil dies naturgemäss ist, den Eigenthümlichkeiten des Reichs und seiner Völker am besten entspricht und Garantien der Dauer bietet, welche bei einer andern Methode nicht gefunden werden können.“

Und wo finden wir diese altbewährten Grundlagen?

Wir finden sie nicht bloß in den Rechten der Autonomie, welche die Völker Oesterreichs — die einen in grösserem, die andern in geringerem Umfange — bis zum Ausbruch der Revolution von 1848 wirklich ausgeübt haben, sondern fast mehr noch in dem Geiste der Autonomie, welcher alle Völker dieses Reichs gleichmässig be-seelt und, wir möchten sagen, der Psyche Oesterreichs jene Eigenthümlichkeit verleiht, ohne deren sorgfältige Berücksichtigung nichts specifisch Oesterreichisches geschaffen werden kann.

Diese Eigenthümlichkeit ist überdies gar nicht so exotisch, dass man sagen könnte, sie komme sonst nirgends im Seelenleben der Völker vor. Dieselbe Erscheinung tritt uns in Deutschland entgegen. Alle deutschen Stämme wünschen die Wiedergeburt der Einheit ihres grossen Vaterlandes; aber man frage sie, ob sie um den Preis dieser Einheit aufhören wollen, Preussen, Baiern, Würtemberger u. s. w. zu sein, ob sie, um in einem grossen, weltbeherrschenden Deutschland aufzugehen, wol bereit wären, all die historischen Erinnerungen, welche sich an ihre Existenz als unabhängiger Volksstamm knüpfen, in die Lethe zu versenken und all dem, ich möchte sagen, häuslichen Behagen zu entsagen, mit welchem sie sich als Herren ihres Landes gefühlt.

Ganz dasselbe allem Raisonement unzugängliche, übermächtige Gefühl ist's, was den Ungar, den Czechen, den Polen, aber auch den Steirer und den Tiroler beherrscht, wenn von seinem Lande und seiner Landesautonomie die Rede ist.

Muss aber die praktische Politik dieses Gefühl auch in Deutschland, wo doch das Volkselement ein einheitliches ist, als historisch berechtigt anerkennen und behandeln, um wie viel mehr ist dies in dem polyglotten Oesterreich nothwendig!

Es mag sein, dass dieses Gefühl mit dem Geiste vieler ehrenwerthen Deutschen im Widerspruche steht, aber es steht nicht im Widerspruche mit dem deutschen Geiste überhaupt. Ja, wenn wir die Culturgeschichte der Völker dieser Monarchie betrachten, ist der Geist der Autonomie vielleicht geradezu Geist vom deutschen Geiste in Oesterreich, was so viele Deutsch-Oesterreicher merkwürdigerweise nicht zu begreifen vermögen.

„Wenn es deutscher Geist ist“ — wird man uns vielleicht antworten — „so ist es schlechter deutscher Geist, der hier wie in Deutschland bekämpft werden muss.“

Wir gestehen zu, dass diese Bemerkung Stoff zu einer langen Reihe höchst interessanter Leitartikel bietet, aber wir behaupten nichtsdestoweniger, dass die Politik wie die Gesetzgebung überhaupt, wenn sie praktisch sein will mit den vorhandenen Elementen rechnen und sich denselben anschmiegen muss, dass Verfassungen sowie Gesetze überhaupt unhaltbar und unbrauchbar sind, wenn sie nicht dem Geiste des Volks, für welches sie gegeben worden, entsprechen, gleichviel, ob nun dieser Geist, von einem höhern Standpunkt betrachtet, gut oder schlecht erscheine.

„Die Aufgabe der Gesetze ist es, den Geist der Völker zu bilden.“

Das ist aber nie und nimmer richtig!

Seit Moses, der das Volk, welches er der Sklaverei entrissen, vierzig Jahre in der Wüste umherführte, damit die alte Generation aussterbe und er das neue Geschlecht für seine grossen Ideen vorbereite, — seit Moses hat noch jeder Gesetzgeber bis auf den genialen Joseph II. herab erfahren, dass er vielleicht für eine spätere Zukunft nicht vergebens gelebt, aber für seine Zeit vergebens gearbeitet, wenn er die Resultate der Entwicklung gewollt hat, ohne der Entwicklung selbst Zeit und Raum zu gönnen.

Nach der neuesten deutschen Rechtstheorie soll das Gesetz der Ausdruck der Nothwendigkeit, des Bedürfnisses der Gegenwart, das Resultat des im Volke vorhandenen Rechtsbewusstseins sein. Das Rechtsbewusstsein aber ist das Ergebniss der politischen und socialen Bildung, welche nicht durch die Gesetze, sondern durch Volksschulen, durch die Presse u. s. w. geschaffen wird.

In der That, was hat es genützt, dass König Koloman von Ungarn im elften Jahrhundert decretirte: *De strigiis, quae non sunt, nulla mentio fiat.*“ (Von Hexen, da es keine gibt, darf keine Rede mehr sein.) Es hat seitdem in Ungarn doch Hexenprocesse gegeben, und wenn man dort heute keine Hexen mehr verbrennt, so ist dies wahrhaftig nicht das Verdienst jenes Gesetzes, sondern muss der fortschreitenden Cultur zugeschrieben werden, welche, weitab von dem Einflusse derartiger Gesetze, Vorurtheile bannt und Anschauungen veredelt.

Dabei kann ein einzelnes Gesetz, wenn es in die gesellschaftliche Ordnung nicht eingreift, immerhin den Anschauungen des Volks, für welches es bestimmt ist, um ein Jahrhundert vorausgehen. Eine Verfassung hat hingegen nur dann Werth und Bedeutung, wenn sie sofort vom Geiste des Volks erfüllt und getragen wird. Dazu

ist aber vor Allem nothwendig, dass die zu schaffenden Formen sich dem lebendigen Geiste des Volks anschmiegen. Um ein Jahrhundert vorausgehen, ist da ein ebenso grosser Fehler, wie um ein Jahrhundert zurückbleiben.

Das nun, was wir mit Berufung auf den Geist, die altgewohnte Anschauung, die Geschichte, ja, wenn man will, die Vorurtheile der Völker in Anspruch nehmen, drückte die Majorität des verstärkten Reichsraths in dem Satze aus: „Die Gestaltung der österreichischen Verfassungsformen muss der historisch-politischen Individualität der Völker entsprechen.“

Und es ereignete sich der seltene Fall, dass Deutsche über eine Abstraction spöttelten, blos deshalb, weil es eine Abstraction war! Noch seltsamer aber wurde die Sache dadurch, dass die lautesten Spötter diejenigen waren, deren politisches System ganz ausschliesslich auf Abstraction beruht.

Man fand den Satz durchaus mystisch und wollte durchaus nicht verstehen, was er sagte. Ist dies auch heute noch der Fall, oder hat man mittlerweile gemerkt, dass die deutsche That des Kaisers, welcher man im vorigen Jahre mit Recht zugejubelt, nichts anderes war als ein Appell an die historisch-politische Individualität Deutschlands, und dass der dänisch-deutsche Krieg keine andere Quelle hatte als das gebieterische Verlangen des deutschen Volks, die historisch-politische Individualität der Elbeherzogthümer, sei es in ihren Beziehungen zu einander oder in ihrer Stellung zu Deutschland, unversehrt zu erhalten?

Die Liberalen in Ungarn erkannten die Richtigkeit der leitenden Gedanken, welche die Majorität des Reichsraths aufstellte, und liessen dieselbe gewähren, ruhig die prak-

tische Anwendung jener Principien abwartend. Nicht so die deutschen Liberalen, die ihre abweichenden Ansichten in folgenden Sätzen aussprachen:

Die deutsch-slawischen Provinzen sind Theile Oesterreichs und nichts weiter; sie haben keine historisch-politische Individualität, wir wüssten also gar nicht, was wir mit den Aufstellungen der Reichsrathsmajorität, welche allenfalls mit Bezug auf die Länder der ungarischen Krone, aber auch nur bezüglich dieser, einen Sinn haben können — diesseits der Leitha anfangen sollen.

Die Freiheit ist einfach wie der Tag und kann für alle Reiche und Völker nur dieselbe sein. Die Freiheit hat ihre erprobten Formen; passen diese nicht für uns, dann passen wir nicht für die Freiheit, — das wird aber hoffentlich Niemand behaupten wollen.

Sind wir für die Freiheit reif, dann können wir getrost ihre Formen übernehmen und den neuen Bau auf neuen Grundlagen ausführen.

Zielt die Geltendmachung historischer Ansprüche auf die Bevorzugung einzelner Völker oder Länder ab, dann müssen wir sie mit aller Kraft bekämpfen. Es darf ebenso wenig privilegierte Völker wie privilegierte Stände geben; wird aber kein Unterschied im Rechte gesucht, wozu dann die Mühe, Unterschiede in der Berechtigung herauszufinden?

Soll das Recht dasselbe, die Ausübung jedoch getheilt sein, dann ist die Absicht ebenso staatsgefährlich wie freiheitsfeindlich, denn das Interesse des Staats wie das der Freiheit fordern gleichmässig, dass die Volkskräfte des Reichs nicht getheilt, sondern zusammengefasst und zusammengehalten werden, weil anders die grosse Aufgabe der Regenerirung des Reichs nicht gelöst werden kann.

Endlich, sagte man, fehlt uns das Vertrauen zu den ungarischen Stimmführern, weil sie sich in Uebereinstim-

mung mit dem Concordatsminister Thun und den czechischen Feudalherren befinden.

Alle diese Aufstellungen haben jedoch im Gegensatz zu den von der Reichsrathsmajorität dargelegten Principien nur eine scheinbare Berechtigung.

Es ist falsch, dass sich Böhmen, Tirol, Steiermark, ja sogar Oberösterreich nicht als historisch-politische Individualitäten fühlen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass sämtliche Provinzen den Arbeiten ihrer Landtage immer, wenn nicht mit lebhafterem, doch mindestens mit ebenso grossem Interesse entgegensahen wie der hochpolitischen Action des Reichsraths.

Aber gesetzt, dass der Einwurf unserer Gegner, soweit derselbe die deutsch-slawischen Länder betrifft, richtig ist, glauben sie dann, dass sie voraussichtig und praktisch handeln, wenn sie im Hinblick auf die Länder der ungarischen Krone dem neuen Rechtsbau die Rechtsverachtung zur Grundlage geben? Dass sie liberal vorgehen, wenn sie die Herrschaft des Rechts mit der Gewaltthat inauguriren?

Man hat das Missliche dieser Methode auch wirklich erkannt und den Ausgleich darin gesucht, dass man die Theorie der Rechtsverwirkung aufstellte. Man sagte, Ungarns Rechte könnten nicht mehr gekränkt werden, weil sie durch die Revolution aufgehört haben zu existiren.

Diese Theorie empfahl sich anfänglich durch ihre Bequemlichkeit; sie war, was man „handtlich“ nennt. Bei genauerer Betrachtung entdeckte man jedoch, dass sie zweischneidig sei, denn indem sie in Ungarn an die Stelle des Rechts die Willkür setzte, vertauschte sie die granitene Grundlage des Throns: die Legitimität, mit dem schwanken Boden des Eroberungsrechts.

Infolge dieser Erkenntniss geschah es denn auch, dass man die Theorie in aller Stille wieder fallen liess. Ist

aber der Ausgleich durch sie nicht möglich, dann bleibt der liberalen Partei nur die Wahl, entweder zu einer Vergewaltigung die Hand zu bieten oder zuzugeben, dass das neue Recht auf Achtung des alten Rechts gegründet werden müsse.

Dass die Freiheit — ihrem Wesen nach — einfach ist — können wir nicht bestreiten; wir negiren jedoch, dass ihre Formen überall dieselben sein müssen. Im Gegentheil, sie können gar nicht überall dieselben sein, weil sie sich der Individualität der Völker anschmiegen müssen, diese aber verschieden ist. In Frankreich findet man die Freiheit ohne ein Atom von Selbstverwaltung sehr gut möglich; in den deutschen Provinzen Oesterreichs hat man schon das Bedürfniss der Autonomie des Landes und der Gemeinde, in Böhmen tritt dasselbe noch lebhafter auf, in Ungarn endlich kann man sich die Freiheit ohne Selbstthätigkeit in allen Sphären der Verwaltung gar nicht denken. Auch der Glaube an Gott ist einfach, mannigfaltig aber sind die Formen, in welchen er zum Ausdruck kommt. Wir können uns auch in der That sehr gut die Freiheit der österreichischen Völker festbegründet und doch die Formen modificirt denken, welche ja auch anderwärts erst auf dem Wege langer friedlicher Umgestaltung oder infolge einer Alles überwältigenden Revolution zum Durchbruch gelangten.

Dass Ungarn keine Vorrechte, d. h. nicht Rechte verlangt, welche die andern Provinzen nicht haben sollen, braucht wol heute nicht erst demonstrirt zu werden. Dass aber das Recht, welches nur der Gesammtheit gehört, auch nur durch die Gesammtheit ausgeübt werden kann, das ist ja eben das Punctum saliens, bezüglich dessen die Majorität des verstärkten Reichsraths mit der Minorität übereinstimmte, wenn jene auch für die Ausführung eine

Form im Auge hatte, die mehr den thatsächlichen Verhältnissen der Monarchie als den theoretischen Systemen politischer Speculation Rechnung trug.

In Bezug auf den Hauptgedanken: die einheitliche, gemeinschaftliche, verfassungsmässige Behandlung der untrennbaren gemeinschaftlichen Angelegenheiten, standen sich also die Führer der Reichsrathsmajorität und die deutschen Liberalen am nächsten, und dennoch haben sich diese immer bestimmt gefunden, jene auf das bitterste zu bekämpfen!

„Staatsgefährlich und freiheitsfeindlich“ sind aber vor Allem Bestrebungen, welche in den Völkern Hass gegeneinander erregen. Dadurch wird das Zusammenfassen und Zusammenwirken der gesammten Volkskraft nicht nur unmöglich gemacht, sondern man erzielt das gerade Gegentheil. Die Volkskraft theilt sich in feindliche Lager, die gegeneinander kämpfen, und wer dabei gewinnt, ist weder der Staat noch die Freiheit.

Was endlich den Vorwurf anbelangt, dass die ungarischen Führer im verstärkten Reichsrath mit den sogenannten feudalen Elementen compromittirt haben, so erscheint derselbe im Munde der deutschen Liberalen seltsam genug. War nicht Se. Excellenz Baron Lichtenfels der Führer jener Reichsrathsminorität, deren Votum die Unterstützung der deutschen Liberalen gefunden, und zählt Se. Excellenz etwa zu den Liberalen? Hat Dr. Hein, der bürgerliche Wortführer der Reichsrathsminorität, sich nicht feierlich gegen den Gedanken an eine „Verfassung“ verwahrt, und war das etwa liberal, weil's ein Bürgerlicher gesagt hat?

Der Gegensatz, welcher in den beiden Voten des Reichsraths lag, war eben nicht: ob adelig oder bürgerlich, ob feudal oder liberal, sondern ob grössere oder geringere

Centralisation, ob Berücksichtigung des historischen Rechts oder unbedingte Herrschaft der Theorie. Und man wird wol nicht behaupten wollen, dass die Centralisation schon an und für sich liberal, das historische Recht aber per se illiberal ist.

Majoritäten bilden sich selten aus vollkommen homogenen Elementen. Wodurch z. B. wurde es den liberalen Centralisten möglich, im Hause vor dem Schottenthore das Uebergewicht zu erlangen? Einfach dadurch, dass sich ihnen die absolutistischen und bürokratischen Elemente anschlossen. Die absolutistischen Elemente thaten dies, weil sie natürliche Feinde jedes Rechts sind, welches die Garantien seines Bestandes nicht in der Gnade sucht; — weil sie speciell Feinde der Ungarn sind, die ihnen gegenüber immer widerspenstig waren und sein werden; — weil es ihrem Scharfblick endlich nicht entgehen konnte, dass sie unter den obwaltenden Verhältnissen ihre Geschäfte nirgends bequemer, anständiger und besser machen dürften als unter jener Fahne der Freiheit, welche die liberalen Centralisten aufgepflanzt.

Die Bureaukratie ihrerseits konnte nicht im Zweifel darüber sein, dass ihr unter der Devise der Autonomie keine Zukunft blühe, und brauchte nicht lange umzuschauen, um das Lager zu erkennen, welches ihr den Einzug mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen gern gestatten werde. Absolutisten und Bureaukraten haben, wie namentlich die Lage Ungarns zeigt, ihre Rechnung bei dem Bündnisse gefunden; ob auch die Liberalen?

Wir sind indessen weit davon entfernt, den deutschen Liberalen aus diesen Bündnissen einen Vorwurf zu machen. Sie dürfen aber auch nicht den Stein gegen die ungarischen Herren im verstärkten Reichsrath erheben, weil diese sich Männern anschlossen, bei denen sie aufrichtiges

Verlangen nach einer Verständigung mit Ungarn, wohlwollendes Entgegenkommen für die ungarische Auffassung, treue Ausdauer, ja eine Opferfähigkeit gefunden, welche die liberalen Centralisten wol schwerlich je ihren heutigen Verbündeten werden nachrühmen können.

Das Resultat der grossen Debatte im verstärkten Reichsrath ist bekannt. Die Meinung der ungarischen Stimmführer wurde durch den Grafen Anton Szécsen mit einer Genialität entwickelt, vertheidigt und formulirt, welche ihm Anspruch auf einen ersten Rang unter den gewiegtsten Staatsmännern Oesterreichs verleiht, — sie wurde von den Notabilitäten nichtungarischer Nationalität, wie „Anastasius Grün“, den Grafen Nostiz, Clam, Wolkenstein, Hrn. v. Salvotti u. s. w., mit der ganzen Kraft jener tiefen Ueberzeugung unterstützt, die nur das Resultat ernstest Denkens ist.

Und diese Meinung gewann das Uebergewicht.

Sie siegte durch die Discussion und nur durch diese, so wie sie immer siegen wird und siegen muss, so oft ihr das Terrain der Discussion offen stehen und die Entscheidung aus der freien und offenen Discussion hervorgehen wird.

Als es später Sr. Majestät gefiel, dieser Meinung durch Seine Zustimmung höhere Bedeutung zu verleihen, geschah dies, weil Er dieselbe gerecht und billig fand, nicht aber weil angenommen wurde, dass sie schon in jenem Moment von einer zahlreichen Partei im Lande getragen werde.

Immer haben die grössten Wahrheiten bei ihrem Entstehen die kleinste Zahl von Aposteln gefunden.

Das October-Diplom.

Kurz nach dem Schlusse des verstärkten Reichsraths wurden mehrere ungarische und nichtungarische Majoritäts-Mitglieder zu einer Conferenz berufen, welcher auch mehrere Minister beiwohnten.

Es galt, die Art und Weise zu besprechen, wie den Grundsätzen, welche die Majorität des Reichsraths aufgestellt hatte, praktische Anwendung zu geben sei. Die Conferenzen wurden eine Zeit lang fortgesetzt, gelangten aber nicht zu einem concreten Abschlusse. Die Arbeiten wurden plötzlich abgebrochen. Wochen vergingen, ohne dass die ungarischen Herren wieder eine Einladung erhalten hätten, und da nichts darauf hindeutete, dass die Verhandlungen eine Fortsetzung erfahren sollten, verliessen sie die Residenz.

Es war seit den Conferenzen geraume Zeit verflossen, als die Grafen Apponyi, Dessewffy und Andrassy, Baron Sennyei und Hr. v. Majláth nach Wien berufen wurden und sie gleichzeitig vom Grafen Szécsen die Mittheilung erhielten, „dass es nun Ernst werde“.

Es war in der That drängender Ernst geworden, so dass Graf Szécsen, wie man in ungarischen Kreisen erzählte, sich genöthigt gesehen hatte, binnen wenig mehr als 24 Stunden einige und zwanzig kaiserliche Handschreiben zu entwerfen.

Die ursprüngliche Absicht ging dahin, kein Grund-

gesetz zu schaffen. Ein a. h. Manifest Sr. Majestät des Kaisers sollte von einer Reihe a. h. Handschreiben begleitet sein, bestimmt, die neue Aera gleichmässig für die Gesamt-Monarchie zu eröffnen, die Umgestaltung anzubahnen, doch nicht zugleich auch auszuführen, die Ziele mit Ernst und Nachdruck abzustecken, doch nicht auch zugleich in abgeschlossener Form hinzustellen. Im Ganzen sollte alle Sorgfalt darauf verwendet werden, dass der Uebergang nicht eine Ueberstürzung, die Umgestaltung nicht eine Umwälzung werde. Die allmähliche und behutsame Entwicklung sollte ohne Erschütterungen, ohne Aufregungen die neuen Verhältnisse aus den alten herausbilden und das grosse Werk des Neubaues unter der freien Mitwirkung der Völker zum Abschluss gelangen.

Das sollen auch grossentheils die leitenden Gedanken des Dessewffy'schen Elaborats gewesen sein, dessen wir in der Episode Hübner erwähnt, und das in den seitdem stattgehabten Erörterungen genannt oder ungenannt eine Rolle gespielt hat, ohne eine formelle Grundlage der Verhandlungen zu bilden. Aufgefordert, an den Berathungen theilzunehmen, mochte Graf Dessewffy der Vorbereitung des Reformwerks seine Unterstützung nicht entziehen, obwol er dasselbe zu keiner Zeit als identisch mit seinen Vorschlägen betrachtete, welche er als inalterables und ineinandergreifendes Ganzes behandelte. Aber auch in den nun folgenden Conferenzen vermochte er in manchen entscheidenden Fragen des Principis und der Ausführung mit seinen Ideen nicht durchzudringen.

Jeder der obendargelegten Grundsätze war von grosser Wichtigkeit für das Gelingen des Werkes — alle zusammen aber wurden ausser Acht gelassen, als es galt, die Publicationen festzustellen, welche das Datum des 20. October tragen.

Schon diese Feststellung selbst konnte nicht ohne Ueberstürzung geschehen. Am Tage der Abreise Sr. Majestät nach Warschau sollten die Veröffentlichungen erfolgen.

Die a. h. Handschreiben, welche dem Reformwerke in allen Beziehungen die Richtung vorzuzeichnen hatten, mussten demnach in brennender Eile entworfen werden. Die Berathungen wurden dann mit solcher Hast und Anstrengung geführt, dass z. B. eine Conferenz beim Grafen Rechberg, welcher ausser den genannten Herren auch Graf Barkóczy beiwohnte, ununterbrochen von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens dauerte.

Das Votum der Majorität des verstärkten Reichsraths hatte die „principielle Gleichberechtigung aller Königreiche und Länder“ als einen der leitenden Gedanken für die Reorganisation der Monarchie hingestellt.

Die praktische Bedeutung dieses Satzes war, dass alle Provinzen des Reichs gleichmässig ihre Landesvertretungen haben und diese gemeinschaftlich mit der Krone über alle Landesangelegenheiten berathen und beschliessen sollen, wie der ungarische Landtag.

Die Anerkennung und sofortige Durchführung dieses Principis hätte wichtige und segensreiche Folgen haben müssen.

Zunächst wären den Erbprovinzen die Kränkungen erspart geblieben, welche ihnen die später publicirten Statute zufügten.

Die nach jenem Princip gearbeiteten Landesverfassungen hätten von den Goluchowski'schen Statuten sich wesentlich unterschieden und die Einzelländer mindestens in dem Masse befriedigt wie die Landesordnungen vom 26. Februar; denn allem Anscheine nach hätten sie zwar etwas weniger auf die Uniformität, dafür aber etwas

mehr auf die Eigenthümlichkeiten der Königreiche und Länder geachtet.

Interpretirt durch Landesverfassungen dieser Art wäre das Octoberwerk nicht wenige Tage nach seiner Enthüllung in allen Erbländern gleichmässig discreditirt und dem Unmuthe der Bevölkerungen preisgegeben gewesen. In den deutsch-slawischen Provinzen hätte man nicht klagen können, dass Ungarn bevorzugt sei, in Pest aber wäre man nicht in die Versuchung gerathen, die besondere Freundlichkeit gegen Ungarn, die nach den Grossthaten des Bach'schen Régimes allerdings auffällig erscheinen konnte, als ein Zeichen der Schwäche des Reichs zu betrachten und sich durch den Unmuth der Erbprovinzen noch mehr zum Widerstande entflammen zu lassen.

Nicht minder wichtig wäre es gewesen, dass — waren einmal die Landtage versammelt, — wol auch die Feststellung der Form, in welcher die gemeinschaftlichen Angelegenheiten behandelt werden sollen, unter ihrer Mitwirkung oder Einvernehmung hätte erfolgen können, ohne das Reich den Gefahren auszusetzen, welche von einer Constituante immer schwer zu trennen sind.

Die ungarischen Herren sollten indessen bald eine erstaunliche Interpretation des Principis der Gleichberechtigung aller Königreiche und Länder erhalten.

An Ungarn — sagte man ihnen — müssen gewisse Concessionen gemacht werden, weil das Land Gewohnheiten hat, welche ihm im Laufe der Jahrhunderte zum Bedürfniss geworden sind. Doch ebendieses Motiv legt der Regierung die Pflicht auf, die Erbländer ungestört in dem Genusse der Einrichtungen zu erhalten, durch welche sie sich gleichfalls seit alter Zeit befriedigt fühlen. Das sei principielle Gleichberechtigung. Die Absicht der

Regierung, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reichs einer verfassungsmässigen Behandlung zu unterziehen, an welcher alle Völker der Monarchie theilnehmen sollen, macht es wol nothwendig, dass man auch in den Erbländern Provinzial-Verfassungen einführe; aber man müsse sorgsam darauf achten, diese Institutionen derart einzurichten, dass sie die bestehenden Verhältnisse nicht alteriren und in die Gewohnheiten der Bevölkerung nicht allzu störend eingreifen!!

Man muss sich erinnern, dass damals Graf Goluchowski den Beruf hatte, den Wünschen und Bedürfnissen der deutsch-slawischen Provinzen Ausdruck zu verleihen, um ein solches Raisonement auch nur für möglich zu halten.

Die ungarischen Herren glaubten, diesen Auseinandersetzungen mit Berufung auf die Erfahrungen, welche sie im verstärkten Reichsrath gemacht hatten, entgegenzutreten zu dürfen. Aber man erinnerte sie so bedeutsam daran, wie sie oft geäussert, die Zustände und Bedürfnisse der Erbländer nicht genügend zu kennen; man stellte ihnen so nachdrücklich vor, wie unerlässlich es sei, dass die Regierung die Sorge um die Erbländer ungetheilt behalte, dass sie nicht umhin konnten, wenigstens den directen Kampf gegen die feststehenden Meinungen des Cabinets aufzugeben.

Sie änderten die Taktik. Die Anschauung der Minister stand fest, das war klar; sie mussten nun recognosciren, ob die Minister selbst ebenso fest standen. Gelang es, diese zu beseitigen, so liess sich hoffen, auch eine andere Auffassung zur Geltung zu bringen.

Die Taktik war raisonnable, aber die Ausführung hatte neben ihrer drolligen Seite auch ihre grossen Schwierigkeiten und erforderte ebenso viel Feinheit, Schonung und Vorsicht als entschlossenen Muth.

Das tragikomische Moment wird man sofort herausfinden, wenn man sich in die Situation der Männer hineinsetzt, die es unternahmen, mit Ministern wie Goluchowski, Thierry u. s. w. freundschaftlichst zu erörtern, wie schön und nützlich es wäre, wenn sie die Güte haben wollten, sich zurückzuziehen und die Arbeit berufenern Händen zu überlassen.

Unter den Schwierigkeiten stand das Bedenken obenan, dass die Minister, wenn sie sich bedroht sähen, sich leicht gegen das ganze Reformproject kehren und dasselbe so wie manches vorhergegangene in den Archiven begraben könnten.

So gross war indessen der Werth, welchen die ungarischen Männer — mit Recht — darauf legten, den Erbländern das peinliche Gefühl des Zurückgesetztseins zu ersparen, dass sie den Versuch auf jede Gefahr hin zu machen sich entschlossen.

Die Gründe, welche sie für eine Neugestaltung des Ministeriums beibrachten, waren zahlreich und wichtig; aber gerade der wichtigste wurde mit Leichtigkeit aus dem Felde geschlagen.

Ungarischerseits wurde nämlich behauptet, dass die neuen Verhältnisse neue Männer brauchten, und dass die erbländische Bevölkerung den beabsichtigten Reformen kaum das nöthige Vertrauen entgegenbringen könnte, wenn sie diese aus denselben Händen empfangen müsste, welche bis dahin die innere Verwaltung geleitet hatten.

Darauf jedoch wurde geantwortet, dass ja eine tiefgreifende Aenderung der Verhältnisse, welche die vorhandene unzweifelhafte Befriedigung der Erbländer stören müsste, nicht beabsichtigt sei und nicht beabsichtigt werden dürfe. Was aber das Vertrauen der in Rede stehenden Bevölkerungen betreffe, so habe sich dasselbe

in den Commissionen zur Begutachtung des Bach'schen Gemeindegesetzes in einer Weise kundgegeben, welche der Regierung nichts zu wünschen übrig lasse.

Man war also wieder auf den Punkt zurückgedrängt, welchen man durch die veränderte Taktik umgehen wollte, und musste erkennen, dass man sich in einem jener Ringeltänze bewege, die zwar wenig amusant und sehr erschöpfend, aber seitdem in unserer innern Politik doch stark Mode geworden sind.

Aus einem *circulus vitiosus* ist in guter Art nicht herauszukommen; man muss ihn mit entschlossener Hand durchbrechen. Graf Rechberg hatte indessen die Freundlichkeit, den ungarischen Männern jede weitere Anstrengung zu ersparen. Er erklärte, dass die Discussion über diesen Punkt unnütz sei. Der Gedanke einer neuen Ministercombination sei bereits angeregt, aber mindestens vorzeitig befunden worden, sodass derselbe für den Augenblick gar keine Aussicht auf Realisirung habe.

Soweit sich das ungarische Programm auf die Erbländer bezog, war es somit gefallen; bald aber mussten die nach Wien berufenen Männer die Ueberzeugung gewinnen, dass sie auch bezüglich der Fragen, welche Ungarn betrafen, eigentlich weit weniger eingeladen worden waren, um Entschlüsse, welche zu fassen wären, vorzubereiten, als solche, die bereits feststanden, zu vernehmen.

Dies stellte sich in so schroffer Weise heraus, dass die ungarischen Herren sich bestimmt fanden, unter sich die Frage zu berathen, ob es nicht angezeigt sei, sich der Theilnahme an dem im Werden begriffenen Werke zu enthalten.

Das Resultat der langen, eingehenden, alle Verhältnisse reiflich erwägenden Discussion war, dass keiner

der Herren es möglich erachtete, die Verantwortlichkeit für den Fall zu übernehmen, dass das Reformproject durch ihren Rücktritt entweder ganz aufgegeben oder in Richtungen geleitet würde, welche den ungarischen Interessen und Anschauungen weit weniger günstig sind als der Octobergedanke.

Das beabsichtigte Werk, sagte man sich, dürfe um so weniger gefährdet werden, als es ja, trotz all seiner voraussichtlichen Mängel, der Entwicklung ein weites Feld offen lasse. Der höchste Wunsch aller ungarischen Patrioten ist: wieder einmal einen ungarischen Landtag versammelt zu sehen, welchen die Nation als legal betrachten und in dessen Hände sie mit Vertrauen ihr Schicksal legen könne. Jeder Weg, der zu diesem Ziele führt, ist gut, und wenn man nicht die Macht hat ihn zu ebnen, muss man ihn hinnehmen wie er ist. Wer sich aber unterfangen wollte, eine Politik zu befolgen, die und sei es auch nur in der hundertsten Möglichkeit geeignet erscheint, der Nation diesen Weg zu verschliessen, der mag ein kühner Spieler, ein waghalsiger Diplomat sein, ein Patriot ist er nicht. Das Land allein hat das Recht, Vereinbarungen über Fragen zu treffen, die sein Schicksal entscheiden. Der Landtag wird auch mit leichter Hand den Mängeln abhelfen, an deren Beseitigung sich die Einzelnen vergeblich abmühen. Alles, was demnach dem Patrioten zu thun bleibt, ist, das Land in die Lage zu bringen, dass es sich frei aussprechen könne.

Wir wagen zu behaupten, dass in jenen Tagen jeder ernste Politiker Ungarns es für ein heiliges Gebot der Vaterlandsliebe betrachtet hätte, dieser Auffassung beizutreten. Die Gährung, welche sich im Lande zeigte, war ein lauter Protest gegen das damalige Régime, aber

es war doch nur eine Negation. Die rasch aufeinanderfolgenden Kundgebungen waren eine Illustration des Satzes: „Él magyar még“ (Noch lebt der Ungar). Sie sollten bekunden, dass die ungarische Nation in der Sündflut Bach'scher Verordnungen nicht untergegangen sei. Es gab im Lande viel Aufregung, aber kein politisches Programm, das über die allgemeinsten Sätze hinausging. Um sich die Situation jener Tage vollkommen zu vergegenwärtigen, braucht man sich nur zu erinnern, in welchen Schwankungen sich die öffentliche Meinung in Ungarn befand, als das October-Diplom erschien; wie man sich nicht klar darüber war, ob man illuminiren oder den Illuminirenden die Fenster einwerfen sollte, und welche Ueberraschung es im Lande erregte, als „Pesti Napló“ im November 1860 plötzlich die Fahne von 1848 aufhiesste.

Unklar nun, wie die Situation in den Tagen vor dem October war, konnten die Patrioten, die der Monarch zur Mitwirkung an dem Reformacte berufen hatte, nur von Landtage Klärung erwarten. Sie mussten demnach ihr Augenmerk vor Allem auf die Ermöglichung des Landtags richten und ihre Bedenken mit der Hoffnung beschwichtigen, dass es dem Landtage leicht fallen werde, die Schwierigkeiten zu lösen, deren Beseitigung ihnen nicht gelingen wollte.

Hinterdrein freilich — nachdem die 48er Opposition sich organisirt hatte — fand man im Kreise derselben, dass die October-Männer besser gethan hätten, sich zurückzuziehen und zu warten, bis die Verlegenheiten der Regierung stark genug geworden wären, um sie auch gegenüber dem 48er Programm gefügig zu machen.

Man muss aber diesem Vorwurfe gegenüber fragen: Wo gab es denn in den Tagen vor dem October ein

48er Programm? Die Nation beehrte nach Freiheit, aber keiner der vielen berufenen Redner, die bei den zahlreichen demonstrativen Festen des Jahres 1860 das Wort ergriffen, formulirte dieses Begehren.

Vermuthungen über das, was in diesem oder jenem Falle geschehen wäre, sind nicht geeignet, das Object einer ernstlichen Discussion zu bilden; denn da von keiner Seite die Richtigkeit der Prämisse in unanfechtbarer Weise dargethan werden kann, bleiben auch die Schlüsse immer nur zweifelhaften Werthes. Eines dagegen steht fest: Die Besorgnisse, welche damals die „October-Männer“ leiteten, wurden nur zu rasch gerechtfertigt; denn als sich Ungarn von dem Octoberproject abwendete, wurde der Reformgedanke wirklich aus der Linie desselben in die der Verfassung vom 4. März 1849 hinübergetragen; das 48er Programm aber hat nicht gesiegt, trotz der schweren innern und äussern Verlegenheiten; in welchen sich die Regierung befand, es hat nicht gesiegt, trotzdem es von der Autorität des Landtages getragen worden. Oder vermag wirklich Jemand ernstlich zu glauben, dass es hätte gelingen können, durch Demonstrationen zu erzielen, was später weder durch das Genie Deak's noch durch die mächtige Pression des Landtags zu erlangen war?

Die October-Männer können überdies unserer Auffassung nach der Zuversicht sein, dass ihre Politik eine noch weit glänzendere Rechtfertigung erfahren werde, wenn erst der Himmel diesem Reiche das Glück beschieden, seine innern Schwierigkeiten friedlich auszutragen. Dann wird es sich zeigen, dass, welches auch die neuen Verfassungsformen sein mögen, es keine den Interessen des Reichs und der einzelnen Länder gleichmässig entsprechende Lösung gibt ausserhalb des Grundgedankens

vom October, das ist: die gemeinschaftliche verfassungsmässige Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit möglichster Wahrung der historischen Autonomie der Einzelländer und möglichster Berücksichtigung ihrer politischen und nationalen Individualität.

Ja wohl! Die grosse Stunde der Lösung wird den heitern Moment in sich schliessen, wo Deákisten und Schmerlingisten erstaunt die Bemerkung machen werden, dass der einzig mögliche Boden, den sie post tot discrimina rerum endlich gefunden und auf dem sie sich friedlich und freundlich verständigen können, mirabile dictu! der Boden vom 20. October 1860 sei!

Also nicht nur in Anbetracht der Verhältnisse des Augenblicks, sondern absolut richtig haben die ungarischen October-Männer gehandelt, als sie den Beschluss fassten, das Feld nicht den gegnerischen Einflüssen zu räumen, welche ohnehin alle Anstrengung machten, um das verlorene Terrain wieder zu gewinnen, und denen es ja trotz des Standhaltens der ungarischen Vorkämpfer gelungen ist, an dem Octoberwerke tiefe Spuren ihrer Thätigkeit zurückzulassen.

Die ungarischen Herren fuhren also fort, an den Arbeiten der Regierung theilzunehmen.

Die aus diesen Berathungen hervorgegangenen Vorlagen wurden in zwei grossen Conferenzen der Schlussredaction unterzogen.

Bis zum letzten Augenblicke hielten die ungarischen Herren an ihrem Standpunkte fest; immer suchten sie die Modalitäten ihres ursprünglichen Projects zur Geltung zu bringen, aber nicht immer mit Glück. Hier und da siegten, hier und da erlagen sie.

An dem Grundrisse, welcher in aller Hast gezeichnet worden war, vermochten sie nichts mehr zu ändern, da-

gegen wurden ihnen Amendements bezüglich der Einzelheiten gewährt.

Aus dieser Genesis erklären sich zur Genüge die zahlreichen innern Widersprüche, welche den October-Erlässen ein so eigenthümliches Gepräge geben, wie es denn auch Thatsache ist, dass die ungarischen October-Männer selbst noch durch die „Wiener Zeitung“, welche die a. h. Erlässe vom 20. October publicirte, mannigfach und man kann gerade nicht sagen angenehm überrascht worden sind.

* * *

Aus dieser Darlegung ergibt sich klar, welche Stellung die ungarischen Herren bezüglich des October-Diploms einnahmen, und man wird erkennen, wie sehr man fehlt, wenn man ihnen die volle Verantwortlichkeit für dasselbe aufbürdet.

Nichtsdestoweniger erachteten es jene Männer, treue Diener ihres a. h. Herrn wie treue Söhne ihres Vaterlandes, als eine unabweisliche Pflicht, die Aufgaben zu übernehmen, mit welchen das Vertrauen des Monarchen sie beehrte.

Nur Graf Apponyi hatte sich vorbehalten, keine hervorragende officiële Rolle zu spielen und zwar aus zart-sinniger Rücksicht für das begonnene Werk. Graf Apponyi war nämlich der letzte ungarische Hofkanzler der Epoche, welche mit der Revolution von 1848 schloss. Er besorgte mit feinem Gefühle, dass man sein Wiedererscheinen auf irgendeinem hohen Posten als eine Art von Provocation deuten könnte, und dem wollte er vorbeugen. Um indessen gleichzeitig der Meinung entgegenzutreten, als nehme er Anstand, die Regierung bei der Durchführung des October-Diploms offen zu unterstützen,

erbot er sich, die Würde eines Obergespans von Tolna zu übernehmen.

Die andern Männer folgten dem Rufe Sr. Majestät; sie acceptirten ihre Posten mit dem festen und besten Willen, alle Kraft aufzubieten, um das Vertrauen des Monarchen zu rechtfertigen, aber auch in dem guten Glauben, dass sie einerseits im Lande ein richtiges Verständniss für die Situation, andererseits aber bei ihren Collegen in der Regierung eine ausdauernde Unterstützung in der Bekämpfung der Schwierigkeiten finden würden, welche vorauszusehen waren.

Wir werden Gelegenheit haben, davon zu sprechen, wie weit dieser gute Glaube gerechtfertigt ward, wie überhaupt, die Haltung der ungarischen Octoberregierung zu beleuchten. Hier schon müssen wir jedoch eines Vorwurfs gedenken, welcher jenen Männern namentlich von gewisser Seite her mit vieler Vorliebe und Beharrlichkeit gemacht wird.

Man beschuldigt sie nämlich, den Verpflichtungen, welche sie übernommen, als sie auf Grund der Octobererlässe in Amt und Würde traten, untreu geworden zu sein.

Die wahrheitsgetreue Darlegung, welcher diese Blätter gewidmet sind, wird ergeben, dass die October-Männer unerschütterlich an dem Programm festgehalten, welches sie am 20. October übernommen und in dem Geiste festgehalten, in welchem allein sie es übernommen haben konnten.

Wenn aber mit der Anklage gemeint sein soll, dass die October-Männer Verpflichtungen eingegangen sind, welche sie banden, den Gedanken des October auch in der Form, welche ihm das Patent vom 26. Februar gegeben, durchzuführen, dann sind wir bei unserer Kennt-

niss der Dinge in der Lage, auf das bestimmteste zu versichern, dass keinerlei Verabredungen dieser Art stattgefunden haben.

Statt der Raisonsnements sei mittlerweile hier folgendes vielsagende Factum verzeichnet.

Die October-Männer hatten für den Posten des ungarischen Hofkanzlers den Baron Nikolaus Vay vorgeschlagen.

Es war das unter den damaligen Verhältnissen eine kühne Idee — kühn dem Monarchen wie Vay gegenüber.

Baron Vay hatte dreimal vor den Haynau'schen Militärgerichten gestanden. Zweimal ward er freigesprochen, das dritte Mal verurtheilt und brachte zwei Jahre auf der Festung Theresienstadt zu, welche sein Vater bauen half.

In der Zeit vor dem October stand er an der Spitze der Protestanten Ungarns, die ihr autonomes Recht gegenüber den Octroyirungen des Cultusministeriums vertheidigten.

Die Autonomie der Protestanten gehört zu den Grundrechten des Landes.

Der religiöse Kampf hatte demnach auch politische Bedeutung.

Der Glaube und die Vaterlandsliebe schlangen gleichzeitig ihre Kränze um die Schläfe des Barons Vay. Er war damals der populärste Mann in Ungarn.

Ihn für das Vermittelungswerk zu gewinnen, war ein halber Sieg. Der Intention des Monarchen, Ungarn zu versöhnen und zu befriedigen, konnte kein glänzenderer Ausdruck gegeben werden als durch die Berufung Vay's an die Spitze der ungarischen Regierung. Die Männer indessen, welche ihn vorschlugen, zweifelten selbst, ob er auch annehmen werde.

Im zweiten Drittel des October wird also Baron Vay auf a. h. Befehl nach Wien beschieden. Er eilt dahin, ohne den Zweck der Berufung zu kennen; er vermuthet bloß, dass er an den Conferenzen theilnehmen solle, von welchen Gerüchte zu ihm gedrungen waren. Im Hotel wird er von Baron Sennyei und Herrn von Majláth empfangen. Diese Herren erzählen ihm, während er sich's bequem macht, was bis dahin vorgefallen war, und beginnen ihm die damals bereits definitiv festgestellten Octobererlässe vorzulesen.

Sie waren eben mit dem ersten a. h. Handschreiben an den Grafen Rechberg zu Ende gelangt, als ein Adjutant Sr. Majestät erschien, um Baron Vay zum Kaiser zu befehlen.

Der Monarch empfing den Magnaten überaus huldvoll und richtete die Frage an ihn, ob er seinem Vaterlande einen grossen Dienst erweisen wolle? Als Vay hierauf in einigen Worten seine Ergebung für König und Vaterland ausgedrückt, überraschte ihn der Monarch durch die Mittheilung, dass er ihn zum ungarischen Hofkanzlererna nnt habe.

Das Sonnenlicht königlicher Huld bannte die düstern Erinnerungen aus der Seele des monarchisch und dynastisch gesinnten Mannes und er erklärte sich bereit, seinen Namen wie seine Kräfte dem Werke zu weihen, welches die Wiedergeburt des Reichs herbeiführen sollte.

Die Audienz war kurz.

Weder der Monarch noch der Staatsmann fühlte das Bedürfniss einer genauen Auseinandersetzung. Die nüchterne Regierungskunst mag das nicht ganz in der Ordnung finden. Der Geschichtschreiber wird anders urtheilen; er wird das psychologische Moment erkennen. Der Monarch und der Staatsmann standen auf der Höhe

der Situation. Sie waren gehoben und getragen von dem Gedanken, dass sie ein grosses und segensvolles Werk vollziehen. In dem Bewusstsein ihres besten und edelsten Willens konnten sie an dem Gelingen nicht zweifeln und mit frohem Muthe stellten sie das Gedeihen der kostbaren Saat der Fürsorge Gottes und der Weisheit der Völker anheim!

Die October-Erlässe in den Erbländern.

Der 20. October 1860 ist, wenn nicht der glorreichste, doch einer der glorreichsten Tage Oesterreichs.

Wenn die Monarchie dereinst in Freiheit erblüht, in der Befriedigung ihrer Völker stark und mächtig ist, wird die Geschichte zunächst den Tag feiern müssen, an welchem der Absolutismus abdicirt und der constitutionelle Gedanke im ganzen Kaiserstaate das Bürgerrecht erlangt hat.

Welchen Segen der Freiheit die Zukunft auch den Völkern dieses Reichs aufbewahren mag, seine Quelle ist und bleibt wenn nicht das Wort, doch die That vom 20. October 1860.

Dieser Tag sollte deshalb auch vor Allem in jenen Ländern hochgehalten werden, wo man die Klage erhebt, durch die Erlässe dieses Datums „nichts bekommen zu haben“ und wo man heute noch ein liberales Verdienst dareinsetzt, den 20. October möglichst zu verschreien und zu verlästern.

Das Jahr 1860 hat den Geist in Oesterreich befreit, wie 1848 den Boden und 1859 die Arbeit befreit haben.

Der 20. October machte den Völkern der Erbländer ein unschätzbares Geschenk, er gab ihnen constitutionellen Boden. Es hängt jetzt von ihrer Weisheit, ihrer Ausdauer, ihrem moralischen Muthe, ihrem Masshalten,

ihren Bürgertugenden ab, von dem Boden die Früchte zu erlangen, welche sie reich und glücklich machen sollen!

Der Boden allein genügte indessen diesen Völkern nicht. Im Guten wie im Bösen gewohnt, Alles durch die hohe Regierung machen zu lassen, erfüllte der Gedanke an die Mühen, welche ihrer harrten, sie mit Unmuth. Sie betrachteten es als ein Zeichen der Misgunst oder Ungnade, dass man sie in die Nothwendigkeit versetzte, pflügen, säen, ernten, mahlen und backen zu müssen, statt ihnen gleich die appetitlich gebräunten Kuchen vorzusetzen.

Die moderne Welt liebt die Setzlinge nicht. Man hebt die reichbelaubten Bäume aus dem Boden und verpflanzt sie dahin, wo man ihren Schatten geniessen will.

Es wird vielleicht auch noch eine Zeit kommen, da die Kinder den Propheten des Orients verlachen werden, weil er es nicht zu machen verstand, dass der Berg zu ihm komme.

Was man aber schwerlich je erfinden wird, das ist die Kunst, Verfassungsbäume ohne die Rücksicht auf Boden und Klima, welcher ja bisjetzt selbst die vorgesrittenste Forstkunde noch nicht zu entrathen vermochte, zu versetzen und doch zu verhüten, dass sie verkommen und verdorren.

Das ist eine Wahrheit, welche leider selbst heute noch nicht Eingang in die Masse der deutsch-österreichischen Intelligenz gefunden, die viel in den Büchern, aber wenig in der Wirklichkeit gelebt hat und heute noch immer geneigt ist, die Schwierigkeiten der österreichischen Verfassungsfrage mehr der Unklugheit, der Halb- bildung, dem Eigensinne oder der Feindseligkeit einzelner Völker als den eigenthümlichen, mannigfachen Ver-

hältnissen, Bedürfnissen, Anschauungen, Erinnerungen und Gefühlen dieser Völker zuzuschreiben.

Das October-Diplom sollte kein solcher versetzter Verfassungsbaum, und auch kein Maibaum à la Märzverfassung sein, der sich sehr zierlich ausnimmt, bestgeeignet ist, durch seinen Anblick die Menge zu ergötzen, dem aber die Wurzel fehlt.

Die Aufgabe der Octobererlässe war es, drei grosse, Alles umfassende Grundgedanken auszusprechen, nämlich

1) dass die legislative Gewalt in Zukunft zwischen der Krone und den Völkern des Reichs getheilt sei;

2) dass die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Reichs eine verfassungsmässige und gemeinschaftliche sein solle;

3) dass der neue Verfassungsbau der Individualität der einzelnen Völkerschaften, den historischen Rechten der Königreiche und Länder möglichst angepasst werden solle.

Der Verfassungsbau selbst sollte so recht eigentlich erst aus der freien Mitwirkung und Zustimmung der Völker hervorgehen, und das ist eines der wesentlichsten Merkmale der Octoberacte.

Eine abgeschlossene Verfassung wollte also das October-Diplom nicht sein und konnte eine solche auch nicht bieten, ohne dem wahrhaft constitutionellen Geiste, welcher es beseelte, wenn auch nicht erfüllte, untreu zu werden.

Es heisst demnach die beste und rechtschaffenste Absicht verkennen, wenn man dem October-Diplom vorwirft, dass es nicht das ist, was es nicht sein sollte und nicht sein durfte.

Es erübrigte indessen, die Formen festzustellen, in welchen die erste Mitwirkung an dem Verfassungswerke

von Seiten der Völker geschehen sollte. In Ungarn waren diese Formen vorhanden, nicht so in den Erbländern. Dort konnten sie einfach wiederhergestellt werden und dies gab den Octobererlässen den Anschein, Ungarn zu begünstigen.

Nach den vorhergegangenen Darlegungen weiss der Leser, wer die Verantwortlichkeit dafür zu tragen hat, dass die Formen der ersten verfassungsmässigen Mitwirkung für die Völker der Erbländer nicht gleichzeitig mit den übrigen Octobererlässen und nicht in einer Beschaffenheit geboten wurden, welche geeignet gewesen wäre, Vertrauen zu erwecken.

In dieser Beziehung dauerte der Kampf zwischen den ungarischen October-Ministern und den Männern, die damals die speciellen politischen Angelegenheiten der Erbländer zu leiten hatten, fort.

Graf Goluchowski veröffentlichte das erste Provincialstatut, ohne dass die ungarischen Herren von diesem Acte früher Kenntniss erhalten hätten als das grosse Publikum.

Man bezeichnet diese Erlässe unrichtig mit dem Namen des October; sie gehören noch zu den „ererbten Uebeln“ der Bach'schen Periode. Es sind mit geringen Modificationen dieselben Statute, welche Baron Bach, wie wir erzählt, entworfen hatte „für diejenigen, die schweigen“. Unbeschränkt herrschte in denselben noch der Geist jener Epoche, da es den Journalen verboten war, das Wort „Verfassung“ mit Bezug auf Oesterreich zu gebrauchen. Sie konnten demzufolge, sowol dem Inhalte wie der Form nach, weder den Anforderungen des centralistischen Constitutionalismus noch den Anschauungen genügen, welche in dem Votum der Majorität des verstärkten Reichsraths ihren Ausdruck gefunden, und

es hiesse geradezu, dem Landmanne den Hagelschlag, welcher seine Felder verwüestet, zuschreiben, wenn man die ungarischen October-Männer für jene unglückseligen Statute verantwortlich machen wollte.

Man weiss es aus jenen Tagen, dass die ungarischen Minister laut und lebhaft gegen das erste Statut remonstrirten. Sie machten mit allem Nachdruck geltend, dass Provinzialverfassungen dieser Art mit dem Geiste des October-Diploms nicht übereinstimmen und die öffentliche Meinung der deutsch-slawischen Länder nicht befriedigen können. Andererseits erhoben die Landeswürdenträger in Pest-Ofen den Einwurf, dass durch die Statute das October-Diplom in Ungarn discreditirt werde.

Graf Goluchowski erwiderte indessen, dass die Special-Angelegenheiten der Erbländer ausschliesslich in sein Ressort gehören, und berief sich überdies auf einen kaiserlichen Befehl. Letzterer — wohlgemerkt — datirte, wie die Statute selbst, aus der Zeit vor dem 20. October.

Se. Majestät weilte damals, wie man sich erinnern wird, in Warschau.

Bei dieser Publication war es dem Grafen Goluchowski natürlich durchaus nicht darum zu thun, die Völker Oesterreichs zu überzeugen, dass es ihm am Herzen liege, den constitutionellen Grundsätzen, welche das October-Diplom inauguirte, die Wege zu ebnen; und so passirte es ihm denn, dass er der „Wiener Zeitung“ ein ursprüngliches Concept des Statutes zusendete, in welches die mittlerweile von Sr. Majestät verfügten Abänderungen nicht aufgenommen worden waren.

So entstanden die denkwürdigen Berichtigungen der „Wiener Zeitung“, welche einen „berathenden“ Landtag über Nacht in einen „mitwirkenden“ umwandelten. Es war eine Verfassungsrevision, wie sie die Welt noch nicht

gesehen — eine Verfassungsrevision durch das Expediens der „Druckfehler“.

Die Verachtung alles dessen, was nicht neben oder über ihm stand, war ein Grundzug im Charakter des Grafen Goluchowski. Man erzählte sich in Wien darüber hundert empörende Anekdoten.

Die Verachtung fühlte denn auch das Publikum in der Art und Weise heraus, wie die Publication des ersten Statuts geschah, und die Stimmung fing an eine gereizte zu werden.

Indessen wurden die Publicationen der Statute fortgesetzt und mit jedem neuen Statut eroberte der Unmuth eine neue Provinz.

Gleichzeitig hissten die Stimmführer in Ungarn die Fahne von 1848 auf und die wiener „Presse“, obwol einen ganz andern Standpunkt einnehmend, öffnete dieser ungarischen Strömung weit ihre Spalten, um dadurch den Gegensatz hervorzuheben zwischen dem, was in Ungarn — wie es damals schien, mit aller Wahrscheinlichkeit des Erfolgs — gefordert, und dem, was den deutschslawischen Ländern geboten wurde.

Dieser Gegensatz war in der That zu grell, als dass er in den Erbprovinzen die Erregung nicht hätte steigern sollen. Speculative Buchhändler gaben dem Gedanken, welcher in den Massen sich regte, Ausdruck, indem sie eine neue Auflage der Kremsierer Verfassung veranstalteten; ja man begann zu munkeln, dass ein gewaltsamer Ausbruch in Wien nicht zu den Unmöglichkeiten gehöre.

Diese Umstände kamen den Anstrengungen der ungarischen Regierungsmänner wohl zu statten und es gelang ihrem Einflusse, zu erwirken, dass die weitere Publication der Statute eingestellt wurde.

Die October-Erlässe und die ungarischen Comitate.

Während man in Wien alle Segel einsetzte, um der Wirthschaft des Grafen Goluchowski Einhalt zu thun, nahmen die Dinge in Ungarn eine leidige Entwicklung.

Wir haben vorhin constatirt, dass es in den Tagen vor dem October dem absolutistischen Régime gegenüber wol eine einmüthige Negation, aber kein klar formulirtes Programm gab. Die October-Männer durften demnach annehmen, dass die Wiederherstellung der Comitate, wenn dieselbe auch unter transitorischen Beschränkungen erfolgen sollte, doch tiefe Befriedigung im Lande erzeugen werde.

Hatte die Nation erst ihre Autonomie wenn auch unvollständig wieder erlangt, dann war sie ja wieder Herr im eigenen Hause, sie bekam ein mächtiges Stück Gewalt in die Hände.

Einen glänzenden Beweis seines Vertrauens, eine gewichtigere Garantie seiner wohlwollenden Intentionen konnte der Monarch seinem ungarischen Volke nicht geben, als indem er es in die Rechte der Selbstverwaltung wiedereinsetzte.

Ein hauptsächliches Gewicht mussten die October-Männer auf die sofortige Wiederherstellung der Comitate legen, weil das öffentliche Vertrauen nach so vielen

misslungenen Versuchen nicht mehr durch Worte, sondern nur durch Thaten gewonnen werden konnte. Die einzige That aber, welche vor der Einberufung des Landtags möglich war, blieb die Wiederherstellung der Comitate.

Mussten nun die October-Männer einerseits auf einen günstigen Eindruck zählen, so wollten sie andererseits kundgeben, dass sie die Wiederherstellung der heimischen Verfassung nicht als die Aufgabe einer Partei, sondern als die der ganzen Nation betrachteten. Einig, wie die Nation im Widerstande gegen das Bach'sche System war, sollte sie in die neue Action eingehen. In dieser Absicht wurden die constitutionellen Obergespäne aus Männern aller Parteischattirungen ernannt, ohne Rücksicht darauf, ob die Betreffenden im Vormärz zu den Liberalen oder zu den Conservativen gezählt.

Es kam anders, als man zu erwarten berechtigt schien. Alles, was bestimmt war, den Geist der Opposition zu beschwichtigen, diente nur dazu, ihn zu entfesseln.

Einige der neuernannten Obergespäne lehnten die ihnen dargebotene Würde öffentlich in einem Tone ab, welcher die neue Regierung herabsetzte. Als später die Comitate sich zu organisiren begannen, nahmen dieselben eine Haltung an, welche überraschen musste, selbst wenn man nicht die Erwartung gehegt, das October-Diplom werde in Ungarn Begeisterung erregen und honigsüssen Dank ernten. Die General-Congregationen lehnten die Instruction ab, welche die Hofkanzlei ihnen zukommen liess; die meisten erklärten, dass sie die Statthalterei und Hofkanzlei nicht als legale Regierung anzuerkennen vermögen, und wenn sie Repräsentationen oder Zuschriften an den Tavernikus Herrn v. Majláth oder den Baron Vay richteten, behandelten sie diese zwar mit aller Hoch-

achtung und allem patriotischen Vertrauen, aber nicht als Träger der höchsten Landeswürden, sondern als Privatpersonen, die im Augenblicke die Auszeichnung geniessen, das besondere Vertrauen Sr. Majestät zu besitzen und auf die Entschliessungen Allerhöchstdesselben Einfluss üben zu können.

Das Allerschlimmste aber war, dass infolge der Ablehnung der Hofkanzlei-Instruction die Steuern und Rekruten ausblieben, die Justiz in vollkommene Stockung gerieth und das Ansehen der Krone wie der Regierung im Volke erschüttert wurde.

Eine Politik, welche solche Resultate erzielt, ist unter allen Umständen schlecht, verwerflich, verbrecherisch — sie ist es sowol vom Standpunkte der Regierung als von dem des Landes; denn sie zerstört nicht blos die politische, sie untergräbt auch die sociale Ordnung.

Die Haltung der Comitate ist denn auch die erste und ergiebigste Quelle all des politischen Unheils, unter welchem die Monarchie im Allgemeinen und Ungarn insbesondere seit drei Jahren leiden.

Die Politik der Comitate hat das Vertrauen zerstört, mit welchem der Monarch an die Regenerirung des Reichs ging; sie hat die Männer blossgestellt, die einen Erfolg errungen, den man wenige Monate vorher kaum für möglich gehalten hätte; sie hat die principiellen Gegner Ungarns gerechtfertigt erscheinen lassen; sie hat das Land vieler kostbaren Sympathien beraubt, die es in der öffentlichen Meinung der Erbländer und des Auslandes besessen.

Für eine Politik, die so viel Unheil angerichtet, gibt es keine Rechtfertigung, keine Entschuldigung, es bleibt aber nichtsdestoweniger wichtig, sie zu erklären.

Zwei Momente sind hierbei besonders ins Auge zu fassen: das eine ist psychologischer, das andere politischer Natur.

Das psychologische Moment liegt darin, dass der Ungar nun einmal nicht so harmloser Art ist wie seine lebenswürdigen Nachbarn am andern Ufer der Leitha, die das Leben in allen seinen Beziehungen, besonders aber in der politischen, leichter nehmen.

Sobald die Ohnmacht des Bach'schen Systems erklärt war und die Nation sich wieder in der Lage sah, zu reden und zu handeln, brach der langverhaltene Groll — was sage ich Groll? — der tiefste, bitterste, der tödtliche Hass los, welcher die ganze Seele der ganzen Nation gegen alle diejenigen erfüllte, die dem System gedient hatten.

Alles Fühlen der Nation concentrirte sich in dem Lechzen nach Genugthuung — nach tausend Genugthuungen für all die tausend Kränkungen und Demüthigungen, die sie von der Bureaukratie erfahren hatte.

Die Organe der Regierung hatten — mit Ausnahme einzelner ehrenwerther Männer unter ihnen — kein Verständniss für den Charakter des Volks, sie wollten es nicht haben. Sie kränkten das Volk in seinen heiligsten Empfindungen, in den bürgerlichen und nationalen sowol wie in den religiösen, tausendfach. Daher der Zorn des Landes und deshalb auch war der Ausbruch ein so gewaltiger, dass er selbst die Besonnensten und Versöhnlichsten betäubte und einschüchterte.

Wir würden diesen Zorn gerecht, achtungsgebietend, erhaben finden, wenn er mannhaft und würdig geblieben wäre, aber er artete in die blinde Raserei des verwundeten Elefanten aus, der gegen das eigene Lager

wüthet, und er ist deshalb, wenn auch edel in seinem Ursprunge, verdammenswerth in seiner Ausschweifung.

Zur Erklärung des politischen Moments haben die beiden Adressen des ungarischen Landtags des Guten mehr als genug gethan. Doch ganz abgesehen von den Gesetzen von 1848, kann man sich auch vom allgemeinen constitutionellen Standpunkte aus dem Gewichte eines Einwurfs nicht entziehen, welchen Ungarn gegen das October-Diplom erhebt.

Selbst Männer der Partei von 1848 verkennen die grosse Errungenschaft nicht, welche das October-Diplom für Ungarn gemacht, indem es diesem Lande den constitutionellen Einfluss auf die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesamtmonarchie eröffnete, welcher ihm bis dahin versagt geblieben war und versagt bleiben musste.

Das Diplom nahm aber dafür dem ungarischen Landtage sein klares und bestimmtes Recht der Steuer- und Rekrutenbewilligung und im Nehmen wie im Geben handelte es willkürlich, wie sich denn die October-Acte selbst als Ausfluss kaiserlicher Machtvollkommenheit bezeichnet.

Durch diese Methode setzte sich das October-Diplom in Widerspruch mit dem obersten constitutionellen Rechte, dass die Gesetze des Landes einseitig, d. h. ohne Zustimmung beider Factoren der Legislation, nicht abgeändert werden dürfen.

In jedem andern Lande, wo das constitutionelle Recht bloß das Mittel der Freiheit und des allgemeinen Wohles ist, kann es Umstände geben, die das Volk bestimmen, über die gerechtesten Bedenken hinauszugehen und sich ein Arrangement dieser Art als ein *fait accompli* gefallen zu lassen.

Nicht so in Ungarn.

Hier ist das constitutionelle Recht mehr als das Mittel der Freiheit und des öffentlichen Wohles, es ist die Grundlage der historischen, der staatlichen Existenz des Landes.

Das historische Ungarn geht verloren in dem Augenblicke, wo es sein eigenthümliches Verfassungsrecht verliert.

Ungarn wird allerdings auch dann noch immer eine respectable und einflussreiche Provinz des Kaiserstaats sein, aber nicht jene Bedeutung, nicht jene Selbstständigkeit innerhalb des Reichsverbandes besitzen, auf welche es einen unzweifelhaften, vollen und gerechten Anspruch hat, und die Krone des heiligen Stephan, heute der Gegenstand erhabener Pietät so vieler Millionen treuer Herzen, kann ins Antiquitätencabinet wandern.

Der Segen des October-Diploms mochte also wie gross immer sein, so wollte Ungarn doch den Präcedenzfall nicht aufkommen lassen, dass seine wichtigsten Grundgesetze beliebig und einseitig abgeändert wurden.

Es war nicht sein Recht, es war vom Standpunkte der Existenz seine Pflicht, unerschütterlich an dem Grundsatz festzuhalten, dass, welche Aenderungen immer Zeit und Umstände erheischen mögen, diese nie durch das Mittel der Octroyirung, sondern immer nur auf dem Wege der freien Vereinbarung mit dem Landtage vollzogen werden können.

Hätten die Comitate diesen Grundsatz als leitenden Gedanken der Nation aufgestellt, dabei jedoch den unerlässlichen Nothwendigkeiten des Ueberganges Rechnung getragen und die Lösung der staatsrechtlichen Fragen, welche nicht ihres Amtes war, dem Landtage überlassen, wären uns die Schwierigkeiten von heute erspart

geblieben und wir würden uns vor der Weisheit der General-Congregationen beugen. Aber so richtig und achtungswerth der Grundgedanke war, welcher die Comitate leitete, so kläglich und unverständlich war die Art der Bethätigung desselben.

Herr v. Schmerling hat später im Reichsrathe die Meinung ausgesprochen, die Comitate hätten gar nicht in die Action eingehen dürfen, wenn sie sich den Bedingungen nicht fügen wollten, an welche dieselbe geknüpft war.

Ob Se. Excellenz wol weiss, dass in diesem Punkte unsere Ultras mit ihm ganz und gar einverstanden waren? Dieselben Ultras, deren Kern später im Landtage die Beschlusspartei bildete und die vom Anfang an keine Verständigung wollten, auch sie sagten im November 1860: Da die Regierung nicht die volle legale Basis herstelle, müsse das Land in seiner Passivität verharren.

So seltsam es klingt, so ist es doch wahr, dass die gemässigten Elemente, die Deákisten und Conservativen, es waren, die zur Occupation des gebotenen Terrains drängten, und zwar weil sie zu einer Verständigung gelangen wollten.

Der Landtag, sagten sie, steht in Aussicht; um einen legalen Landtag zu ermöglichen, müssen die legalen Comitate wiederhergestellt werden. Wenn wir also in Passivität verharren und uns weigern, die Comitate wiederherzustellen, lehnen wir den Landtag und somit die Möglichkeit einer legalen Lösung ab.

Die Entschlossenheit der Deákisten, in die Action einzugehen, machte auch die Ultras andern Sinnes. Diese mussten erkennen, dass müssiges Zusehen sie aller Bedeutung berauben würde und dass es für sie weit vor-

theilhafter sei, sich des Terrains zu bemächtigen, um es zu verderben.

Leider war es nur zu leicht, diese Taktik auszuführen. Sie brauchten bloß die Consequenzen des Principis zu ziehen, welches die Deákisten aufgestellt hatten, und letztere mussten ihnen willenlos folgen.

Dieses Princip war: die sofortige Wiederherstellung der legalen Basis von 1848 ohne Rücksicht auf die neu eingetretenen Umstände wie auf die Verhältnisse, welche das letzte Decennium geschaffen hatte.

Alle Ausschreitungen in den Comitaten waren nichts Anderes als die starre Durchführung dieses Principis in allen seinen Consequenzen. Die Deákisten konnten diesen Consequenzen nicht wehren. Hätten sie sich entschlossen, die Linie zu ziehen, über welche hinaus ihr Princip nicht angewendet werden konnte, ohne zur grössten Confusion zu führen, sie wären in die Nothwendigkeit gerathen, die Bedürfnisse des Uebergangs als solche Grenze zu bezeichnen. Damit aber hätten sie die Richtigkeit der an die Comitate erlassenen Hofkanzlei-Instruction anerkennen und ihr Princip der starren Legitimität dementiren müssen. Dazu besaßen sie nicht Selbstverleugnung genug. Ihre Nemesis war, dass sie, die sich der politischen Raison nicht beugen wollten, ins Joch des politischen Unverständes geriethen. Die extreme Minorität bezwang sie, indem sie das Flammenschwert der Logik über sie schwang.

Die Deákisten wurden trotz ihres besseren Wissens und ihres weit überlegenen Geistes mittels ihrer eigenen Theorie von den Ultras bestrickt und aus diesem Sachverhalt erklärt es sich denn:

dass die Comitate nicht nur die Absichten der Regierung vereitelt, sondern auch die Erwartungen der Deákisten getäuscht haben;

dass die Comitate die Action eröffnet hatten, um die Verständigung zu erleichtern und dann diese ernstlich gefährdeten:

dass der Grundgedanke und das Grundgefühl, welches die Comitate ursprünglich bestimmte, gerechtfertigt erscheint, die Bethätigung derselben aber als verwerflich bezeichnet werden muss.

Es ging mit den Comitaten wie später mit der ersten Deak'schen Adresse: Die Ultras machten sie unbrauchbar.

Die Haltung der ungarischen October-Regierung gegenüber den Comitaten.

Nach dieser Darlegung drängen sich uns zwei Fragen auf:

Wie kam es, dass ungarische Patrioten die Hand zu dem Octoberwerke boten, wenn dasselbe die Grundlagen der staatlichen Existenz Ungarns so hart antastet?

Wie war es möglich, dass Männer, welche die Pflichten einer Regierung übernommen, den Uebergriffen der Comitate, die sie doch verdammen mussten, nicht wehrten?

Was die erstere Frage betrifft, müssen wir auf die vorausgegangenen Kapitel verweisen. Die ungarischen October-Männer konnten sich den schweren Bedenken, welchen das Land später einen leider so excentrischen Ausdruck gab, von Anfang an nicht verschliessen. Diese Bedenken waren es in erster Linie, welche die October-Männer veranlassten, sich, wie wir erzählt, die Frage vorzulegen: ob sie sich wol an dem Zustandebringen dieses Werks betheiligen können?

Damals wie später aber harrten sie aus, weil sie die Ueberzeugung hegten:

1) Dass das Grundprincip des October-Diploms: die verfassungsmässige gemeinschaftliche Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, absolut richtig und un-

erlässlich ist und schliesslich auch zum Durchbruch gelangen werde;

2) dass bezüglich der Formen und Modalitäten der freien Vereinbarung das Feld offen gehalten ist, wie denn der Gedanke der Transaction selbst noch in dem kaiserl. Handschreiben vom 26. Februar 1861 nachdrücklich betont wird.

Aus diesen Betrachtungen fliesst denn auch die Beantwortung der zweiten Frage.

Niemand wird in Abrede stellen, dass es die Hauptaufgabe der ungarischen October-Männer war, eine Transaction mit Ungarn herbeizuführen.

Dieser Satz ist Allen, die sich mit der österreichischen Verfassungsfrage beschäftigen, seit drei Jahren geläufig.

Machen wir uns aber klar, was derselbe eigentlich bedeutet und welchen Einfluss seine Bedeutung auf die Stellung der ungarischen October-Regierung haben musste.

Die Phrase: „Transaction mit Ungarn“, bedeutet Folgendes:

Se. Majestät fasst den hochherzigen Entschluss, Seine Völker constitutionell zu regieren.

Indem Er diesen Entschluss feierlich kundgibt, knüpft Er denselben an eine Bedingung.

Diese Bedingung ist, dass Angelegenheiten, welche das gesammte Reich betreffen, von allen Völkern der Monarchie gemeinschaftlich, d. h. in einem und demselben Vertretungskörper, der constitutionellen Behandlung unterzogen werden sollen. Zugleich bezeichnet die Acte eine Reihe von Angelegenheiten, welche als gemeinschaftliche zu betrachten sind, und stellt den Rahmen des Vertretungskörpers auf, welcher zur verfassungsmässigen Behandlung dieser Angelegenheiten berufen wäre.

Man hätte nach dem feierlichen Tone der October-Acte

meinen sollen, dass nun der Grundriss der neuen Verfassung für die ganze Monarchie definitiv feststehe.

Dieser Auffassung widerspricht jedoch der Umstand, dass selbst die allerhöchsten Handschreiben vom 20. October von der definitiven Austragung der staatsrechtlichen Frage als von etwas Zukünftigem, als von etwas, das erst zu erzielen ist, sprechen.

In dem allerhöchsten Handschreiben vom 20. October, welches bezüglich der Einberufung des ungarischen Landtags Anordnungen trifft, heisst es:

„Indem Ich im Sinne Meines heute erlassenen Diploms und zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie die verfassungsmässigen Institutionen Meines Königreichs Ungarn wieder ins Leben rufe, haben Sie Mir über den Zeitpunkt der Einberufung des Landtags, den Ich möglichst beschleunigt wissen will, Ihre Anträge zu stellen, da es Meine Absicht ist, die definitive Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse Meines Königreichs Ungarn je eher im Sinne der Gesetze durch Erlassung eines Diploms und durch Meine Krönung zu besiegeln.“

Fragt man, wie sich diese Sätze mit dem Tone und der Form des October-Diploms vertragen, so findet man keine andere Antwort, als dass ja eben diese Widersprüche dem Diplom jenes eigenthümliche Gepräge geben, dessen Entstehung wir geschildert.

Während also die October-Acte in den Erbländern Grundgesetz ward in dem Augenblicke, wo der Monarch sie unterfertigte, konnte sie in den Ländern der ungarischen Krone erst dann dieselbe Bedeutung erlangen, wenn die betreffenden Landtage sie den Gesetzbüchern einverleibten.

In der That war alle Welt immer im Klaren darüber,

dass das October-Diplom bezüglich Ungarns eine Anordnung de facto ist und erst durch die Zustimmung des ungarischen Landtags eine Ordnung de jure werden kann. Ebenso gut wusste aber auch alle Welt, dass der ungarische Landtag kein Postulaten-Landtag ist, bei dem die Regierung sich blos die Mühe zu geben braucht, einen Wunsch auszusprechen, um die Gewährung sofort zu erhalten. Es war vorauszusehen, dass Ungarn seine Bedingungen stellen werde.

Verhandlungen und Unterhandlungen erschienen von vornherein als unausweichlich, und zwar nicht blos, weil das October-Diplom manche Fragen vorsätzlich offen gelassen hat, nicht blos, weil es infolge der Hast, mit welcher es gearbeitet worden, in manchen Theilen nicht präcis genug, in andern nicht vollständig genug ist, sondern auch weil ja bei fast jedem Gesetze der Auslegung ein gewisser Spielraum bleibt, weil endlich wichtige Forderungen des Landes, die das Diplom nicht berücksichtigt hat, auf Grundlage desselben befriedigt, wieder andere Wünsche gewährt werden können, ohne die Aufstellungen des Diploms zu desavouiren.

Die Bedeutung des Gedankens der Transaction, welcher auch von dem Geiste der October-Erlässe unzertrennlich erscheint, ist und war demnach, dass die Form, welche das Diplom dem Octobergedanken gegeben, Ungarn nicht imperatorisch aufgelegt, sondern die Lösung der staatsrechtlichen Frage auf dem Wege freier Vereinbarung herbeigeführt werden soll.

In massgebenden Kreisen brachte man für diese Auffassung auch den besten Willen mit. Man stellte das October-Diplom nicht als das letzte Wort der Krone hin. Nur die Grundbedingung des Di-

ploms: die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wurde als unantastbares Gut des Reichs betrachtet. Die Art der Ausführung galt als Gegenstand, über welchen noch gesprochen werden kann. Das October-Diplom wurde insoweit, als es seinem Grundgedanken Form gab, nicht für unfehlbar erklärt.

Sobald aber der Gedanke der Transaction in solcher Weise feststand, änderte derselbe nicht nur den Charakter des October-Diploms bezüglich Ungarns, sondern auch die Stellung der ungarischen October-Männer höchst wesentlich. Diese Würdenträger hörten auf, streng und ausschliesslich Männer der Regierung zu sein; mit der Regierungsgewalt fiel ihnen auch jene Rolle der Vermittelung zu, welche unter geordneten Verhältnissen nie der Regierung zukommen kann, sondern immer jener Partei gebührt, welche in einem Parlamente das Centrum genannt wird.

Die ungarischen October-Männer wurden Regierung und Partei zugleich.

Ihre moralische Stellung brachte sie nahezu in Gegensatz zu ihrer officiellen.

Das wäre unter regelmässigen Zuständen eine ganz undenkbare Vermengung der Aufgaben, in der ausserordentlichen Situation jener Tage jedoch war diese ausserordentliche Stellung höchst natürlich und man kann die Consequenzen derselben nicht gewissenhaft genug in Rechnung bringen, wenn man gerecht urtheilen will.

Unter regelmässigen Verhältnissen hätte die Regierung die Pflicht gehabt, aus ihrer Neigung zur Nachgiebigkeit ein Geheimniss zu machen und den Landtag an sich herankommen zu lassen. Unter den anormalen Verhältnissen des Jahres 1860 aber hatten die ungarischen October-Männer nicht blos die Mission, ein gewisses po-

litisches Problem zu lösen, sondern auch die, Ungarn zu versöhnen.

Es wäre nicht leicht zu sagen, welcher Theil der Aufgabe der schwieriger war; unstreitig aber musste die ungarische Regierung vernünftigerweise annehmen, dass sie die entscheidenden Verhandlungen nicht besser vorbereiten könne, als wenn es ihr gelingt, die Gemüther zu beruhigen und Vertrauen zu den Absichten der Krone zu erwecken.

Diese Tendenz erforderte vor Allem, dass die Regierung sich nicht schlechter gebe, als sie war und sein wollte, und dass sie offen die Intentionen bekunde, durch welche sie den Rechtsanschauungen des Landes näher gerückt ward.

Die ungarische October-Regierung fand es denn auch im Interesse der Versöhnung gelegen, dass sie das Geheimniss ihrer Bereitwilligkeit, über die Modalitäten der Ausführung des Octobergedankens in Unterhandlungen einzugehen, durchblicken lasse.

Man sagt, dass dies ein taktischer Fehler gewesen.

Wir können uns dieser Meinung um so weniger anschliessen, als die October-Männer in diesem Punkte eigentlich nur aus der Noth eine Tugend gemacht haben. Stand es nämlich fest, dass die neue Ordnung der Dinge, um legal zu sein, der Zustimmung des Landtags bedürfe; musste es als unzweifelhaft gelten, dass der Landtag diese Zustimmung nur unter Bedingungen ertheilen werde, dann handelte die ungarische October-Regierung nur im Sinne einer versöhnlichen Politik, wenn sie nicht eine schroffe Haltung annahm, die ja überdies mit dem Gedanken der Transaction sich gar nicht vereinbaren liess, sondern im vorhinein ein wohlwollendes Entgegenkommen bekundete, geeignet, die beruhigende Aussicht

zu gewähren, dass bei gleichem Entgegenkommen von Seiten des Landtags sich eine Lösung ergeben werde, welche Reich und Land befriedigen kann.

Man macht weiters in centralistischen Kreisen und Journalen den October-Männern den Vorwurf, dass sie durch dieses Entgegenkommen das Problem aufgegeben haben, welches sie zu lösen übernommen, somit ihrem Programm untreu geworden seien.

Auch diese Anklage ist höchst ungerechtfertigt.

Es ist eine kluge Taktik, welche die Kräfte nicht durch die Besetzung untergeordneter Positionen zersplittert, sondern auf einem Punkte concentrirt, wo sie eines entscheidenden Sieges gewiss sein kann.

Diese entscheidende Position war für die October-Männer das Princip der gemeinschaftlichen Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.

Nie hat der ungarische Landtag einen directen Einfluss auf die Reichsangelegenheiten geübt. Er hat weder ein Landes- noch ein Reichsbudget je festgestellt. Bezüglich der Reichsanlehen wie der sonstigen Finanzoperationen des Reichs hatte er nie ein Votum. In Bezug auf die Zölle wie in Handelsfragen überhaupt ist factisch, wenn auch nicht im Einklange mit dem Geiste und einzelnen Bestimmungen der Gesetze, immer ohne seine Zustimmung entschieden worden.

Das Recht, über diese Angelegenheiten oder doch über die Mehrzahl derselben zu entscheiden, besass der Monarch als König von Ungarn ebenso unbeschränkt wie als Kaiser von Oesterreich. Indem er nun aus freiem Willen erklärte, dieses Recht mit seinen Völkern theilen zu wollen, stand es ihm unzweifelhaft auch frei, an diese Gewährung eine Bedingung zu knüpfen.

Der Gebrauch, welchen der Monarch von diesem Rechte machte, hat die Weihe der Weisheit.

Die Bedingung, welche er aufstellte, ist keine willkürliche, sondern eine in der Natur der Sache wie in dem Bedürfnisse des Reichs tief begründete.

Angelegenheiten, welche allen Völkern des Reichs gemeinschaftlich sind, müssen von Rechts wegen und können der Natur der Sache nach nur gemeinschaftlich von allen Völkern des Reichs behandelt werden. Oder wären etwa irgendwelche erspriessliche Resultate zu erzielen, wenn man Finanz-, Handels- und Zollfragen von den einzelnen Landtagen behandeln liesse?

Der Theorie nach stünde es nun dem ungarischen Landtage allerdings frei, ein Recht, welches der Monarch ihm darbietet, anzunehmen oder abzulehnen. In der Praxis ist eine Ablehnung unmöglich. Der ungarische Landtag kann nicht erwarten, dass die Erbländer ihm zu Liebe auf grosse und wichtige Rechte verzichten werden. Nehmen aber die Erbländer an und Ungarn lehnt ab, so bringt es sich nicht blos in schweren Nachtheil, es unterwirft sich förmlich der Herrschaft jener Provinzen, welche sich an der Ausübung der höchsten Staatsrechte betheiligen.

Das grosse Recht also, welches der October bot, annehmen oder ablehnen, ein Drittes gab es nicht; denn gemeinschaftliche Angelegenheiten constitutionell, aber für beide Reichshälften getrennt, in Wien und Pest, zu behandeln, ist und bleibt ein Ding der Unmöglichkeit:

Gab es aber kein Drittes, konnte Ungarn nur annehmen oder ablehnen, dann musste man dem Lande allen gesunden Sinn absprechen, wenn man voraussetzen wollte, dass es ablehnen werde.

Sobald es aber annahm, musste es sich auch die im

Rechte wie in der Natur der Sache gleichmässig begründete Bedingung gefallen lassen: Ungarn musste, ob es wollte oder nicht, den Grundsatz acceptiren, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu behandeln seien.

War man berechtigt, auf dieses Resultat mit aller Zuversicht zu rechnen, dann erübrigten nur folgende Erwägungen:

Entweder ist die Bezeichnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, wie das October-Diplom sie enthält, richtig, d. h. der Natur dieser Angelegenheiten und den wahren Bedürfnissen des Reichs entsprechend — oder nicht.

Ist sie richtig, warum sollte dann die Regierung die Discussion über jene Feststellungen scheuen? War es einer Politik der Versöhnung nicht angemessener, den Landtag auf dem Wege der freien reiflichen Erörterung zu der Einsicht gelangen zu lassen, dass die Regierung das Richtige gethan, als das Land zur Anerkennung einer Feststellung zwingen zu wollen, die es nach freier Prüfung bereitwillig anerkennen musste?

Ist die Aufstellung des Diploms aber nicht richtig, dann durfte Ungarn mit gutem Fuge fordern, dass sie corrigirt werde. Es durfte diese Forderung stellen, weil es das neue Recht denn doch nicht ganz geschenkt, sondern zum Tausch für gute, alte, kostbare Rechte erhalten soll. Es durfte endlich selbst im Geiste des October-Diploms verlangen, dass seinen autonomen Rechten kein grösserer Abbruch gethan werde, als das Interesse des Reichs wirklich erheischt.

Dasselbe Dilemma, dasselbe Raisonnement gilt in Bezug auf die Frage der Form, welche der gemeinschaftliche Vertretungskörper erhalten soll. Der ungarische Landtag musste entweder die Feststellung des October-Diploms

richtig, gerecht und zweckentsprechend finden, oder etwas Geeigneteres vorschlagen. In keinem Falle war etwas zu verlieren, wenn man mit ihm über die Sache verhandelte.

Ist es nun nach dieser Darlegung wahr, dass die ungarischen Regierungsmänner dem Zwecke des October-Diploms nicht das Geringste vergeben haben, indem sie sich auf den Grundgedanken desselben zurückzogen, dann ist es ebenso wahr, dass sie nur im Sinne einer versöhnlichen, den Verhältnissen trefflich angepassten, also mit einem Epithet: einer weisen, Politik handelten, wenn sie nicht Lust zeigten, schroff und gewaltsam Positionen festzuhalten, die ihnen der Gegner nach dem ersten parlamentarischen Feldzuge ohnehin einräumen musste.

Durfte aber die Regierung von der Richtigkeit ihrer Politik überzeugt sein, dann konnte es ihr im Grunde als eine Frage von untergeordneter Bedeutung erscheinen, ob sich die Comitate auf Basis der Gesetze von 1848 oder im Sinne der Hofkanzlei-Instruction organisirten.

Von ernster Wichtigkeit war es für Regierung und Reich, dass die Steuerzuflüsse aus Ungarn nicht ausbleiben, dass die Justiz in Gang gebracht und die Autorität der Regierung gewahrt werde.

Die ungarische Octoberregierung darf behaupten, dass sie in dieser Richtung nichts verabsäumt, was sie, ohne ihre Mission zu gefährden, thun durfte.

Die Hofkanzlei wie die Statthalterei hat ganze Stösse von abmahnenden, rügenden, drohenden Decreten an die Municipien erlassen und königliche Commissäre in die Comitate gesendet, um anstössige oder unberechtigte Beschlüsse cassiren zu lassen.

Unter dem Vorsitze des *Judex Curiae* wurde eine Commission niedergesetzt, welche mit Anstrengung daran arbeitete, der Justiz eine den Rechtsanschauungen der Nation entsprechende Grundlage zu schaffen und dadurch die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche der Thätigkeit der Gerichte im Wege standen.

Was die Steuern betrifft, hat die ungarische Octoberregierung, nachdem die an das Land gerichteten Ermahnungen fruchtlos geblieben, der Anwendung von Gewalt, der executiven Eintreibung durch die Finanzorgane ihre Zustimmung ertheilt.

Die Decrete und Commissäre haben allerdings nicht vermocht, die Comitate zur Botmässigkeit zurückzuführen, aber was hätte die Regierung Weiteres thun sollen, um sich Gehorsam zu verschaffen?

Nachdem das ermahnende Wort nichts gefruchtet hatte, erübrigten noch zwei Mittel: das strafende Gericht und der kurze Process der Bayonnete.

Gerichte für politische Processe gab es nicht und es lag in der Natur des Ueberganges, nicht in der Schuld der Regierung, dass es keine gab.

Politische Processe hätten eben nur bei den alten Bach'schen oder bei neuen constitutionellen Gerichten angestrengt werden können.

Die einen wie die andern hätten sich, ehe sie in irgendeinem concreten Falle ein Urtheil sprachen, über die Vorfragen klar werden müssen: Besitzen die October-Erlässe Gesetzeskraft? Ist die Hofkanzlei legal? Sind die Comitate gesetzlich verpflichtet, sich an die Weisungen der Landesbehörde zu halten? u. s. w.

Mit Einem Worte, die Gerichte wären aufgefordert gewesen, sich über die wichtigsten staatsrechtlichen Fragen auszusprechen, was doch nie und nimmer in ihrer Befugniss

liegen konnte — oder nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Motiven der Opportunität, der politischen Zweckmässigkeit, der administrativen Nothwendigkeit zu urtheilen, wozu sich ein gewissenhaftes Gericht nie berechtigt fühlen kann.

Eins der ungarischen Grundgesetze, Art. XII, 1790, bestimmt: „dass man niemals durch Edicte oder sogenannte Patente, — **welche ohnehin durch kein Gericht des Landes je angenommen werden dürfen** — das Königreich und seine Theile verwalten darf.“

Ein constitutionelles Gericht hätte diesem Grundgesetze gegenüber die October-Acte als non avenue betrachten müssen und schwerlich den Ausspruch gewagt, dass das Land dem October-Diplom und den mit demselben in Verbindung stehenden Erlässen unbedingten Gehorsam schuldig sei.

Wollte ein solches Gericht der Regierung gefällig sein, so hätte es im besten Falle nicht mehr thun dürfen, als seine Entscheidungen ad calendas graecas hinauszuschieben. Das wäre ein negativer Dienst gewesen, für die Regierung aber auch nur von höchst negativem Nutzen.

Gesetzt jedoch, es wären die Bach'schen Gerichte noch vorhanden und bereit gewesen, auf Motive der Politik und der Administration einzugehen. Nun, dann denke man sich ein solches Gericht, welches in jener Zeit den Muth gehabt hätte, so ein hundert Comitatsnotabilitäten, Ober- und Vicegespänne, Advocaten und Grundbesitzer vor seine Schranken zu bescheiden. Die Autorität des Gerichtes — wir wollen nicht sagen das Leben der Richter — hätte nur durch Kanonen gesichert werden können, und das Resultat wäre gewesen, dass entweder nach blutigen Conflicten der Belagerungszustand an die

Stelle der constitutionellen Bewegung tritt, oder dass das Land sich wieder in die Passivität zurückzieht und der Versuch einer Versöhnung und Verständigung mit demselben gescheitert erscheint.

Im besten Falle also; wenn nämlich der Regierung fügsame und sich aufopfernde Gerichte zu Gebote gestanden wären, hätten sie durch politische Processe nur den politischen Scandal potenzirt, die Gemüther, statt sie einzuschüchtern, aufgeregt und den Belagerungszustand auf einem etwas längeren Wege herbeigeführt.

Wollte sie das, so hätte sie klüger gehandelt, einfach zu dem zweiten Mittel zu greifen.

Aber wir fragen: sollte sie wirklich die Generalcongregationen durch Bayonnete auseinandertreiben? Die Comitete der Reihe nach im Belagerungszustand erklären?

Sollte sie wirklich mit Bayonneten und Ausnahmsgesetzen die constitutionelle Aera inauguriren, mit Bayonneten und Ausnahmsgesetzen die versöhnlichen Absichten der Krone demonstrieren?

Und warum eigentlich dieses Aufgebot von Gewalt, welches Alles verderben konnte?

Damit die Steuern einlaufen?

Diese konnten, wie die Massnahmen der Regierung zeigten, auf anderem Wege als auf dem eines Vernichtungskampfes gegen die Comitete eingetrieben werden.

Damit die Justiz in Gang komme?

Der Belagerungszustand hätte sie nicht rascher und nicht besser in Gang gebracht, als es die Judex-Curialcommission gethan. Die Geschichte des Provisoriums ist in diesem Punkte sehr lehrreich.

Bayonnete und Belagerungszustand sollten also blos deshalb aufgeboden werden, damit die Comitete der Regierung Gehorsam entgegenbringen in Dingen der

Verwaltung, die nichts gemein hatten mit der grossen Aufgabe des Tages: die Lösung der staatsrechtlichen Fragen?!

Vollends gerechtfertigt muss aber die Haltung der October-Männer erscheinen, wenn man dieselbe von der Höhe ihrer Versöhnungsmission aus betrachtet.

Das Land war zwölf Jahre hindurch schwer gequält, gedrückt, gedemüthigt worden. Was war natürlicher, als dass es seine Freiheit zunächst dazu benutzte, seinem langverhaltenen Groll Luft zu machen?

Wäre es nun etwa politischer gewesen, die Kundgebungen des Unmuths zu verhüten und die Ventile zu schliessen, durch die aus dem Herzen der Nation die bösen und gefährlichen Dämpfe abzogen, mit welchen das Bach'sche Genie es erfüllt hatte? War man nicht vielmehr psychologisch berechtigt, anzunehmen, dass es gut sei, die Nation in den Comitatscongregationen austoben zu lassen, weil sie dann voraussichtlich mit ruhigerem Blute und geläuterten Gefühlen auf dem Landtage erscheinen werde?

Und auf den Landtag kam es doch allein an. Der Landtag allein konnte über die staatsrechtlichen Fragen entscheiden. Der Landtag allein war berufen, den Frieden zu schliessen, welchen das Heil der Monarchie erheischte.

Ein gewaltsames Vorgehen gegen die Comitata hätte leicht den Landtag unmöglich machen und die Regierung weitab von dem hohen Ziele führen können, das sie mit Hintansetzung aller andern Rücksichten zu verfolgen hatte.

Man sehe doch einmal: Seit drei Jahren herrscht die Regierung unumschränkt in Ungarn, und man ist eben bemüht, die jetzige Ordnung zu jener Vollkommenheit

emporzuheben, die sie geeignet macht, alle Herzenswünsche des bureaukratischen Regiments zu befriedigen; wie steht es aber mit dem Landtag? *)

Und auf den Landtag kam es an, nicht auf die Erzwingung eines Gehorsams von höchst zweifelhaftem Werthe.

Auf einen Frieden, von welchem die Zukunft der Monarchie abhängt, kam es an, nicht darauf, ob die Verwaltung etwas mehr oder weniger unter den Uebeln leidet, welche mit Uebergangsmomenten immer verbunden sind.

Auf die Krönung des Monarchen zum König von Ungarn musste es in einer Zeit rücksichtsloser auswärtiger Intriguen, die Alles in Frage stellten, ankommen, nicht auf die Demonstration, dass man in Wien den Apparat des Belagerungszustandes noch so gut zu handhaben verstehe wie vor zehn Jahren.

Die October-Männer konnten die Basis von 1848, welche die Comitete proclamirten, nicht acceptiren. Sie mussten dieselbe insolange negiren, als der Landtag nicht Gefahren beseitigte, mit welchen die Gesetze von 1848 Reich und Land bedrohten. Aber es lohnte nicht die Mühe, Bayonnete aufzubieten, um das Land von

*) Wir schrieben diese Blätter unter dem Eindruck der von officiösen Journalen abgegebenen Erklärung, dass die Regierung nicht daran denke, den ungarischen Landtag einzuberufen. Seitdem hat die Einberufung des weiteren Reichsraths auf den 12. November d. J. die Opposition der centralistischen Journale provocirt und nun erläutern dieselben officiösen Stimmen, die Regierung sei zu diesem Vorgange bestimmt worden, weil sie zugleich mit dem engeren Reichsrath auch den ungarischen Landtag einzuberufen gedenkt. Wir wollen hoffen, dass die Officiösen gut unterrichtet sind, aber noch immer bleibt dam die Frage: Wie stand es drei Jahre lang mit dem ungarischen Landtage?

jenem Stück des Bodens von 1848 wegzudrängen, welchen es durch die Comitatsorganisation occupirt hatte.

Es lässt sich allerdings nicht leugnen, dass es bei allem Patriotismus und bei aller Anerkennung der principiellen Richtigkeit einer zuwartenden Versöhnungspolitik möglich war, über die Grenze, die Dauer, das Mass und die Art ihrer Anwendung verschiedene Ansichten zu hegen. Es war auch ziemlich allgemein bekannt, dass Graf Szécsen von dem Gesichtspunkte ausging, es dürfen bei Feststellung der Linie, bis zu welcher die Regierung Nachsicht üben wolle, gerade im Interesse Ungarns nicht bloß ungarische Interessen massgebend sein, und dass er demzufolge in den verschiedenen Stadien der Bewegung nicht alle Ansichten theilte, welche die übrigen ungarischen Regierungsmänner bei Behandlung der Ereignisse leiteten, obwol er es andererseits für seine Pflicht hielt, im entscheidenden Moment den nichtungarischen Elementen der Regierung gegenüber seine Meinung jener der Majorität der ungarischen Ráthe der Krone unterzuordnen.

So sehr indessen auch heute manche abweichende Ansicht des Grafen Szécsen gerechtfertigt erscheint, müssen wir doch daran festhalten, dass in den Tagen, da die ungarischen Ráthe der Krone sich zu entscheiden hatten, nicht nur Milde und Nachsicht, sondern äusserste Milde und äusserste Nachsicht geboten schien für eine Regierung, welche grosse Zwecke verfolgte und sich in ihrem Gange nicht durch Aufgaben beirren lassen durfte, die sie unter andern Verhältnissen wol nie vernachlässigt hätte, die sie aber in jener Zeit gegenüber ihrer Hauptaufgabe als untergeordnet betrachten musste.

Die Fehler eines Decenniums lassen sich eben nicht so leicht verwinden, Völker vergessen Kränkungen

leicht, mitunter aber doch nicht so schnell, als es den Regierungen gerade angenehm wäre.

Nach 12 Jahren Bach'schen Régimes musste sich's die Regierung gefallen lassen, den Beweis zu liefern, dass ihre constitutionellen Absichten selbst eine solche Feuerprobe zu bestehen vermögen, wie sie ihnen durch die tolle Wirthschaft der Comitate geboten wurde.

Es ist schlechte Art, den Monarchen in die politische Debatte hineinzuziehen. Aber nachdem unsere Gegner diese üble Gewohnheit des bureaukratischen Régimes immer noch üben, muss man es uns verzeihen, wenn wir hier des Vortheils nicht entrathen wollen, es auszusprechen, dass die Politik der äussersten Milde und äussersten Nachsicht den Gefühlen und dem Hochsinne Sr. Majestät vollkommen zusagte. Se. Majestät bekundete dies durch eine Höchsteigene That, die an Glanz und Würde ihres Gleichen sucht; wir meinen die Art der Amnestirung des Grafen Teleky.

Wenn man also den ungarischen October-Männern wegen ihrer Milde und Nachsicht auch vom monarchischen Standpunkte aus Vorwürfe macht, so bleibt die beste Antwort darauf, dass Se. Majestät weit hochsinniger ist denn jene, die monarchischer sein wollen als der Monarch.

Wo die October-Männer factisch von den October-Erlässen abgewichen, wie in der Reorganisation der Städte, welche im Sinne der Gesetze von 1848 gestattet wurde, in der Annahme des Wahlgesetzes von 1848 für den Landtag u. s. w., da sind sie unter allerhöchster Zustimmung vorgegangen. Und daraus wird man ihnen wol keinen Vorwurf machen wollen. Herr v. Schmerling hat sich in gleicher Situation befunden. Wie weit liegt nicht z. B. das Princip der Ministerverantwortlichkeit, für welches sogar gesetzliche Bestimmungen in Aussicht gestellt

wurden, von dem Geiste und Wortlaute der Februar-Verfassung?!

Noch ein Vorwurf wird den October-Männern gemacht, und man nennt, ich weiss nicht, ob mit Recht, den Grafen Nádasdy als denjenigen, der ihn erhoben hat. Se. Excellenz, der Leiter der siebenbürgischen Hofkanzlei, soll nämlich in einem Moment würdigen Unmuths ausgerufen haben: „Alles Unglück kommt daher, dass man jetzt selbst im Schosse der Regierung immer und immer wieder uralte Gesetze citirt. Oesterreich hat Ungarn 300 Jahre lang regiert, ohne sich viel um die Artikel des ungarischen Corpus juris zu kümmern.“

Wir wissen, wie gesagt, nicht, ob diese Anekdote auf Wahrheit beruht. Wenn es aber Politiker gibt, die in diesem Sinne denken, dann übersehen sie ganz einfach die glänzendsten Momente der Geschichte jener 300 Jahre und halten nur jene verwerflichen Ueberlieferungen absolutistischer Staatsmänner im Auge, die dem Reich nie zuträglich gewesen und es auch in Zukunft nicht sein werden.

Vom October zum Februar.

Wie die Dinge nun einmal standen, musste die ungarische Octoberregierung die Bewegung in ihrem Vaterlande wie einen Waldbrand betrachten, den man nicht löschen, sondern nur eindämmen kann.

Diese Eindämmung musste eine doppelte sein: eine örtliche und eine moralische.

Die örtliche bestand darin, dass man durch eine geeignete Politik das Uebergreifen des Brandes in die Erbländer verhütete.

Die moralische Eindämmung erforderte, dass man die Besorgnisse beschwichtige, welche das Land um die Erhaltung seiner gesetzmässigen Autonomie hegte.

In letzterer Beziehung war es wichtig, die Unabhängigkeit der ungarischen Dikasterien in Landesangelegenheiten klar zu stellen.

Die Hofkanzlei scheute den Versuch in dieser Richtung nicht.

Sie hatte noch in den Flitterwochen ihrer Wiederauf-
erstehung die Weisung erhalten, alle Vorträge, ehe sie in das Cabinet gingen, dem Ministerrathe vorzulegen.

Die ungarische Hofkanzlei remonstrirte gegen dieses Verlangen und zwar unter Anrufung der Gesetze, auf deren Grundlage sie wiederhergestellt worden war. Sie suchte geltend zu machen, dass im Sinne dieser Gesetze

Se. Majestät ungarische Angelegenheiten nur über Vernehmung Seiner ungarischen Räthe entscheide, eine Intervention des Ministerraths also unzulässig sei.

Der erste Schritt in dieser Richtung blieb ohne Erfolg. Die Hofkanzlei wurde verhalten, ihre Vorträge der Begutachtung des Ministerraths zu unterbreiten.

Wir werden später sehen, dass die ungarischen Regierungsmänner die Mühe nicht scheuten, den Schritt zu wiederholen.

Der örtlichen Eindämmung — um bei unserem Bilde zu bleiben — waren die Sterne günstiger.

Gegenüber der starken Bewegung in den Comitaten entstand in Wien das Schlagwort, man müsse der Gewalt der Magyaren ein Gegengewicht bieten, wenn das Reich nicht von Pest aus aufgelöst werden soll.

Die ungarischen Staatsmänner acceptirten diesen Gedanken, insofern derselbe ihren Absichten entgegenkam. Sie erklärten, dieses Gegengewicht könne nur dann geschaffen werden, wenn man der öffentlichen Meinung der deutsch-slawischen Provinzen Rechnung trägt, wenn man die Statute zurückzieht und an die Stelle derselben Einzelverfassungen setzt, welche den constitutionellen Grundgedanken des October-Diploms in vertrauenerweckender Weise entwickeln. „Ungarn“, sagten sie, „habe immer gewünscht, dass den deutsch-slawischen Ländern dieselben Freiheiten gewährt werden, welche die Länder der ungarischen Krone geniessen. Nur durch die Bethätigung dieses Gedankens werde das geistige Gleichgewicht hergestellt und der Verband der Monarchie neu gekräftigt werden.“

Diese Principien drangen an massgebenden Stellen durch und auf Grundlage derselben sollte das Statut des im October-Diplom creirten Reichsraths ausgearbeitet wer-

den. Entsprechend dem Masse der Rechte, welches dieses Statut den Völkern eingeräumt hätte, sollten dann die Provincial-Verfassungen gestaltet werden.

Männer von der Partei des Hrn v. Lasser rühmen die Taktik, welche Se. Excellenz, mit Andern beauftragt, die diesbezüglichen Grundlagen für die weitere Berathung auszuarbeiten, zu jener Zeit beobachtete. Er hatte, sagen sie, kein Interesse, sich mit dem Vollzuge der October-Principien zu beeilen, welche den Gedanken desavouirten, dem er und der ihm so glänzende Dienste geleistet. Mit seinem Scharfblicke hatte er schon damals erkannt, dass die Männer wie die Grundsätze des October im Sinken begriffen und dass die centralistische Idee nicht so tief in den Hintergrund gedrängt worden sei, dass sie nicht wieder aufzufinden gewesen wäre. Er lavirte also und die Arbeit kam nicht vom Fleck.

Es sei fern von uns, dieser Darstellung, welche den Scharfsinn und die Consequenz Sr. Excellenz gleichmässig ehrt, irgendwie Abbruch thun zu wollen; ist sie jedoch richtig, dann constatirt sie das interessante Factum, dass die „Passivitäts-Politik“ in der neuen Aera ihren Ausgang aus jenem uniformirten Lager genommen, welches Se. Excellenz mit so unbestreitbarer und unerreichbarer Meisterschaft befehligt.

Wie dem jedoch immer sei, die Verzögerung war nicht schwer, da Graf Goluchowski einer freisinnigeren Ordnung in den Erbländern nach wie vor hindernd und hemmend in den Weg trat. Dies hatte denn auch zur Folge, dass der ungarische Einfluss, welcher bisher mit allem Aufgebote die Grundsätze des Grafen Goluchowski bekämpfte, sich schliesslich gegen die Person desselben kehrte.

Die Tage des polnischen Staatsministers waren gezählt;

man begann, sich um einen Nachfolger umzusehen. Der Name Schmerling tauchte auf und fand auch in ungarischen Kreisen lebhaften Anklang.

Hr. v. Schmerling hatte in der Bach'schen Periode mit Vorliebe den Verkehr mit Ungarn gesucht. Man erzählte, dass er sich über ungarisches Wesen stets in einer für dasselbe schmeichelhaften Weise äussere, dass er in den gloriosesten Zeiten der Bach'schen Herrschaft die Ueberzeugung ausgesprochen, der passive Widerstand des gesinnungsvollen und unbeugsamen Volks der Magyaren werde schliesslich doch den Sieg davontragen. Kurz, Hr. v. Schmerling galt in allen ungarischen Kreisen als ein Freund Ungarns und der ungarischen Rechtsanschauung.

Nichts war also natürlicher, als dass zwischen den ungarischen Mitgliedern der Regierung und Hrn. v. Schmerling mannigfache Beziehungen sich frühzeitig entwickelten, Ansichten und Meinungen ausgetauscht, mögliche Eventualitäten besprochen wurden. Besonders vertraulich war um diese Zeit der Verkehr zwischen dem Grafen Szécsen und dem Hrn. v. Schmerling. Man verstand sich um so leichter, als Hr. v. Schmerling immer die lebhafteste Anerkennung für die Octoberlösung kundgab, während man ungarischerseits immer als leitenden Grundsatz anerkannte: es müsse der Gedanke des October-Diploms auf Grundlage des historischen Rechts in liberaler Form entwickelt und dabei besonderes Gewicht darauf gelegt werden, dass die Erbländer verfassungsmässige Institutionen erhalten, welche geeignet sind, der öffentlichen Meinung Beruhigung zu gewähren.

Es war damals auch ein öffentliches Geheimniss, dass namentlich Graf Szécsen sich lebhaft um eine Ministercombination bemühte, welche mit Ausschliessung jedes

einseitigen Parteicharakters berufen schien, den soeben formulirten leitenden Gedanken zur Ausführung zu bringen.

In Ländern, wo es eine längere Reihe von Jahren hindurch kein öffentliches Leben gab, konnten die angeblichen Parteiunterschiede mehr nur auf theoretischen Bezeichnungen, zum grossen Theil auf Voraussetzungen und Missverständnissen oder Vorurtheilen beruhen. Der Versuch, hervorragende Kräfte, die sich, bei aller Verschiedenheit ihres politischen Vorlebens, in gemeinsamem Patriotismus und der Ueberzeugung der Nothwendigkeit tiefeingreifender Umgestaltungen begegneten, zu gemeinsamem Zusammenwirken in den Aufgaben der Regierung zu vereinigen, hätte, wenn er gelang, die Lösung dieser Aufgaben wesentlich erleichtern; wenn er scheiterte, jedenfalls die Situation klären und die Stellungen der verschiedenen politischen Männer und Parteien präcisiren müssen.

In den Combinationen des Grafen Szécsen nun figurirten neben Hrn. v. Schmerling der gewesene Polizeiminister Baron Hübner, dessen Verdienste um den österreichischen Verfassungsgedanken wir in einem früheren Kapitel beleuchtet, dann die Grafen Nostiz und Wolkenstein. Hr. v. Schmerling, sagte man, sei bereit gewesen, eine ähnliche Combination zu acceptiren; wenigstens hielt man sich auf Grund mehrfacher Privatbesprechungen zu dieser Annahme berechtigt.

Das Resultat der ziemlich langwierigen Negotiationen reducirte sich indessen darauf, dass Hr. v. Schmerling zum Staatsminister ernannt ward.

Wol selten hat ein Staatsmann namentlich in Oesterreich eine so freundliche Aufnahme gefunden wie Hr. v. Schmerling. Er wurde von der „Presse“, dem „Na-

pló“ und dem „Sürgöny“ gleichmässig begrüsst und gefeiert.

Schmerling's erste That war die Annullirung der publicirten Statute. Lauter Jubel scholl ihm entgegen — und nur ihm. Kein Mensch frug darnach, was wol Andere zur Ermöglichung dieses Erfolges gethau. Baron Vay, der mit Vorliebe ungarische Volkslieder citirt, sagte an dem Tage, als die wiener Journalistik die erste That des neuen Staatsministers feierte, mit dem ihm eigenen liebenswürdigen Humor:

En ültetem a rozsát,
Es más szakasztotta.

(Ich habe die Rose gepflanzt,
Ein Anderer pflückt sie.)

Die Umstände brachten es indessen mit sich, dass sich der Name Schmerling an den längst vorbereiteten Erfolg knüpfte, und weit entfernt, ihm diese Ehre zu missgönnen, freute man sich derselben vielmehr in ungarischen Kreisen. Das Zunehmen der Popularität Schmerling's wurde ja als gemeinsamer Vortheil, als Zuwachs der gemeinsamen Kraft betrachtet!

Mit frischem Muthe, mit dem besten Vertrauen zu einander, man kann sagen mit wahrer Cordialität gingen denn die Mitglieder der Regierungen an die grosse Aufgabe, das im October-Diplom angekündigte Reichsraths-Statut auszuarbeiten.

Bei Feststellung der leitenden Principien erklärten deutsche und ungarische Minister übereinstimmend, das neue Werk könne nur dann zum ersehnten Ziele führen, wenn es den Völkern wahrhaft constitutionelle Befugnisse und für die Ausübung derselben populäre Formen gewährt.

Die deutschen und ungarischen Männer waren auf dem Wege verschiedener Betrachtungen zu demselben Resultate gelangt.

Die Deutschen dachten zunächst an Ungarn, weil sie damit dem Interesse der Erbländer — die Ungarn dachten in erster Linie an die Erbländer, weil sie damit den Interessen Ungarns am besten zu dienen glaubten.

Als das höchste Interesse des deutschen Elements betrachten deutsche Staatsmänner, die aus der bureaukratischen Schule der inneren Verwaltung hervorgegangen, und mit ihnen auch die liberalen „Wiener Kinder“ die möglichst grösste Centralisirung nicht nur der Regierungsgewalt, sondern auch der Volksaction. Sie konnten also das, was ihnen als deutsches Interesse galt, nicht besser fördern, als indem sie der centralistischen Idee Formen gaben, welche ihrer Auffassung nach auf das liberale Ungarn nicht nur anziehend wirken, sondern nahezu einen überwältigenden Zauber üben mussten.

Dass diese Auffassung möglich war, lässt sich leicht erklären.

Bei der ausserordentlichen Empfänglichkeit, welche die staatsmännische Schule Wiens jeder neuen Lehre des bureaukratischen Genies entgegenbringt, hatte man sich in den Bach'schen Einheitsstaat so tief hineingelebt, dass man den Gedanken, die Ungarn könnten etwas Anderes als liberale Concessionen innerhalb der Idee des streng centralisirten Einheitsstaats wünschen, lange nicht zu fassen und zu verstehen vermochte.

Dieselbe Erscheinung trat auch bei den unabhängigen, liberalen Politikern der deutschen Völkerschaften zu Tage. Unzufrieden mit dem October-Diplom, weil es nicht der Schablone gemäss von der Ministerverantwortlichkeit, von Grundrechten und von der Freiheit des Niggers, der

österreichischen Boden betritt, spricht, hielten sie anfänglich die Bewegung in Ungarn für eine rein demokratische, bar aller nationalen und staatsrechtlichen Tendenz. Sie glaubten, die ungarische Opposition klammere sich bloß deshalb an die Gesetze von 1848, weil sie ein Parlament, nicht weil sie ein ungarisches Parlament, weil sie ein verantwortliches Ministerium und nicht weil sie ein verantwortliches unabhängiges Ministerium für Ungarn anstrebten. Auf Grund dieser Voraussetzungen trat denn auch vielseitig die Ueberzeugung hervor, das Eötvös'sche Buch: „Die Garantien der Macht und Einheit Oesterreichs“, spreche den Gedanken der edleren Geister Ungarns aus und dieser werde, wenn auch augenblicklich unter den Fluten der Leidenschaft begraben, in der entscheidenden Stunde doch siegreich wieder empor-tauchen.

Die ungarischen Staatsmänner hatten gerade von ihrem Standpunkte aus ein grosses Interesse, mit ihrer besten Kraft für die Befriedigung der Erbländer einzutreten.

Freisinnige Institutionen in den deutsch-slawischen Provinzen waren jedenfalls geeignet, den Ernst der constitutionellen Absichten der Regierung zu bezeugen und dadurch in Ungarn beruhigend zu wirken.

Die Fülle der verfassungsmässigen Rechte des centralen Vertretungskörpers konnte in Ungarn dem Principe, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich behandelt werden müssen, nur zur Empfehlung dienen.

Liberale Einrichtungen in den Erbländern mussten endlich liberale Elemente auf die Oberfläche bringen — Elemente, die, weil frisch und unbefangen, voraussichtlich auch traitabler sein mussten als jene „staatsmännische Schule“, welche in den bürokratischen Traditionen

und in welchen die bureaukratischen Traditionen verknöchert sind.

So kam es, dass Baron Vay bei Feststellung der Principien des Reichsraths-Statuts erklärte, nur eine grosse mit parlamentarischen Befugnissen versehene Körperschaft werde bei der von der liberalen Partei beherrschten öffentlichen Meinung Ungarns Sympathien begegnen und dass Hr. v. Schmerling das, was später der 26. Februar geworden, ursprünglich als eine wichtige und unfehlbar gewinnende Concession an die liberale Partei Ungarns betrachtete.

Ein so kolossales „Missverständniss“ müsste man heute für rein unmöglich halten, wenn uns dieselbe falsche Auffassung ungarischer Dinge nicht auch jetzt noch und fast täglich selbst in den tüchtigsten Organen der centralistisch-liberalen Partei frisch, froh und mit der alten Zuversicht ihrer Unfehlbarkeit entgegenträte. Die deutsch-liberale Partei hat eben ein jugendlich Gemüth und das lässt nicht so leicht von Irrthümern, die ihm behagen. Sie ist auch heute noch bereit, darauf zu schwören, dass eigentlich nur das Ministerverantwortlichkeitsgesetz noch fehlt, um das Haus vor dem Schottenthore den Ungarn unwiderstehlich zu machen.

Die deutschen Staatsmänner hatten seitdem allerdings Gelegenheit, den Sachverhalt kennen zu lernen. Aber wenn auch „verfassungsfreundlich“, wie man in Wien sagt, sind sie ihrer grossen Mehrheit nach doch keine Freunde von Verfassungen. Diese Mehrheit acceptirte die Februar-Verfassung, nicht weil sie den constitutionellen Gedanken des October-Diploms ausführte, sondern weil sie das ultra-centralistische Princip, welches in absolutistischer Form nicht mehr zu halten und im October-Diplom auf das richtige Mass reducirt war, mit

constitutionellen Mitteln durchzuführen versucht. Dieser Mehrheit — wir betonen dieses Wort, da wir Ausnahmen gern gelten lassen — dieser Mehrheit ist es nur um die Centralisation, nicht aber um das Verfassungsrecht zu thun und sie wird keinen Augenblick anstehen, dem centralisirenden Absolutismus vor einer decentralisirenden Verfassung den Vorzug zu geben. Diese Mehrheit ist es denn auch, welche seit dem Beginn des Jahres 1861 die Haltung der Reichsregierung bestimmt und, weit entfernt, der richtigeren Erkenntniss der Dinge gemäss zu handeln, an die Stelle der nagelneuen Sammpfötchen die alten Krallen treten liess und heute Ungarn zuruft: „Kommst du nicht willig, so brauch' ich Gewalt.“

Auch die ungarischen Staatsmänner lernten seit jener Zeit einer schönen Hoffnung entsagen.

Sie haben von dem Eintreten der deutschen Liberalen in die Verfassungsarbeit grosse Stücke erwartet; sie mussten seitdem erfahren, dass die deutsch-österreichischen Liberalen, wenigstens zum grossen Theile, sich von dem bureaukratischen Einflusse, den sie sich angelebt, nicht zu emancipiren vermögen.

Die Anekdote erzählt von einer Frau, sie habe, als sie zum zweiten Male einer Vorstellung von Goethe's „Faust“ beiwohnte, ärgerlich ausgerufen: „Die Gans geht schon wieder auf den Leim.“ Was würde die gute Frau sagen, wenn sie Politik triebe und sähe, wie das Gretchen des deutsch-österreichischen Liberalismus dem Faust der Bureaukratie binnen zwölf Jahren zweimal in das Garn läuft?!

* * *

Wenige Wochen nach dem idyllischen Moment, den wir soeben geschildert, trat in der Situation ein vollständiger Umschwung ein.

Die Ideen, welche Ungarn bewegten, fingen an, sich klarer und gemeinverständlich darzustellen. Der deutsche Bürger in den Erbländern fasste die Sache so auf, dass der Ungar mit ihm nicht an Einem Tische sitzen, mit ihm nicht aus Einer Schüssel essen wolle. Der Ungar, den er immer so herzlich lieb gehabt! Der Gedanke senkte sich dem Wackern schwer in das treue Gemüth. Er hatte freudig gehofft, dass jetzt die Zeit komme, wo er mit dem Bruder Ungar Schulter an Schulter kämpfen werde für österreichische Freiheit und österreichisches Verfassungsrecht; er hatte ein recht herzliches, ein recht volles Zutrauen zu der Erfahrung, der Ausdauer, der Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit dieses ungarischen Bruders, hätte sich deshalb auch der Leitung desselben willig überlassen. Und all' die schönen Hoffnungen sollten plötzlich blos Träume gewesen sein! Das that ihm weh.

Der verwundete Körper trägt Alles schwerer als der gesunde. Dasselbe ist der Fall mit dem verwundeten Gemüthe. Der verletzte Deutsch-Oesterreicher begann die Dinge in Ungarn allmählig ganz anders aufzufassen und zu beurtheilen, als er dies vordem gethan, und schwerer empfand er die Beeinträchtigung seiner Interessen, welche die Steuerverweigerung der Comitate und die Stockung der ungarischen Justiz mit sich brachten.

Ein Ereigniss trat hinzu, welches die Umstimmung bezüglich Ungarns bald in alle Schichten der deutschen Bevölkerung trug und möglichst vollständig machte.

Dieses Ereigniss war das königl. Rescript vom 16. Januar, welches die Comitate feierlich ermahnte, den Bedürfnissen des Ueberganges Rechnung zu tragen.

Selten spricht ein Monarch mit so vieler Achtung und Liebe zu seinem Volke, wie dies in dem bezeichneten

Rescripte geschehen. Es war ein meisterhaftes Schriftstück voll Würde und Wohlwollen, geeignet, tiefen Eindruck zu machen.

Mit fast peinlicher Spannung erwartete Jeder, der sich auch nur auf tausend Schritt vom Leibe mit der Politik befasst, die Nachrichten über die Wirkung des königl. Sendschreibens. Man brauchte nicht lange zu warten. Die ersten Comitate, welche sich mit dem Rescripte beschäftigten, gingen über dasselbe zur Tagesordnung über oder beantworteten es mit Repräsentationen, die zwar mitunter sehr loyal gedacht und verfasst waren, aus welchen aber — um mit Goethe zu reden — der Andere doch nur das „Nein“ gehört hat.

Der Eindruck, welchen diese Erscheinung in den deutsch-slawischen Provinzen, vornehmlich aber in Wien machte, war ein tiefer und allgemeiner.

Namentlich in dieser Zeit drängte sich dem Beobachter in Wien eine Bemerkung auf, die in Ungarn nicht genug gewürdigt werden kann. Wir meinen den Unterschied in der Wirkung, welche die Comitatsdebatten ehemals in den Erbländern haben konnten und welche sie jetzt üben müssen.

„Pesti Napló“ hat sich seinerzeit freilich bemüht, nachzuweisen, dass der Höllenspektakel in den Comitaten nichts Neues sei, dass die Comitats-Parlamente nie höflicher und nie diplomatischer, ja dass sie anno so und so noch viel struppiger und ungezogener gewesen.

Das hat nun allerdings seine Richtigkeit, in den Erbländern jedoch hat man diese Sprache und dieses ungeberdige Wesen erst im Jahre 1861 kennen gelernt. Früher gab es eben nicht Hunderte von Zeitungen, welche das, was in Hont oder Bihar gesprochen ward, nach allen Richtungen der Windrose hin weiter trugen.

Der „Oesterreichische Beobachter“ hat es sich seinerzeit nicht zur Aufgabe gemacht, den Wienern zu erzählen, wie weit sich ein Volkstribun in den Comitaten versteigen kann, wenn ihn einmal das Hochgefühl seiner europäischen Machtstellung überkömmt. Heutzutage jedoch wiederhallt jedes in der Oeffentlichkeit gesprochene Wort tausendfach wie der Schuss im Gebirge.

Früher verklangen die ungewaschenen Reden innerhalb der Wände des Comitathauses, heute hört man sie im ganzen Reiche, ja selbst weit ausserhalb desselben. Dies mag vielleicht für Viele ein Grund mehr sein, um so lauter zu reden, es ist aber auch für die Regierung ein Grund, es mit dem Worte, welches sie unter den früheren Verhältnissen unbeachtet lassen durfte, sehr ernst zu nehmen.

In dem Moment, von welchem wir sprechen, in der Zeit nach dem königl. Rescripte, war es vornehmlich das Volk der Erbländer, das die Dinge sehr ernst nahm.

Die Manifestationen der Comitate machten im Reiche überall den Eindruck, dass Ungarn mit vollen Segeln auf die Revolution, auf seine Losreissung von der Monarchie lossteuere. Man erinnerte sich, dass die tiefe Zerrüttung der österreichischen Finanzen, die fast erdrückende Last der Staatsschuld von der ungarischen Revolution herdatiren und allgemein wurde der Ruf: Die Ungarn bedrohen das Reich, es muss gerettet werden.

Die Stimmung in den Erbländern hatte nichts mehr gemein mit den sonst so lebhaften Sympathien für Ungarn und den politischen Gegnern unseres Vaterlandes eröffnete sich die kostbare Aussicht, den Kampf gegen die ungarische Rechtsanschauung sogar mit populären Waffen führen zu können.

Baron Vay wurde von Seiten seiner deutschen Collegen

interpellirt, ob er wol gegen die Comitate einschreiten werde, welche ihre Missachtung des königlichen Rescriptes bereits kundgegeben haben.

„Wir müssen abwarten, was die Uebrigen sagen“, entgegnete der ungarische Hofkanzler.

Die ungarischen Staatsmänner waren entschlossen, von ihrer Politik der Nachsicht selbst jetzt noch nicht abzugehen. Der Landtag, der ja Alles bessern sollte, stand vor der Thür. Aber von Baron Lichtenfels, dem geistvollsten und gewandtesten Träger der demo-bureaukratisch-absolutistischen Traditionen des Bach'schen Régimes, erzählte man sich, er habe, als die eben erwähnte Antwort Vay's zu seiner Kenntniss gelangte, siegesfrenudig ausgerufen: „Das Terrain gehört uns!“

Und er hatte Recht!

Im Kreise der Regierung hatte von diesem Zeitpunkte an die Gemüthlichkeit ein Ende. Zwischen Hrn. v. Schmerling, der so fühlte wie mit wenigen Ausnahmen alle seine Landsleute, und den ungarischen Ministern trat eine ernste Spannung ein. Das nächste Resultat derselben war, dass Hr. v. Schmerling — („halb zog es ihn, halb sank er hin“) — immer tiefer in die bureaukratische Coalition hineingerieth, die Ungarn hasst aus Princip und aus der Seele.

Gleichzeitig sorgte man dafür, dass die Grundsätze, auf welchen das künftige Verfassungswerk ruhen sollte, kein Geheimniss blieben. „Grosse Körperschaft“ — „Ober- und Unterhaus“ — „parlamentarische Befugnisse“ waren die Schlagworte, welche die Zeitungen beschäftigten und für Hrn. v. Schmerling Propaganda machten.

Und als endlich der Entwurf der Februar-Verfassung in den Ministerrath gelangte, wie standen da die beiden

Häupter der Regierung, Vay und Schmerling, einander gegenüber?

Hr. v. Schmerling ward getragen von der öffentlichen Meinung seines Volkes, hinter ihm die liberale Partei der Erbprovinzen — mit halbem Herzen nur vielleicht, aber doch hinter ihm — und an seiner Seite die „gebeugte aber nicht gebrochene“ Bureaukratie mit all ihrem Geiste, all ihrer Macht und List, Vergeltung suchend für den ihr angethanen Schimpf und entschlossen, den Bach'schen Eroberungsgedanken, wenn auch mit andern Mitteln, wieder aufzunehmen.

Ihm gegenüber stand Baron Vay, zwar nicht persönlich, aber doch als Hofkanzler vom eigenen Volke desavouirt, nullificirt, wie man sagte; gegen ihn die liberale Partei, gegen ihn die öffentliche Meinung seines Landes — er selbst, möchten wir sagen, gegen sich; denn Baron Vay ist ein tüchtiger, scharfsinniger, rechtschaffener Mann, hingebungsvoll für König und Vaterland, für geordnete Zustände ein constitutioneller Minister im besten Sinne des Worts. Aber er ist nicht geschaffen, Aufgaben zu übernehmen, bei deren Lösung er das Volk gegen sich hat, welches er immer gewohnt war, hinter sich zu wissen. Er konnte seinem Monarchen kaum ein grösseres Opfer bringen, aber auch kaum einen grösseren Dienst leisten, als dass er in dieser Stellung neun Monate lang aushielt.

Die Geister, welche dem Centralismus dienen, brauchen weit weniger tüchtig zu sein, als sie es sind, um zu erkennen, dass bei solchem Stande der Dinge die nächste Zukunft wenigstens ihnen gehöre. Die Opposition, auf welche sie zuvörderst stossen mussten, jene der Hofkanzlei nämlich, stand, da die October-Männer von Seiten der Nation keine sichtbare, directe, Berücksichtigung

fordernde Unterstützung erhielten, auf thönernen Füßen — die grosse breite Opposition im Lande aber war bei dem Charakter, den sie angenommen hatte, für die centralistischen Staatsmänner nicht nur kein gefährlicher Feind, sondern im Gegentheil ein unschätzbare Alliirter.

In der That, je schroffer, rücksichtsloser und unbedingter in Ungarn die Verneinung war, desto entschiedener und nachdrücklicher musste im Centrum des Reichs die Bejahung sein.

Je mehr sich in Ungarn Tendenzen entwickelten, welche das Interesse und den Bestand der Monarchie bedrohten, desto mehr war es Pflicht der Regierung, Garantien für die Wahrung dieser Interessen und dieses Bestandes zu suchen.

Je mächtiger sich in Ungarn der Angriff entwickelte, desto umfassender mussten die Mittel der Abwehr in der Hand der Reichsregierung sein.

Die Uebergriffe in Ungarn mussten Uebergriffe in Wien erzeugen; es war das der allernatürlichste Rückschlag, den wir bedauern können, aber nicht verdammen.

Wir können der Februar-Verfassung unmöglich „grün“ sein. Sie will die Lösung dictiren, welche nur das Resultat der freien Vereinbarung mit den vollberechtigten Ländern der ungarischen Krone sein konnte. Sie ist nicht der Ausfluss, sondern der Gegensatz des October-Diploms; denn so sehr sie sich auch Mühe gibt, das Wort des Diploms festzuhalten, den Geist desselben, welcher die Schonung und die Rücksicht ist, hat sie nicht in sich aufgenommen.

Dies fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Männer des Februar-Patents sich bereits in der Lage befanden, die ganze Grösse und Tiefe des Widerstandes, welchen die Octroyirung in Ungarn findet, zu ermessen,

was von den Männern, die das October-Diplom redigirten, nicht gilt. Die Männer des Diploms sind zu entschuldigen, wenn sie geirrt haben, die Männer des Patents konnten nicht mehr irren.

Wie man indessen auch über die Februar-Verfassung quand même denken mag, bei unbefangener Prüfung muss man bekennen, dass sie ihre Mission hat, dass sie vorübergehend eine unabweisliche Nothwendigkeit gewesen.

Wie nämlich die Dinge im Beginn des Jahres 1861 standen, musste die Regierung der tiefgehenden Volksbewegung in Ungarn gegenüber darauf bedacht sein, populäre Waffen in ihre Rüstkammer aufzunehmen. Der Magnatentafel musste ein österreichisches Oberhaus, der Abgeordnetenversammlung in Pest eine Volksvertretung in Wien gegenübergestellt werden, wollte die Regierung nicht ohne alle volksthümliche Unterstützung in den grossen Kampf eingehen.

Nicht weniger als die innere Politik bedurfte die äussere und benöthigten vor Allem unsere Finanzen eine populäre Stütze.

In diplomatischen Kreisen waren seit 1859 die Worte: „Zerfall Oesterreichs“ in erschrecklicher Weise geläufig geworden — es galt, eine grossartige Gegendemonstration zu machen.

Der Credit des Reichs war tief herabgekommen — nur das Votum einer Reichsvertretung vermochte ihm wieder aufzuhelfen.

Die Steuern mussten erhöht werden — eine Reichsvertretung musste diese Nothwendigkeit anerkennen.

Alle diese Zwecke konnten durch einen vereinigten Landtag der Erbländer allein nicht erreicht werden. Nur eine Reichsvertretung konnte Wirkung üben nach aussen; eine Reichsvertretung allein konnte Credite

gewähren und Steuern erhöhen, eine Reichsvertretung allein war berechtigt, Ungarn gegenüber das Reichsinteresse zu wahren. Eine Reichsvertretung musste daher um jeden Preis geschaffen werden, und wäre es auch nur eine ad hoc, für die Bedrängnisse des Tages.

Alle erdenklichen Momente der inneren und äusseren Politik drängten mit überwältigender Macht dahin, dem centralistischen Gedanken den Sieg zu verleihen. Noch wäre aber diese Wendung hintanzuhalten gewesen, hätte sich nur die geringste Aussicht geboten, mit Ungarn in welcher Form immer rasch zu einer Verständigung zu gelangen, die den unabweislichen Forderungen des Reichs genügen konnte. „Aber was kümmert uns Oesterreich?“ antworteten die pester Helden, wenn man ihnen vorstellte, dass die unbeschränkte Reactivirung der 48er Gesetze die Monarchie vernichte, und „was kümmert uns Oesterreich?“ war so ziemlich der Grundgedanke der ungarischen Bewegung von 1861. Dürfen wir uns wundern oder gar beklagen darüber, wenn das Heft schliesslich in die Hände derjenigen gelangte, die sich wenigstens in ihrer Weise um Oesterreich kümmerten?

In der That bürdet man Hr. v. Schmerling eine allzu grosse Verantwortlichkeit auf, wenn man ihn als den Vater der Februar-Verfassung bezeichnet, er ist blos die Mutter, die austragende. Der Väter sind gar viele und es zählen zu denselben all' die jungen und alten Herren im Lande des heil. Stephan, die in den Comitaten von 1861 die heillose Wirthschaft angerichtet, Ungarn als den Feind des Reichs erscheinen liessen und dadurch den ungarischen Einfluss in Wien auf Null reducirten. Es sind freilich wahre Rabenväter, sie wollen nichts wissen von dem armen Kindlein, dem sie das Leben gegeben. Aber wehe ihnen, wenn einmal Hr. v. Schmer-

ling vor dem Richterstuhle der Geschichte die Paternitätsklage gegen sie erhebt — sie werden unzweifelhaft verurtheilt.

Wenn demnach der unbefangenen denkende Ungar die Wirren beklagt, an welchen heute das Reich krankt, darf er als die Quelle derselben nicht die Existenz der Februar-Verfassung betrachten. Der grosse Fehler liegt in der Stellung, welche man der Februar-Verfassung von Haus aus Ungarn gegenüber gegeben, der noch grössere in der Art und Weise, wie es die Regierung Ungarn gegenüber mit diesem Patente gehalten hat.

Das Reich musste provisorisch unter Dach gebracht werden. Das war unerlässlich.

Zu diesem Zwecke musste die Vertretung, welche nach Wien zu berufen war, Reichsvertretung heissen. Das haben wir erkannt.

Aber Hr. v. Schmerling musste im Februar 1861 wissen, dass diese Vertretung nicht auch factisch eine Vertretung aller Völker des Reichs sein werde. Es hiesse von den staatsmännischen Eigenschaften des Hrn. v. Schmerling zu gering denken, wenn man diese Voraussicht bei ihm nicht annehmen wollte. Musste er aber von vornherein die Ueberzeugung haben, man werde die Versammlung vor dem Schottenthore nur durch das Mittel der Rechtsfiction zum vollen Reichsrathe erklären können, dann waren die Vorstellungen, welche die ungarischen Minister gegen den Entwurf der Februar-Verfassung erhoben, nicht nur rechtlich begründet, sondern auch opportun.

Diese Vorstellungen lauteten dahin, man möge die Schwierigkeiten, welchen schon der Octobergedanke begegnet, nicht noch dadurch potenziren, dass man in dem Augenblicke, wo der Landtag zusammentreten soll, eine

neue Octroyirung schafft, diese sogar noch schroffer hinstellt als die erstere.

Das Princip der Reichsvertretung sollte — der ungarischen Auffassung nach — entwickelt und neuerdings feierlich ausgesprochen — die Norm aber, wie Ungarn sich an derselben zu betheiligen habe, der Vereinbarung vorbehalten werden.

Demnach wünschten die ungarischen Minister, dass die Zahl der von Ungarn in den Reichsrath zu entsendenden Mitglieder nicht festgesetzt werde.

Wir fragen: wäre es nicht gleichviel gewesen, ob die Versammlung vor dem Schottenthore per fictionem zum vollen Reichsrath erklärt wird, „nachdem Ungarn die 85 Mann nicht gesendet“ oder „nachdem es sich geweigert, die Norm seiner Betheiligung am Reichsrath zu vereinbaren“?

Für Wien wäre die eine Version ebenso viel werth gewesen wie die andere. Für das ungarische Rechtsgefühl war es nicht gleichgültig, ob ihm eine Octroyirung mehr oder weniger geboten wird.

Hr. v. Schmerling ist ein Mann von wahrhaft constitutionellen Gefühlen, und da es ihm wirklich um den Sieg des constitutionellen Gedankens in Oesterreich zu thun ist, musste er immer eine friedliche Verständigung mit Ungarn wünschen. Wir zweifeln auch nicht, dass er, wäre er allein seinen ungarischen Collegen gegenüber gestanden, sich zu der Modification, welche sie wünschten, bequemt hätte. Aber Hr. v. Schmerling war schon damals beherrscht von den Geistern, die ihm zu dienen scheinen, und die Staatsmänner der Bureaukratie sind nicht gewohnt, eine günstige Position mit einer auf die Zukunft berechneten Schonung des Gegners zu gebrau-

chen. Der richtige Bureaukrat treibt in der Politik immer Raubbau.

So wurde denn das ungarische Amendement abgelehnt.

Gleiches Schicksal traf den ungarischen Antrag auf Weglassung des §. 7 der Februar-Verfassung, welcher von den directen Wahlen spricht. Graf Szécsen richtete, wie man sich damals erzählte, gegen diesen Paragraph allein eine geistvolle Denkschrift. Man antwortete ihm, dass man den Pfeil der directen Wahlen jedenfalls im Köcher haben müsse, da man denselben möglicherweise auch in andern Ländern der Monarchie verwenden könne. In jedem Falle sei der Paragraph eine Drohung gegen Ungarn, wenn man dieselbe auch nie zu erfüllen beabsichtige.

Wo übrigens die Gründe gegen die ungarischen Amendements nicht ausreichten, majorisirte man die ungarischen Minister einfach, wahrscheinlich um ihnen einen Vorgeschmack der Seligkeiten zu bieten, welche Ungarns in einem centralistischen Parlamente harren.

Während der Entwurf des Reichsraths-Statuts aus dem Ministerrathe in das Cabinet wanderte, verliess Baron Vay mit Urlaub Wien, um nach seinen Privatangelegenheiten daheim zu sehen. Auf dieser Reise hatte der Hofkanzler Gelegenheit, die Stimmung in seinem Vaterlande zu sondiren, und war bald in der Lage, den Eindruck zu ermessen, welchen das Reichsraths-Statut selbst auf die gemässigtesten Politiker Ungarns machen werde.

Auf der Rückreise erkrankte Baron Vay in Pest. Man sendete ihm die Februar-Verfassung, welche seiner Gegenzeichnung harrete, dahin nach. Baron Vay lehnte die Unterfertigung ab. Er wollte Zeit gewinnen, um Sr. Majestät noch einmal seine Bedenken darlegen zu können.

In Wien jedoch konnte man unmöglich länger warten. Ist die Februar-Verfassung auch kaum etwas Anderes als ein conservatives Excerpt der Verfassung vom 4. März 1849, so durfte sie doch um keinen Preis auch dem Datum nach eine zweite März-Verfassung sein. Das Märzdatum auf der neuen Verfassungsurkunde wäre ein zu böses Omen gewesen und hätte den Witz allzu sehr provocirt. Das Patent musste demnach im Februar erscheinen und es erschien ohne Vay's Gegenzeichnung.

Wenn wir ein Zeugniß brauchten, um den Unterschied zwischen dem October und dem Februar bezüglich Ungarns festzustellen, so könnten wir kaum ein besseres finden, als es die öffentliche Auffassung der beiden grossen Thatsachen darbietet.

Alle Welt betrachtete das October-Diplom als ein Friedenszeichen für Ungarn.

Alle Welt betrachtete die Februar-Verfassung als den ersten Kanonenschuss gegen Ungarn.

Das Landtagsprogramm der October-Männer.

Niemand ward von der Februar-Verfassung mehr überrascht als die Männer der Octoberregierung in Pest-Ofen; denn Vay und Szécsen hatten bis zum letzten Augenblick gehofft, dass sie im Stande sein würden, die Gefahr zu beschwören, mit welcher das Patent drohte.

Graf Apponyi, Hr. v. Majláth und Baron Sennyei liessen denn auch in Wien die Erklärung abgeben, dass sie sich genöthigt sehen würden, ihre Demissionsgesuche einzusenden, wenn dem Februar-Patent die Bedeutung des vollständigen Abgehens von dem Transactionsgedanken gegeben würde.

Vay selbst erwartete seine Demission, weil er sich auch in Wien weigerte, die Februar-Verfassung zu unterfertigen.

Die centralistischen Staatsmänner betrieben die Entlassung des Hofkanzlers.

Eine Audienz Vay's bei Sr. Majestät genügte indessen, um der Sache eine günstigere Wendung zu geben. Baron Vay wurde bis zum letzten Augenblicke seiner Amtsthätigkeit immer durch eine besondere Huld des Monarchen ausgezeichnet. Das Motiv des ungarischen Hofkanzlers, dass dieser sich für die Vermittelung am ungarischen Landtage unmöglich machen würde, wenn er das Patent unterzeichnen wollte, fand alle Würdigung. Vay blieb, und die Unterzeichnung der Februar-Acte wurde ihm erlassen.

Die Nachricht, dass die Regierungshäupter in Pest-

Ofen zurücktreten wollten, wirkte gleichzeitig etwas ernüchternd auf die deutschen Regierungskreise. Von Seiten derselben wurde nun laut behauptet, dass die Februar-Verfassung an der Situation, welche das October-Diplom geschaffen, nichts ändere, dass der Transaction nach wie vor voller Spielraum gewährt sei u. s. w.

Einerseits nun, um dies zur Beruhigung der October-Männer zu constatiren, andererseits, um dieselben für die Regierungsaction am ungarischen Landtage zu erhalten, wurde Baron Vay wenige Tage nach der Publication des Februar-Patents der unabänderlichen Absicht Sr. Majestät, Ungarn zu pacificiren, in bedeusamer Weise versichert. Gleichzeitig ging dem Hofkanzler die Weisung zu, die ungarischen Würdenträger zu einer Conferenz einzuberufen und derselben eine bestimmte Reihe von Fragen vorzulegen, welche sich auf die Haltung der Regierung gegenüber dem ungarischen Landtage bezogen.

An der Conferenz nahmen Theil: Minister Graf Szécsen, der zweite ungarische Hofkanzler Hr. v. Szögyényi, der Judex Curiae Graf Georg Apponyi, der Tavernicus Hr. v. Majláth, der Geheimrath und Vicepräsident des Statthaltereiraths Baron Sennyei, die Landeswürdenträger Graf Georg Andrassy, Graf Johann Barkóczy, Graf Franz Zichy und der Hofrath der ungarischen Hofkanzlei, Eduard v. Zsedényi.

Die Conferenzen nahmen etwa acht Tage in Anspruch, und Mitte März fasste Baron Vay die Resultate der Berathungen in einer Darstellung zusammen, welche das Programm der October-Männer, insoweit es zur Stunde festgestellt werden konnte, in klaren und bestimmten Umrissen zeichnete.

Die Ansichten, welche in diesen Berathungen ausgesprochen wurden, gingen in ihren Hauptzügen dahin:

Neben der Feststellung des Princip der gemeinschaftlichen Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten sind die Pacification Ungarns und die Absicht, die staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie auf gesetzlicher Grundlage zu regeln, die Grundgedanken des October-Diploms.

An diesen leitenden Gedanken müsse die Regierung unabänderlich und um so mehr festhalten, als das Princip der gemeinschaftlichen Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten dem Geiste der Pragmatischen Sanction entspricht, und ein unabweisliches Corollar der Thatsache ist, dass nun auch die Erbländer sich constitutioneller Rechte erfreuen.

Bezüglich der Pacification Ungarns erscheine es angezeigt, dass die Anwendung von Gewalt insolange vermieden werde, als auch der Widerstand des Landes negativ ist, so wie die Regierung auch bei den bevorstehenden voraussichtlich schwierigen Verhandlungen sich die Aufgabe stellen müsse, Geduld zu üben und Mass zu halten und nur dann Mittel der Repression zu gebrauchen, wenn das geheiligte Ansehen der Krone oder die unerlässlichen Bedingungen des Bestandes der Monarchie gefährdet erscheinen.

Die Thronrede, mit welcher der Landtag eröffnet werden soll, hätte das Diplom vom 20. October zu erwähnen und den Landtag im Sinne des allerhöchsten Handschreibens vom 26. Februar aufzufordern, derselbe möge vor Allem dafür sorgen, dass Ungarn bei der Verhandlung der wichtigen Angelegenheiten, mit welchen der in Wien versammelte Reichsrath sich zu beschäftigen haben wird, den ihm zukommenden constitutionellen Einfluss ausübe.

Weitere königliche Propositionen mag die Thronrede ankündigen; ehe jedoch die Regierung an die Fest-

stellung derselben geht, müsse sie abwarten, wie sich die Verhandlungen am Landtage gestalten.

Bezüglich der Gesetze von 1848 sei als feststehend zu betrachten, dass dieselben der Revision bedürfen. Diesen Grundsatz hätte die Regierung mit aller Ruhe und Mässigung, aber auch mit aller Entschiedenheit dem Landtage entgegenzuhalten, falls derselbe die einfache Reactivirung der Gesetze von 48 und die Ernennung eines ungarischen Ministeriums im Sinne derselben verlangen sollte.

Während jedoch die Regierung in der Ernennung eines unabhängigen ungarischen verantwortlichen Ministeriums, wie dasselbe in den Gesetzen von 48 geschaffen worden, mit Recht eine Gefahr für die Krone und den Verband der Monarchie erblickt, müsse sie andererseits bereit sein, den wahren Bedürfnissen des Landes und den klaren Bestimmungen der Landesgesetze Rechnung zu tragen, und wäre demzufolge der Landtag aufzufordern, dass er über die Behandlung der speciell ungarischen Regierungsangelegenheiten Vorschläge mache. Nach den Resultaten, welche aus diesen Verhandlungen hervorgingen, wäre sodann der Organismus der Gesamtregierung zu gestalten.

Bezüglich Croatiens und Slawoniens wäre dahin zu wirken, dass der croatische Landtag in der gesetzlichen Form und Weise, wie dies vor dem Ausbruche der Revolution von 48 Jahrhunderte hindurch geschehen, zur Beschickung des ungarischen Landtags eingeladen werde. Sollten dem jedoch Schwierigkeiten entgegenstehen, so möge wenigstens die Aufforderung an den croatischen Landtag gerichtet werden, dass er eine mit Instructionen versehene Deputation nach Pest schicke, um daselbst mit dem ungarischen Landtage über einen Ausgleich zwischen den beiden Ländern zu verhandeln.

Was Siebenbürgen betrifft, so müsse die Union dieses Landes mit Ungarn als höchst wünschenswerth bezeichnet, zugleich jedoch auch anerkannt werden, dass das bezügliche Gesetz den October-Erlässen gemäss einer erneuerten Behandlung zu unterziehen und ein etwaiger Wunsch des Landtags bezüglich der Union mit Siebenbürgen in diesem Sinne zu bescheiden sei.

Was endlich die Beschickung des Reichsraths betrifft, erscheine es einerseits in Anbetracht der umfassenden Verhandlungen, welche einer endgültigen Regelung der staatsrechtlichen Fragen doch vorausgehen müssen, andererseits in Rücksicht auf die Dringlichkeit der Finanzfragen, als angemessen, dass sich die Regierung für dies Mal damit begnüge, wenn der Landtag eine Deputation aussendet, welche mit einem Comité des Reichsraths über die Bedeckung der Reichsbedürfnisse berathen oder demselben Vorschläge zu einer endgültigen Lösung der Finanzfragen machen soll.

Sollte der Landtag sich entweder nicht in Verhandlungen einlassen wollen, insolange ihm gewisse Forderungen nicht erfüllt werden, oder sollten die Verhandlungen überhaupt zu keinem Resultate führen, dann sei dem Widerstande mit constitutionellen Mitteln zu begegnen, der Landtag aufzulösen und ein neuer in kürzester Frist einzuberufen.

Sind die constitutionellen Mittel erschöpft und es stellt sich die Nothwendigkeit eines Provisoriums heraus, bei welchem die Municipalversammlungen zeitweise zu suspendiren und auch sonstige Ausnahmsmassregeln zu verhängen wären, so müssten die ungarischen Regierungsmänner bereit sein, auch unter diesen Verhältnissen ihre Aemter fortzuführen, wenn die Gestaltung des Provisoriums sowie der Zeitpunkt der Einführung desselben mit ihrem Ein-

vernehmen festgestellt und dabei das Endziel: die Pacification des Landes und die verfassungsmässige Lösung der obschwebenden Fragen, immer aufrecht erhalten wird.

Bei dieser Gelegenheit wurde weiter noch bemerkt, dass die Stellung der beiden ungarischen Rätbe in der überwiegend deutschen Ministerconferenz nicht nur eine schwierige, sondern eine nahezu unhaltbare sei. Wenn man einerseits die Forderung auf die Ernennung eines unabhängigen ungarischen Ministeriums im Sinne der Gesetze von 48 als staatsgefährlich entschieden ablehnen müsse, so sei andererseits den gerechten Wünschen entgegenzukommen, welche das Land im Interesse der Wahrung seiner Autonomie hegt. Dies sei besonders dringend geworden in dem Moment, wo mit dem Landtage eine Reihe wichtiger speciell ungarischer Fragen zu verhandeln sein wird. Es wäre demnach dahin zu wirken, dass die Gesamtregierung in einem endgültigen Beschlusse die Grundsätze feststelle, welche dem ungarischen Landtag gegenüber zu beobachten seien, in der Anwendung dieser Grundsätze auf die speciell ungarischen Fragen jedoch Se. Majestät Sich blos des Rathes der ungarischen Regierungsmänner bedienen wolle. Nur unter dieser Bedingung könnten die ungarischen Rätbe eine solidarische Verpflichtung für die Durchführung der allerhöchsten Absichten übernehmen, während sie im entgegengesetzten Falle voraussichtlich vergebens gegen die Forderung des Landes bezüglich der Einsetzung eines ungarischen Ministeriums ankämpfen werden. — Für ausschliesslich ungarische Fragen wurden gleichzeitig alle jene Angelegenheiten erklärt, die im Diplom vom 20. October nicht der gemeinschaftlichen Behandlung vorbehalten sind.

Mit einer Politik in dem dargelegten Sinne dürfe man hoffen, zu dem ersehnten Ziele zu gelangen, da der Wunsch

nach einer friedlichen Ausgleichung alle angesehenen Männer der Nation erfüllt und selbst in der Mehrheit der Comitatsrepräsentationen zum Ausdruck gelangt.

Sollte jedoch einer Politik der Vorzug gegeben werden, welche mit den eben entwickelten Ansichten im Widerspruch steht, so müssten die ungarischen Regierungsmänner bitten, von einer Aufgabe entbunden zu werden, für welche sie sich nicht berufen fühlen können.

* * *

Resumiren wir dieses Programm, so ergeben sich folgende Sätze:

Die October-Männer halten an dem Grundgedanken des Diploms: die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, unerschütterlich fest.

Sie lehnen die einfache Reactivirung der Gesetze von 48 ab, weil diese staatsgefährlich sind, und fordern die Revision derselben in all' jenen Theilen, welche staatsrechtliche Bedeutung haben.

Aber auch an dem Gedanken der Pacification Ungarns halten sie fest und betrachten als das wesentlichste Erforderniss derselben, dass die Regierung dem Widerstande des Landes gegenüber sich insolange ausschliesslich constitutioneller Mittel bediene, als dieselben nicht erschöpft sind.

Ebenfalls im Interesse der Pacification wollen sie der aufgeregten Stimmung des Landes Geduld entgegensetzen, doch nur insolange, als das geheiligte Ansehen der Krone und die Existenzbedingungen des Reichs nicht gefährdet erscheinen.

Sie erklären sich für den äussersten Fall bereit, Ausnahmsmassregeln zu treffen, wollen diese jedoch in dem Geiste handhaben, dass der Hauptzweck der Action: die

pacifatorische Lösung der staatsrechtlichen Fragen, nicht abhanden komme.

Sie suchen ferner das autonome Recht des Landes in der unabhängigen Behandlung der inneren Fragen zu wahren und

sind endlich bemüht, ein Auskunftsmittel zu finden, um den dringenden Bedürfnissen des Reichs in Angelegenheit der Finanzen gerecht zu werden.

Man muss zugeben, dass dieses Programm ein wahrhaft constitutionelles ist und treu an der Aufgabe festhält, welche die ungarischen Regierungsmänner am 20. October übernommen hatten, treu nach oben wie unten, treu dem Reiche wie ihrem Vaterlande gegenüber.

Sie gaben dem Reiche, was des Reiches ist, indem sie das Princip der Gemeinschaft für die oberste Ordnung der Dinge mit Nachdruck avouirten und es sich zur Aufgabe machten, Mittel zu finden, damit für die dringenden Reichsbedürfnisse sofort in constitutioneller Weise gesorgt werden könne.

Sie wahrten dem Lande, was des Landes ist, indem sie demselben sowol bezüglich der Reichs- wie der Landesfragen das Feld der Transaction ungeschmälert erhielten.

Sie verlangten nicht, dass Ungarn sich über Hals und Kopf entschliesse, seine 84 Mann nach Wien zu senden, sondern wahrten dem Lande die Möglichkeit, seinen constitutionellen Einfluss bei Behandlung gemeinschaftlicher Fragen zwar sofort auszuüben, dies jedoch in einer Form zu thun, welche der endgültigen Lösung der staatsrechtlichen Fragen nicht präjudicirte.

Das *Salus reipublicae suprema lex* ist nicht geeignet, einen constitutionellen Grundsatz zu bilden, weil es der einseitigen Auffassung zu weiten Spielraum gewährt.

Wenn es aber auch nach den feststehenden Begriffen

über die Unantastbarkeit der Gesetze nicht zu den Befugnissen der Krone gehört, einseitig Gesetze zu suspendiren, so kann doch in Ausnahmefällen die Nothwendigkeit einer solchen Massregel sich aus der *Salus reipublicae* entwickeln.

Salus reipublicae ist in erster Frage die Existenz des Staats, in zweiter die Bedingung der Existenz, das ist die Ordnung der Dinge — das Gesetz.

Wenn aber durch ein unter abnormen Verhältnissen ins Leben gerufenes Gesetz unter später eintretenden Complicationen das Wohl des Staats, ja noch mehr als dies, seine legale Existenz in Frage gestellt wird, so muss dieses Gesetz so lange suspendirt werden können, bis die Factoren der Gesetzgebung, d. h. das Land und die Krone, es zu revidiren im Stande sind.

Ein Beispiel für diese Theorie ist das 48er Gesetz in Ungarn. Es bedroht die legitime Existenz des Reichs — das muss selbst dem unübertrefflichen Plaidoyer Deák's gegenüber aufrecht gehalten werden.

Wir sagen nicht, dass die Gesetze von 48 die Revolution herbeigeführt, aber es ist unleugbar, dass sie ihr Thür und Thor geöffnet, dass die Revolution von 1848 nur durch die Gesetze von 48 das werden konnte, was sie geworden ist.

Wir sagen nicht, dass die Gesetze von 48 die Quelle der Auflehnung Croatiens gegen den Staatsverband mit Ungarn gewesen: aber man wird vergebens zu beweisen suchen, dass sie nicht den besten Hebel abgegeben haben, um Croatien zur Auflehnung zu bringen.

Deák sagt, die Gesetze von 48 haben blos die Personalunion, welche das staatsrechtliche Verhältniss Ungarns zu den Erbländern bildete, klar und präcis formulirt.

Unserer Auffassung nach bestand zwischen den beiden

Reichshälften ebenso wenig eine reine Personalunion als eine abgeschlossene Realunion. Es war irgend ein Drittes zwischen diesen beiden Formen der Union, für das die Theorie keine Bezeichnung hat und schwerlich auch eine finden wird. Es war ein Verhältniss, das man vergebens suchen wird, theoretisch zu klären, wie es vergeblich wäre, dem System nachzuforschen, nach welchem Bäume des Urwaldes ihre Zweige durcheinander schlingen.

Angenommen indessen, dass das staatsrechtliche Verhältniss zwischen Ungarn und der Monarchie die reine Personalunion war, und dass die Gesetze von 48 die Aufgabe hatten, diese Union zu präcisiren, so kann man ihnen doch den Vorwurf nicht ersparen, dass sie ihre Aufgabe überaus schlecht gelöst; denn sie haben selbst dieses Band in höchst bedenklicher Weise gelockert, indem sie den Palatin mit königlichen Rechten bekleideten.

Deák selbst erwähnt das Beispiel von 1741, da die ungarische Gesetzgebung den Kaiser Franz zum Mitregenten und für den Fall der Minderjährigkeit des Thronfolgers zum Vormund desselben ernannte. Damals wurde vorsorglich festgestellt, „dass Se. Majestät der Mitregent die höchste königliche Gewalt und die königlichen Rechte (*jura majestatica*), welche dem Gesetze gemäss bloß dem gekrönten König gebühren, nicht ausüben könne“. Die Gesetzgebung von 48 hat dagegen nicht nur ohne Noth aus der Würde des Palatins eine Mitregentschaft gemacht, nicht nur dem volljährigen und gekrönten König einen Vormund gegeben, sondern den Palatinmitregenten auch mit königlicher Unverletzlichkeit und königlichen Rechten ausgestattet.

Wir wollen endlich auch nicht behaupten, dass es der Theorie unmöglich erschiene, selbst mit den Gesetzen von 48 das Reich zusammenzuhalten. In der Praxis aber

wäre dazu Eins unerlässlich: dass in die Regierung und Gesetzgebung dies- wie jenseits der Leltha nur vollkommene Götter zugelassen werden, ohne alle Leidenschaft und mit aller Weisheit. Die Götter der griechischen Mythe könnten es nicht mehr leisten. Das ist aber eine Bedingung, der am Ende denn doch selbst beim besten Willen allerseits schwer entsprochen werden kann.

Solchen ausserordentlichen Verhältnissen gegenüber konnten besonnene und gewissenhafte Staatsmänner sich der Nothwendigkeit nicht entziehen, die Gesetze von 1848 zu suspendiren, bis die verfassungsmässige Legislation sie neuerdings erwogen hat.

Die Suspendirung eines Gesetzes ist aber von der Annullirung desselben wesentlich verschieden.

Die einseitige Annullirung ist ein Eingriff in das dem Lande und der Krone gemeinschaftliche Recht der Legislation; die Suspendirung ist ein Nothact der Executive, welcher letztere dem Monarchen allein zusteht.

Das October-Diplom hat die Gesetze von 1848 nicht annullirt, sondern suspendirt und der Revision vorbehalten. Geläutert in ihrem Wesen, waren und sind die Gesetze von 1848 selbst neben dem October-Diplom immer noch gut möglich.

Indem also die Octoberregierung die Gesetze von 48 der Revision vorbehielt, hat sie denselben nicht die Weihe eines Gesetzes abgesprochen. Ja wenn Deák in seinen Adressen mehrfach und ganz richtig aus den Ausnahmen die Regel beweist, so ist der Umstand, dass einmal ein ungarisches Gesetz, welches als gemeingefährlich erkannt werden musste, nicht einseitig annullirt werden konnte, sondern suspendirt und der landtäglichen Revision vor-

behalten werden musste, ein Beweis für die Regel, dass kein Gesetz, selbst nicht in dem drohendsten Falle, einseitig aufgehoben werden könne und dürfe.

Diese Regel allein ist die Rechtscontinuität, und demzufolge haben die October-Männer, indem sie die Gesetze von 48 der Revision vorbehielten, somit dem Landtage die freie Discussion in allen Reichs- und Landesfragen sicherten, auch allen gerechten Forderungen ihres Vaterlandes gewissenhaft entsprochen.

Man wird einwenden, dass diese Punctionationen allerdings ein Actions-, aber kein Lösungsprogramm bilden, und das ist richtig. Allein die Conferenz wie die ungarische Regierung konnte unmöglich die Aufgabe haben, eine Lösung zu paraphiren, deren Elemente sich ja erst aus den Verhandlungen mit dem Landtage ergeben sollten.

Niemand vermochte um diese Zeit zu sagen, wie weit die Bereitwilligkeit des Landtags gehen werde, die Cardinalrechte des Landes im Sinne des Diploms zu modificiren, und welche Formen die innere Verwaltung Ungarns annehmen müsse, um die öffentliche Meinung bezüglich der Wahrung der Autonomie des Landes zu beruhigen.

Andererseits konnte ja auch die Reichsregierung sich nicht in ein Meer von Eventualitäten versenken, um sich in vorhinein darüber auszusprechen, welche Formen, welche Bedingungen für die gemeinschaftliche Behandlung der Reichsangelegenheiten sie sich gefallen lassen könnte, wenn der ungarische Landtag dieselben in Vorschlag brächte, sowie sie auch nicht in der Lage war, festzustellen, wie weit sie den Kreis der ungarischen Autonomie ausdehnen wollte, wenn für die Reichsinteressen die nöthigen Garantien geboten würden.

Bezüglich der Reichsangelegenheiten musste die Reichsregierung vorerst und formell an den Modalitäten fest-

halten, welche in dem Patente vom 26. Februar gegeben waren. Dies schloss nicht aus, dass sie Gegenvorschläge des Landtags in Betracht ziehe. Diese Gegenvorschläge mussten jedoch vom Landtage kommen, und solange solche nicht vorlagen, konnte die Reichsregierung nicht den Beruf in sich fühlen, Contemplationen darüber anzustellen, wie viel hundert Modalitäten es wol gebe, um das Februar-Patent von Grund auf zu ändern.

Bezüglich der inneren Angelegenheiten stand die ungarische Regierung auf dem Boden des October, d. i. auf dem der municipalen Verfassung von 1847. Sie konnte sich nicht beeilen, dem Landtage Vorschläge darüber zu machen, wie von diesem Boden wegzukommen und auf den der Gesetze von 48 hinüber zu gelangen wäre. Noch war die Frage gründlich zu erörtern, ob das Land das System der verantwortlichen Ministerien dem der municipalen Verfassung vorzieht; es war zu erörtern, ob sich diese beiden Systeme vereinigen lassen. Der Landtag selbst hatte in diesem Punkte erst den Willen des Landes zu constatiren; in jedem Falle also war die ungarische Regierung genöthigt, den Gang der Verhandlungen abzuwarten, und sie musste es dem Landtage überlassen, bezüglich der Reformen der inneren Verwaltung Vorschläge zu machen.

In den Reichs- wie in den Landesfragen musste demnach Alles der Initiative des ungarischen Landtags anheimgegeben werden. Bei solcher Lage der Dinge erschien jede im Schosse der Regierung vorzunehmende Paraphirung allfälliger Lösungsmodalitäten nicht nur inconstitutionell und den Bedingungen der Transaction nicht entsprechend, sondern vom Standpunkte der Regierung sogar unzulässig. Wollte man sich über alle diese Bedenken hinwegsetzen, so hätte man die Arbeit schliesslich vom politischen Ge-

sichtspunkte aus unpraktisch, wenn nicht gar materiell unmöglich gefunden.

Erst bei fortgesetzter Verhandlung mit dem Landtage konnten die ungarischen Regierungsmänner das Minimum dessen, was die Befriedigung des Landes erheischte, und das Maximum dessen, was die Krone unter Wahrung des Reichsinteresses zugestehen konnte, feststellen und getreu ihrer Vermittlermission einen Ausgleich zwischen den beiden Potenzen versuchen.

War dies aber der richtige Sachverhalt — und er war es! — dann wird man einsehen, wie ungerecht, ja wie lächerlich es ist, den October-Männern vorzuwerfen, dass sie nie ein Lösungsprogramm formulirt, demnach nie gewusst haben, was sie wollten.

* * *

Die Darlegungen der Conferenz bildeten in den letzten Tagen des März den Gegenstand der Verhandlungen zwischen den deutschen und ungarischen Rathen der Krone.

Es wurde eine Vereinbarung erzielt, welche das Programm der Gesamtregierung für den ungarischen Landtag bildete.

Im Hinblick auf die Sätze, mit welchen die Conferenz ihre Darlegungen schloss, muss angenommen werden, dass dieses Programm wenigstens in den Hauptpunkten ihren Ansichten entsprach, demnach in diesem Moment alle Mitglieder des Ministeriums es als leitendes Princip anerkannten, dass der Grundgedanke des October-Diploms aufrecht zu halten, die Form der Ausführung jedoch Gegenstand der Vereinbarung ist.

Diese Action im Schosse der Regierung culminirte in einem allerhöchsten Handschreiben vom 6. April, in welchem Se. Majestät den ungarischen Hofkanzler ermäch-

tigt, den Männern der Regierung in Ungarn sowie den hervorragenden Anhängern derselben erneuert mitzuthemen, dass er an der Absicht, Ungarn zu pacificiren sowie geordnete, verfassungsmässige Zustände herzustellen, unabänderlich festhalte und entschlossen sei, alle Mittel entgegenkommender Billigkeit, Nachsicht und Geduld, welche zur Erreichung des Zwecks nothwendig sein sollten, bis zu jener Grenze zu erschöpfen, welche durch die höchsten Interessen der monarchischen Autorität und durch die Existenzbedingungen des Reichs, wie sie das October-Diplom formulirt, geboten ist.

Es muss allen Freunden des Ausgleichs eine tiefe Befriedigung gewähren, aus diesen Zeilen zu erfahren, mit welchen erhabenen Gefühlen, welcher edler Gesinnung, welchen weisen Grundsätzen Se. Majestät dem Zusammentritt des ungarischen Landtags entgegenblickte.

Und es ist uns, inmitten all der Leiden und Wirren des Tags, ein kostbarer Trost, die Ueberzeugung zu nähren, dass diese hochsinnigen Dispositionen weder dem Herzen noch dem Geiste des gütigen Monarchen abhanden gekommen sind, und dass die Zeit nicht gar fern ist, wo wir alle diese Gesinnungen als die Quellen des Glücks und der Herrlichkeit dieser Monarchie preisen werden.

Während des Landtags.

Jeder Ungar, der etwas darauf hält, dass seine Nation in Europa den Ruf genießt, politische Bildung und constitutionelles *Savoir faire* zu besitzen, muss von tiefem Unmuth erfüllt werden, wenn er an das wüste Treiben der Beschlusspartei zurückdenkt. Diese Partei ist jedoch heute genug gezüchtigt. Sie muss sich anklagen, das hochsinnige Vertrauen, welches der Monarch dem Landtage entgegenbrachte, bitter getäuscht zu haben. Sie muss sich anklagen, sowol den Patrioten, die in der Nähe des Throns für den Ausgleich wirkten, wie Jenen, die an der Spitze der Nation das Recht des Landes zu wahren suchten, den Boden unterminirt zu haben. Sie trägt heute schwer an dem Bewusstsein, dass ihre Haltung ein Gegenstand des ernstesten Tadels aller intelligenten Männer der Nation ist. Was wiegt im Vergleiche zu Allem das Wort des Einzelnen? Wir wollen deshalb die Männer der Beschlusspartei ihren Erinnyen überlassen.

Will man die Frage, was mit dem Landtage von 1861 zu machen gewesen wäre, richtig beurtheilen, so muss man von den Männern der Beschlusspartei ganz und gar absehen.

Sie stützten sich auf jenes excentrische und agile Element, welches nicht nur heutzutage in allen Staaten

Europas vorhanden ist, sondern zu allen Zeiten vorhanden war.

Nach dem tragischen Ende des Grafen Teleki jedoch verloren sie das Vertrauen, selbst der exaltirtesten Köpfe — verloren sie das Zutrauen zu sich selbst.

Das Gros der Nation hatte ihrem Treiben eine Zeit lang schweigsam und passiv zugesehen. Verwegene Minoritäten verstehen immer die Kunst, mit ihrem ersten Auftreten die Majorität zu verblüffen.

Die Nation aber wünschte einen ehrenhaften Frieden mit der Krone und dem Reiche. Als sie daher erkannte, dass die Männer der Beschlusspartei statt des Friedens den Krieg suchten, erhob sie sich energisch gegen dieselben. Neben dem Landtage waren die Comitate berufen, der öffentlichen Meinung Ausdruck zu geben. Dieselben demonstirten der Reihe nach gegen die Beschlusspartei, indem sie an Deák Vertrauensadressen richteten. Es kam vor, dass Comitate, deren Deputirte sämmtlich zur Beschlusspartei zählten, sich dem Votum an Deák anschlossen.

Mit der Erkenntniss, dass sie die Meinung der Nation gegen sich hatten, überkam die Männer der Beschlusspartei die Zaghaftheit des schlechten Gewissens. Der Sieg, welchen sie über die erste Deák'sche Adresse davontrugen, war jenem des Pyrrhus gleich. Niemand erschrak mehr über diesen Triumph als die Herren von der Beschlusspartei selbst. Mit diesem Siege hatten sie ihren Stachel gelassen; sie hörten auf, gefährlich zu sein, und es hing nur von dem Vorgehen der Regierung ab, die gänzliche Auflösung der Beschlusspartei herbeizuführen.

Die Deák'sche Partei war so recht eigentlich der Landtag; aber die Elemente, aus welchen sie bestand

und heute noch besteht, sind lange nicht so homogen, wie es damals den Anschein hatte und jetzt noch hat. In dem Lager, das den gefeierten Namen Deák's trägt, befinden sich auch die Elemente der Vermittelung, die zwar der staatsrechtlichen Stellung des Landes nichts vergeben wollen, aber doch bereit sind, den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen weiter gehende Concessionen zu machen, als die beiden Adressen des Landtages zulässig erscheinen lassen.

Wie kam es, dass diese Elemente dennoch sich fast willenlos den Deák'schen Anträgen fügten, dass sie nicht einmal den Versuch machten, sich als selbstständige Partei zu organisiren?

Prüfen wir die Situation jener Tage, und die Antwort wird sich ergeben.

Der ungarische Landtag war aufgefordert, bei Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie mitzuwirken.

Die Krone hatte ihre Willensmeinung in dem October-Diplom und dem Februar-Patente ausgesprochen.

Das erste Erforderniss eines geschäftsmässigen Vorgehens war unstreitig, dass der Landtag die Basis feststelle, von welcher aus seiner Auffassung nach die zu lösenden Fragen zu behandeln seien.

Das konnte kein Verbrechen sein, da auch das October-Diplom die Basis, auf welcher es stand, mit den Worten zeichnete: „Auf Grundlage der Pragmatischen Sanction und kraft Unserer Machtvollkommenheit.“

Um diese Basis festzustellen, musste der Landtag das Recht der Nation darlegen.

Man stellt in gewissen Kreisen die Rechtsdarlegung des ungarischen Landtags von 1861 vorwurfsweise in eine Reihe mit der *Petition of right* Englands.

Aber soll, wenn der Vergleich auch steht, dies wirklich geeignet sein, einen Gegenstand des Tadels zu bilden?

Nie hat eine in constitutionellen Sinne conservative Autorität die *Petition of right* als einen revolutionären Act bezeichnet.

Sir Edward Koke, der die *Petition* beantragt hatte, ist der Patriarch der englischen Jurisprudenz und aus seiner Feder floss die schönste Verherrlichung des Königthums. *Praesumitur* — schrieb er — *rex habere omnia jura in serinio pectoris sui*. „Es wird angenommen, dass der König alle Rechte (des Volkes) in dem Schreine seines Herzens bewahrt“, und in dieser loyalen Voraussetzung beantragte er die *Petition*.

Die Klarlegung des Rechts war indessen nicht blos ein Erforderniss des geschäftsmässigen Vorgehens, sie war auch weit mehr als das, sie war eine Pflicht des Landtags gegenüber dem Könige und den Völkern des Reiches; es war seine Pflicht, den Verdacht von sich abzuwehren, als legte er aus eitlem Trotz, revolutionärem Gelüste oder aus unbrüderlicher Gesinnung gegen die übrigen Völker den hochsinnigen Absichten des Monarchen Hindernisse in den Weg.

Gegen die geschäftsmässige Präcisirung des Standpunktes der Nation für den Landtag selbst — andererseits gegen die Darlegung des Rechtes der Nation vor dem Monarchen und den Brudervölkern konnten die Männer der Vermittelungspartei selbst im Hinblicke auf ihre Endziele nichts einwenden.

Das Recht haben sie nie geleugnet, konnten sie nie leugnen. Was sie betonten, war die politische Nothwendigkeit, die Exigenz der neuen Verhältnisse, die unabweisliche Folge der neuen grossen Thatsache, dass nun

auch die Völker der Erbländer constitutionelle Rechte besitzen.

Der Reichsgedanke hatte die Macht, die Staatsraison, die moderne Anschauung für sich; konnte man da vom Standpunkte des Vermittlers den Nationen der Osthälfte der Monarchie wehren wollen, dass sie ihr Recht darlegen, damit alle Welt ermesse, wie gross die Opfer seien, welche die neue Ordnung der Dinge von ihnen — von ihnen allein fordert, während sie den Völkern der Westhälfte des Reichs nur Vortheile brachte?

Je unzweifelhafter es ist, dass auf Seiten des Reichsgedankens die Macht, die Staatsraison, die moderne Anschauung stehen, desto weniger konnte es gefährlich erachtet oder unbillig befunden werden, wenn die ungarische Nation diesen übermächtigen Factoren durch die Darlegung ihres Rechtes ein Gegengewicht zu bieten suchte.

Zwischen dem Rechte und der Nothwendigkeit sollte ja eben der Ausgleich gefunden werden, das war ja doch der Inhalt des Gedankens der Transaction.

Ist es unzweifelhaft, dass Ungarn die Opfer nicht erspart werden können, dann hatte dieses ein natürliches Recht, die Grösse derselben darzulegen, um die Regierung geneigt zu machen, dass sie einerseits das Mass der Opfer auf das wahrhaft Nothwendige beschränke, andererseits aber in der Form das Recht schone, welches sie in der Materie nicht zu schonen vermag.

Diese Schonung war das unzweifelhafte Interesse des Vaterlandes, musste demnach der Wunsch aller Patrioten sein, wie weit auch sonst die Endziele ihrer Politik von einander lagen.

Konnte diese Schonung nur durch die Darlegung des Rechts erzielt werden, so war diese Darlegung nothwendigerweise die erste Aufgabe des Landtags.

Bei der Lösung dieser Aufgabe konnten aber die Meinungsunterschiede nicht hervortreten; denn in der Auffassung der Rechte des Landes, welche durch un zweideutige Gesetze dargethan werden, kann es keinen Meinungsunterschied geben.

Die zweite Aufgabe des Landtags war der Ausgleich zwischen dem alten Rechte Ungarns und den neuen Bedürfnissen der Monarchie.

Erst wenn die Lösung dieser Aufgabe an die Tagesordnung kam, konnten die Parteischattirungen hervortreten.

Die Deák'sche Adresse berührte diesen wichtigen Punkt, indem sie von der Behandlung der gemeinsamen Angelegenheiten sprach. Dies — meint man — bot den October-Männern die beste Gelegenheit, die Discussion über den Grundgedanken des Diploms eingehender zu gestalten und so den Scheidungsprocess herbeizuführen, aus welchem die neue, die Vermittelungspartei sich herausbilden sollte.

„Aber sie haben geschwiegen, diese October-Männer“ — rufen die centralistischen Zeitungen — „sie haben sich verkrochen in der Stunde der Entscheidung — diese October-Männer!“

Von all den so reich gediehenen Vorwürfen gegen die October-Männer ist dieser der schwerste, aber darum doch nicht gerechter als die andern.

Jene October-Männer, die wie Baron Vay, Graf Szécsen u. s. w. durch ihre officielle Stellung von der Betheiligung am ungarischen Landtage ausgeschlossen waren, kann der Vorwurf überhaupt nicht treffen. Das versteht sich von selbst. Es bleibt also zu untersuchen, wie weit den Uebrigen eine Unterlassungssünde zur Last fällt.

Alle Welt ist einig darüber, dass Deák mit der vielbekritteltten Phrase von „Fall zu Fall“ den ersten grossen, den schwersten Schritt zur Durchführung des Principis der gemeinschaftlichen Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten gethan hat.

Er erkannte an, dass diese Völker gemeinschaftliche Angelegenheiten haben und dass diese nur gemeinschaftlich behandelt werden können.

„Von Fall zu Fall“ sagte die Adresse, aber sie avouirte selbst mit dieser Restriction in der bestimmtesten Weise, dass, wenn ein Fall eintritt, wo eine gemeinschaftliche Angelegenheit einer Entscheidung bedarf, diese aus der gemeinschaftlichen Behandlung hervorgehen müsse.

Es war nicht schwer nachzuweisen, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten continuirlich vorhanden sind, continuirlich Entscheidungen erheischen und dass demnach auch für eine continuirliche gemeinschaftliche Behandlung derselben gesorgt werden müsse.

Das war eine Consequenz des Principis, welches der Landtag angenommen hatte, eine so natürliche, so unabweisliche Consequenz, dass eine Ablehnung derselben geradezu unmöglich ist. Der Landtag hätte, wie er das Princip angenommen, auch die Consequenz annehmen müssen.

Dass für eine solche continuirliche gemeinschaftliche Behandlung irgend eine Form festgestellt werden müsse, versteht sich von selbst. Jede Action constitutioneller Körperschaften muss sich in bestimmten, festgesetzten Formen bewegen. Die Action constitutioneller Körperschaften kann aber nur eine constitutionelle sein, und die Ungarn wären gewiss die Letzten gewesen, diese Action in einer Weise zu normiren, welche der Freiheit

und den verfassungsmässigen Rechten der österreichischen Völker keine Garantien gewährt.

Das Grundprincip des neuen Völkerbundes, die Un-erlässlichkeit der gemeinschaftlichen Behandlung gemeinschaftlicher Angelegenheiten, hatte also der ungarische Landtag ausdrücklich angenommen; die Consequenz, dass diese Behandlung eine continuirliche und constitutionelle sein müsse, hätte er unmöglich ablehnen können.

Die gemeinschaftliche constitutionelle und continuirliche Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten ist aber der Grundgedanke des October-Diploms, und man darf demnach behaupten, dass der Landtag, so steif und fest er auch auf dem Boden von 1848 zu stehen glaubte, doch mit Einem Fusse schon auf dem Boden des October-Diploms stand.

Eine eingehendere Discussion hätte also nur den Zweck haben können, Deák und seine Partei zu bestimmen, dass sie die Consequenzen des Principis, welches sie angenommen, auch sofort ziehen, sofort den ganzen Gedankengang des October-Diploms sich aneignen.

Wäre es unter den damaligen Verhältnissen selbst mit Ciceronischer Beredsamkeit möglich gewesen, ein solches Resultat zu erzielen?

Nein!

Die Reichsregierung zeigte sich, wenigstens unter vier Augen, nicht abgeneigt, die Wünsche Ungarns bezüglich des Inhalts und der Form seiner Autonomie nachgiebig zu behandeln, aber sie machte ihre Nachgiebigkeit von der Bereitwilligkeit Ungarns, die Interessen des Reichs zu sichern, abhängig.

Ungarn seinerseits war zu grossen Opfern bezüglich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten bereit, aber es wollte seine Autonomie gewahrt sehen.

Land- und Reichsregierung handelten vom Standpunkte ihrer wichtigsten Interessen ganz richtig und man kann weder dieser noch jenem den Vorwurf der Unbilligkeit machen.

Daraus folgt, dass beide Fragen — die der Einigung des Reichs und die der Autonomie des Landes — gleichzeitig, gleichmässig mit und neben einander behandelt werden mussten.

Wenn die Reichsregierung sagt, sie habe mit dem October-Diplom Ungarn die Hand zu einem Ausgleich geboten, so kann Deák auf seine Adresse hindeutend mit bestem Gewissen antworten, dass er diese Hand rechtschaffen erfasst hat. Aber rechtschaffen gegen sein Vaterland wie gegen das Reich, musste er einen weiteren Schritt in der Frage der gemeinschaftlichen Angelegenheiten von dem Entgegenkommen der Reichsregierung in der Frage der Landesautonomie abhängig machen.

Nur die Antwort der Krone auf die Adresse, das Rescript, vermochte demnach die Keime des Ausgleichs zu entwickeln, welche in der Erklärung des Landtags lagen.

Das Wort gehörte dem König.

Deák hätte überdies, auch wenn er gewollt, nicht weiter in der Linie des October vorgehen können, als er schon gegangen, ohne das Zustandekommen der Adresse zu gefährden. Sagte doch Nyári, der Führer der Beschlusspartei: „Der Satz von Fall zu Fall führt uns in den Reichsrath!“

Das Zustandekommen der Adresse aber war eine Frage von höchster Wichtigkeit für die Monarchie.

Gegenüber den Zeitverhältnissen, unter welchen der Landtag berieth; gegenüber der Stimmung, welche das Bach'sche System in Ungarn erzeugt hatte; gegenüber den Zielen, welche die Agitation des Auslandes in Ungarn

verfolgte, erschien es für die Stellung des Reichs nach Aussen sowol wie für die Consolidirung nach Innen von unschätzbarem Werthe, dass der ungarische Landtag eine Adresse an den Monarchen richte und in dieser Adresse feierlich die Heiligkeit und Unverletzlichkeit der Pragmatischen Sanction proclamire.

Es wäre geradezu ein Schlag für die Monarchie gewesen, wenn der damaligen europäischen Constellation gegenüber in Pest die Beschlüssler siegen und der Landtag keine Adresse an den Monarchen sendet.

Hätten nun die October-Männer bei solcher Lage der Dinge die Adresse Deák's angreifen sollen?

Hätten sie bemüht sein sollen, eine Spaltung im Deák'schen Lager hervorzurufen — eine Spaltung in dem Moment, wo Alles darauf ankam, die Deák'sche Partei so zu stärken, dass sie der Beschlusspartei wenigstens das Gleichgewicht halten konnte?

Es wäre den October-Männern bei Gelegenheit der Behandlung der ersten Adresse unzweifelhaft nicht gelungen, eine Scission im Deák'schen Lager herbeizuführen. In dem feierlichen Moment, da die Nation nach zwölfjähriger Bedrückung und an der Schwelle einer neuen Epoche ihrer Geschichte vor Gott, König und Welt ihr Recht darlegte, hielten es gerade die gemässigten Elemente für ihre Pflicht, einig zu erscheinen, wenn sie auch in Bezug auf das, was weiter geschehen sollte, nichts weniger als einig waren. Patriotische Rücksicht verbot es gerade den besonnenen Geistern, an diesen feierlichen Moment die Parteischeidung zu knüpfen.

Ein Feldzug der October-Männer gegen die Deák'sche Adresse hätte also nur Oel ins Feuer gegossen, die Leidenschaften entflammt und die Beschlusspartei in ihren Absichten bestärkt.

„Hört Ihr's?“ — hätten die Beschlüssler den Adressisten zugerufen — „schon die ungarischen Regierungs-Männer bekämpfen Euere Adresse, erklären Euere wichtigen Concessionen für ungenügend, was werden erst die Herren in Wien sagen? Ahnt Ihr nun das Schicksal Euerer Adresse und haben wir nicht Recht, wenn wir sagen, es gibt keine Verständigung mit Wien, die Adresse hat keine Aussicht auf Erfolg?“

Das Auftreten der October-Männer gegen die Deák'schen Sätze hätte also schon an und für sich genügt, die Adresse Deák's, somit auch das Zustandekommen einer Adresse überhaupt zu gefährden.

Aber nehmen wir den besten Fall an, setzen wir, dass die October-Männer den glänzendsten Erfolg errungen hätten, dass es ihnen gelungen wäre, Deák schon bei der ersten Adresse zu bestimmen, dass er alle Consequenzen des angenommenen Princip's bekenne, was wäre die Folge gewesen?

Der reservirten Deák'schen Adresse gegenüber sahen sich die Beschluss-Männer durch die öffentliche Meinung des Landes gezwungen, sich einer Niederlage zu entziehen und den Deákisten eine Majorität — bekanntlich von drei Stimmen — zu machen. Eine Adresse jedoch, welche, ehe die Nation sich bezüglich ihrer Autonomie beruhigt und in ihrer Rechtsanschauung befriedigt fühlt, so zu sagen bei der ersten Begegnung mit dem October-Diplom sich demselben unterwirft, eine solche Adresse hätte die Beschlusspartei ohne Bedenken fallen gelassen und das Land hätte sie unter den damaligen Verhältnissen kaum getadelt.

Fassen wir nun das Gesagte zusammen.

Der geschäftsmässige Vorgang erheischte, dass der Landtag die Basis feststelle, von welcher aus er die ob-schwebenden Fragen zu behandeln wünsche.

Hieraus floss die Nothwendigkeit, das Recht des Landes klar zu legen.

Diese Darlegung war zugleich ein Gebot der Pflicht gegen den König und die Brüdervölker im Reiche. Die Nation musste ihre abweichende Meinung motiviren, um dieselbe vor Missdeutungen zu bewahren.

Die Männer, welche auf dem Boden des October oder nahe demselben standen, konnten gegen diese Rechtsdarlegung um so weniger etwas einwenden, als gleichzeitig der Grundgedanke des Ausgleichs acceptirt ward.

Eine Entwicklung der entgegenkommenden Erklärungen, welche die Adresse enthielt, war erst dann möglich, wenn das königl. Rescript den Elementen der Vermittelung einen festen Boden gab: denn erst, wenn die Regierung den Transactionsgedanken, welchen das Februar-Patent aus dem October-Diplom hinausinterpretirt hatte, wieder avouirte, konnten die Vermittelungselemente im Landtage sich als Partei organisiren.

Vor dem Rescripte konnte die Auerkennung der Consequenzen des Lösungs-Princips, welches Deák acceptirt hatte, nicht forcirt werden, ohne das Zustandekommen einer Adresse zu gefährden.

Jede Discussion, welche die Regierungs-Männer eröffnen konnten, musste aber auf eine solche Forcierung hinauslaufen, das Zustandekommen einer Adresse somit in Frage stellen.

Im Hinblick auf den nächsten Zweck der Regierung war demnach für die October-Männer Reden: Niederlage, Schweigen: Sieg. Und so sehr der oberflächliche Kritiker das Schweigen der October-Männer gegenüber der ersten Deák'schen Adresse tadelnswerth finden mag, der tiefere Blick des Staatsmanns wird vom Gesichtspunkte parla-

mentarischer Taktik die Motive dieses Schweigens zu würdigen wissen.

In dem Moment, als im Landtage über den Deák'schen Antrag debattirt ward, handelte es sich gar nicht um die Lösungsfragen, sondern nur um das Zustandekommen einer Adresse. Eine solche war nicht mehr Mittel, sondern Zweck. Da indessen eine Adresse im Sinne der October-Männer nicht zu haben war, mussten sie sich mit derjenigen begnügen, die nach der Lage der Dinge überhaupt zu Stande kommen konnte.

Die Deák'sche Adresse war jedenfalls besser als gar keine.

Die eigentliche Discussion über die Ausgleichsfragen, den Diätal-Tractat, konnte erst das Rescript eröffnen.

Das Wort gehörte dem König allein!

Die Adresse in Wien.

Die erste Adresse des Landtags kam in der Form, welche die Beschlusspartei ihr gegeben hatte, nach Wien. Selbst die Zahl ihrer Seiten betrug — 48!

Die centralistischen Kreise der Regierung bezeichneten die Form der Adresse als absolut verletzend für die Krone. Daraus folgerten sie, dass die Grenze, welche das März-Programm der Geduld und Nachsicht der Regierung gesetzt hatte, erreicht sei und entschiedene Strenge an die Stelle der bisher geübten Milde treten müsse.

Sie beantragten, dass der Landtag sofort aufgelöst, ein halber oder ganzer Belagerungszustand in Ungarn als Provisorium eingeführt und ein kaiserliches Manifest an die Völker erlassen werden solle.

In den ungarischen Kreisen bestritt man die Aufstellung, dass die Form der Adresse absolut verletzend sei, da die Worte „Felséges Ur“, welche in der Ansprache gebraucht wurden, durchaus nicht anders als mit „Ew. Majestät“ übersetzt werden können.

Indessen, fügte man hinzu, stehe es der Krone allein zu, zu beurtheilen, ob sie in irgend einem gegebenen Falle verletzt sei, und man könne ihr die Entscheidung um so getroster überlassen, wenn ihr Träger der ungarischen Sprache kundig und ein Monarch ist, dem seine Zeit mit Recht das Epithet „ritterlich“ beigelegt hat.

Entschied nun der Monarch, dass die Form der Adresse verletzend sei, so mussten sich die ungarischen Minister, wie sie es denn auch mit schuldiger Bereitwilligkeit thaten, diesem Ausspruche beugen; aber sie durften, ohne ihre Pflicht gegen die Krone zu verletzen, Se. Majestät bitten, die Folgen in Berücksichtigung der jedenfalls zulässigen milderen Auffassung zu bemessen.

Auch die politischen Momente liessen eine nachsichtige Beurtheilung angezeigt erscheinen.

Die einfache Zurückweisung der Adresse hätte das Kind mit dem Bade ausgegossen. Sie wäre ein Triumph für die Beschlusspartei gewesen, die ja immer behauptet hatte, dass jeder Schritt, eine Verständigung herbeizuführen, erfolglos bleiben werde.

Die Adresse zurückzuweisen und den Landtag zur Aenderung ihrer Form aufzufordern, erschien gefährlich.

Die Beschlusspartei war von Anfang an gegen das Zustandekommen einer Adresse. Hatte diese Partei die Majorität, hatte sie den Muth und die Macht, den Deák'schen Entwurf zu ändern, so musste nach allen Regeln der Logik angenommen werden, sie werde sich in der Ueberzeugung, dass jeder Ausgleichsversuch nutzlos sei, bestärkt fühlen und demnach nicht geneigt sein, zu der Niederlage, der sie sich unterzogen hatte, als sie eine Adresse überhaupt zu Stande kommen liess, noch ein Selbstdémenti zu fügen. Man hatte somit allen Grund, anzunehmen, dass die Beschlusspartei die Gelegenheit ergreifen werde, die Adresse wieder fallen zu lassen.

Damit aber wäre der Landtag unmöglich geworden und man hätte die Hoffnungen auf einen Ausgleich vertagen müssen — vertagen in dem Moment, den man so sehnlich herbeigewünscht, den man mit so beispiellosem Aufgebote von Nachsicht und Geduld herbeigeführt hatte

— vertagen in dem Moment, wo die Aussichten auf einen Erfolg entschieden günstig waren.

Entscheiden günstig —; denn in diesem Augenblicke stand die öffentliche Meinung des Landes der Landtagsmajorität, welche die Deák'sche Adresse abgeändert hatte, gegenüber auf Seiten des Königs.

Es war dies eine Genugthuung für die Krone, glänzender, als sie je eine Regierung zu bieten vermag, und wenn sie jeden Grashalm im Lande in eine gezogene Kanone verwandeln könnte!

In diesem Augenblicke ein königliches Rescript, welches den Rechtsanschauungen der Nation weun auch nur halbwegs entgegenkommt, und über Nacht hätte sich im Landtag ein vermittelndes Centrum herausgebildet, das Achtung gefordert und bei dem Gros der Nation auch gefunden hätte.

Dieses Centrum würde ohne Zweifel nicht sofort die Majorität erlangt haben; aber, bestand es erst, dann hing es blos von der Art und Weise, wie die Regierung den Diätal-Tractat fortführte, ab, um dem vermittelnden Gedanken schliesslich den Sieg zu sichern.

Wäre doch der Landtag von 1861 nicht der erste gewesen, der tosend und stürmend begann, und mit sonnigem Frieden endete!

Deák selbst hätte diesen Sieg der Vermittlungspartei nicht nur nicht gehindert, sondern sogar gefordert. Er ist das Urbild eines entschlossenen und muthigen, aber auch eines lauern und loyalen Oppositionsmannes. Sah er erst die Cardinalrechte des Landes gewahrt, drückte ihm nicht die Verantwortlichkeit für die Zukunft, dann war er nicht erpicht darauf, dass die Nation in der Façon glücklich werde, welche ihm am meisten zusagt, und er hätte die Partei, die dem Lande den constitutionellen

Frieden wiedergab, gesegnet, wenn er auch gegen sie stimmte.

In Erwägung all dieser Umstände sahen die ungarischen Rätbe der Krone nur die Wahl zwischen zwei Modalitäten:

entweder durch die Zurückweisung der Adresse der Beschlusspartei den Sieg zu verschaffen und den Ausgleich zu vertagen,

oder durch Annahme und Beantwortung der Adresse die Beschlusspartei zu vernichten und die vermittelnde Partei auf einen Stand zu bringen, dass sie den Sieg wenn nicht in diesem, so doch gewiss in einem nächsten Landtage davontragen musste.

Um also einerseits die Lösung nicht gerade, in einem Moment, der ihr so günstig war, zu vertagen, andererseits aber der Majestät des Königs auch formelle Genugthuung zu verschaffen, waren die ungarischen Rätbe der Ansicht, dass ein Rescript erlassen werde, welches die mangelhafte Form der Adresse streng rügte und die Würde der Krone nachdrücklich wahrte, zugleich aber die Adresse in einer Weise beantwortete, welche, ohne dem Grundgedanken des October-Diploms etwas zu vergeben, geeignet war, den Diätal-Tractat in Fluss zu bringen.

Und auf die Ermöglichung des Diätal-Tractats kam es doch nun an; hatte doch auch die Reichsregierung es dem Diätal-Tractate überlassen, die Lösungsmodalitäten herauszubilden und klar zu legen.

Es war also wieder einmal eine brennende Krise eingetreten.

Ein glücklicher Vorschlag, welcher nach den damaligen Journalberichten dem Grafen Szécsen und dem Hofrath Zsedényi zu danken war, gab der Sache plötzlich eine un-

erwartet günstige Wendung. Es wurde das Rescript vom 30. Juni entworfen, in welchem Se. Majestät die Adresse zurückweist, indem er den Landtag auffordert, die Form des Documentes unter Beachtung des vom Krönungslandtag von 1790 unter gleichen Verhältnissen, d. h. dem noch ungekrönten Erbkönige gegenüber, befolgten Vorganges zu ändern.

Die Auffindung eines constitutionellen Präcedenzfalles war für die ungarischen Minister entscheidend. Sie gaben die Besorgnisse auf, welche früher der Gedanke in ihnen erregt hatte, dass die Adresse zurückgewiesen und der Landtag aufgefordert werden sollte, die Form derselben zu ändern. Sie wussten, dass die Nation sich wie Ein Mann für die Regierung erheben würde, wenn der Landtag dem Präcedenzfalle zum Trotz sich weigern sollte, der königlichen Aufforderung zu genügen.

An die Feststellung des Rescripts vom 30. Juni knüpfte sich der Beschluss, dass der Landtag aufzulösen sei, falls derselbe sich weigern sollte, die Form der Adresse zu ändern.

Es entstand nun die Frage, wer mit der Mission zu beauftragen sei, in dem gegebenen Falle den Landtag aufzulösen.

Graf Apponyi hatte den Landtag eröffnet, sein Name also wurde zunächst genannt. Aber allgemein wurden Zweifel darüber laut, ob der Judex Curiae auch geneigt sein werde, diese Mission zu übernehmen. Hatte doch Graf Apponyi die so schwer beschuldigte Adresse nach Wien gebracht!

Als indessen Graf Apponyi gefragt wurde, ob er bereit sei, den in Rede stehenden Auftrag zu übernehmen, antwortete er, ohne sich auch nur zu bedenken, mit einem entschlossenen „Ja!“

Die Nachricht hiervon erregte in den Regierungskreisen grosse Ueberraschung.

Und doch war kein Grund zum Staunen vorhanden. Graf Apponyi hat als Präsident der Magnatentafel die Adresse nach Wien gebracht. Aber auch er erkannte die Krone als den allein massgebenden Richter an, zu entscheiden, ob in Form und Gehalt der Adresse etwas Verletzendes liege oder nicht. In dem Augenblicke also, wo die Krone endgültig erklärte, dass die Form der Adresse nicht der schuldigen Ehrfurcht entspreche, konnte Graf Apponyi nicht zögern, die ihm zugedachte Mission zu übernehmen.

Nebst dem Rescripte vom 30. Juni nahm Graf Apponyi auch das Auflösungsdecret nach Pest mit und das Armee-commando in Ofen wurde beauftragt, die Schritte des Judex Curiae nöthigenfalls zu unterstützen.

Wie man weiss, änderte der Landtag ohne jede Discussion und mit fast einstimmigem Votum nicht nur die äussere Form der Adresse, sondern der Deák'sche Text wurde in seiner ganzen Ursprünglichkeit wiederhergestellt. Ueberdies gaben beide Häuser des Landtags Erklärungen zu Protokoll, welche wohl geeignet waren, in Wien einen versöhnlichen Eindruck zu machen.

Als die Präsidenten der beiden Häuser später die Adresse Sr. Majestät überreichten, nahmen sie Bedacht darauf, diese Erklärungen in der Ansprache an den Monarchen zu wiederholen.

Die Bereitwilligkeit, mit welcher der Landtag der Aufforderung des Rescripts nachgekommen war, zeigte, wie richtig die ungarischen Regierungsmänner die Situation aufgefasst hatten, als sie gegen die Anwendung der Strenge plaidirten, und wie sehr ihr März-Programm im Allgemeinen dem Charakter der Nation angemessen war.

Die Beantwortung der Adresse.

Nun war an die Regierung die Aufgabe herangetreten, die Adresse des ungarischen Landtags zu beantworten.

Die ungarische Hofkanzlei hielt sich an das März-Programm und suchte die Antwort im Geiste desselben zu gestalten.

Als Cardinalgrundsätze sollten hierbei gelten:

Anerkennung der Pragmatischen Sanction als Staatsvertrag, welcher die Untheilbarkeit der Monarchie und die Rechte Ungarns feststellt.

Zurückweisung des Gedankens der Personal-Union ohne Entgegensetzung der Real-Union.

Hinweisung auf die Nothwendigkeit, bei den geänderten Verhältnissen der Monarchie neue zeitgemässe Mittel zur Sicherung der Zwecke der Pragmatischen Sanction zu finden.

In Ausführung dieses Grundsatzes sollte das factische Bestehen gemeinschaftlicher Angelegenheiten sowie die Unerlässlichkeit einer gemeinschaftlichen Behandlung derselben dargethan und das Land aufgefordert werden, dem erleuchteten Beispiele von 1687 und 1723 zu folgen, als Ungarn, den Verhältnissen des Reichs Rechnung tragend, gleichfalls in eine Modification seiner Rechte willigte.

Es sollte ausgesprochen werden, dass diese

Betrachtungen und Voraussetzungen der Creirung des Reichsraths zu Grunde lagen, dass aber die Absicht nicht obwalte, die Form desselben Ungarn aufzuzwingen.

Wenn demnach der Landtag gegen die Form des Reichsraths Bedenken trage, so möge er immerhin andere zeitgemässe und zweckentsprechende Modalitäten zur Ordnung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, zur gemeinsamen Wahrnehmung gemeinsamer Interessen empfehlen.

Da indessen die endgültige Feststellung einer solchen Ordnung Zeit erfordert, während im Augenblicke dringende Bedürfnisse des Reichs rasche Erledigung erheischen, sollte dem Landtage der Gedanke nahe gelegt werden, in althergebrachter Weise eine Regnicolar-Deputation zu entsenden, welche sich über diese keinen Aufschub erleidenden Angelegenheiten mit der Regierung und mit dem Reichsrathe zu verständigen hätte.

Den Rechtsdeductionen der Adresse sollte nicht schroff entgegengetreten, im Gegentheil der Entschluss der Krone ausgesprochen werden, sobald die gemeinschaftlichen Interessen des Reichs gesichert erscheinen, die vollkommen unabhängige innere Regierung und Verwaltung des Landes im Sinne des Art. 10: 1790, aber in ihrer Form den modernen Anschauungen angemessen herzustellen.

Bei dieser Erörterung sollte auf die Art und Weise der Entstehung und auf die Gebrechen der 48er Gesetze hingewiesen, die formelle Legalität derselben jedoch nicht bestritten werden.

Bezüglich Kroatiens und Siebenbürgens sollte im Sinne des März-Programms die Unerlässlichkeit einer Verständigung mit den betreffenden Landtagen betont werden.

Als eine der wichtigsten Aufgaben des Landtags sollte die Befriedigung der billigen Wünsche aller Nationalitäten bezeichnet, schliesslich

das Land mit allem Nachdruck ermahnt werden, die bestehenden Steuern zu entrichten, bis eine gesetzliche Regelung erfolgen könne.

Unstreitig hätte ein Rescript in diesem Sinne weder im Lande noch im Landtage Jubel erregt; aber einem solchen Rescripte gegenüber wäre eine Adresse, wie es die zweite Deák'sche ist, eine politische und moralische Unmöglichkeit gewesen. Der Diätal-Tractat wäre in Zug gekommen, es hätten sich immer und immer wieder neue Anknüpfungspunkte der Verständigung finden lassen und der Faden wäre nicht abgerissen worden.

* * *

Die Ansichten der Hofkanzlei vermochten indessen nicht, die Zustimmung der deutschen Regierungskreise zu erlangen.

Gleich ungünstigen Boden fanden die aus Pest-Ofen nach Wien berufenen Landeswürdenträger, welche in ihren Darlegungen vornehmlich die gleichzeitige und zusammenhängende Behandlung der obschwebenden Reichs- und Landesfragen betonten.

Die deutschen Mitglieder der Regierung schienen ihre Beschlüsse bereits gefasst zu haben und beschränkten sich darauf, sie auszuführen. Sie wollten offenbar mit ihren ungarischen Collegen ebenso wenig debattiren wie mit dem ungarischen Landtag transigiren und die Gegenanträge, welche sie einbrachten, waren der Art, dass Baron Vay und Graf Szécsen erklärten, jene Gegenanträge enthielten Punkte, welchen sie nicht zustimmen könnten. und sie wären demnach bei unveränderter Annahme derselben genöthigt, ihre Demission einzureichen.

Graf Forgách weilte um diese Zeit bereits in Wien. Nachdem das Zerwürfniß diese Höhe erreicht hatte, formulirte Graf Szécsen Vermittelungs-Anträge, um der Discussion eine neue Basis zu geben.

In ungarischen Kreisen erwartete man noch diese Discussion; am Morgen des 18. Juli jedoch wurden Graf Szécsen und Baron Vay ihrer Stellungen enthoben.

Als Deák ein Jahr später Kenntniß von den Grundsätzen erhielt, welche die ungarischen Rätthe der Krone in den Discussionen über die Beantwortung der Adresse vertreten hatten, bezeichnete er es als höchst wahrscheinlich, dass ein Rescript in solchem Sinne die Verhandlungen zwischen der Krone und dem Landtage in Fluss gebracht hätte.

Damit ist allerdings noch nicht gesagt, dass auch die Lösung sofort gelungen wäre. Aber die Controverse mit dem Landtage hätte Annäherungspunkte entwickelt; die Regierung wäre in die Lage gekommen, ein Programm für die Lösung aufzustellen, und wenn es ihr auch nicht gelang, dafür die Majorität des Landtags zu gewinnen, so wäre sie — nach Auflösung desselben — aus der Discussion doch mit einer respectablen Minorität hervorgegangen.

Wenn dann die Verhältnisse die Nothwendigkeit eines Provisoriums ergaben, hätte die Regierung in ihrem Anhang verlässliche Elemente genug gefunden, die Verwaltung in einer Weise zu reorganisiren, welche geeignet war, auf die Ausbildung und Entwicklung der Vermittelungspartei fördernd einzuwirken, und der nächste Landtag musste der Regierung eine Partei zur Seite stellen, stark genug, um sich mit der Opposition zu messen.

Aber es kam anders.

Die officielle Wirksamkeit der October-Männer erreichte

ihr Ende in dem Moment, wo sie das Werk, zu welchem sie berufen waren, eigentlich erst beginnen konnten, wo sie die Richtigkeit ihrer Politik darthun und das Reich für die Opfer entschädigen sollten, welche das System der Nachsicht und Langmuth erheischt hatte.

Als Entschädigung wahrscheinlich wurde die ungarische Regierung der Mühe überhoben, Rescripte an den ungarischen Landtag zu verfassen und dem Grafen Forgách wurde alles fertig in die Hand gegeben.

Die Auflösung des Landtags.

Die erste Adresse des ungarischen Landtags, sagten wir, hat bei all ihrer Schroffheit den Grundgedanken des October-Diploms acceptirt.

Dies ist so wahr, dass man bei reiflicher Ueberlegung zu der Ueberzeugung gelangt, es hätte eigentlich gar nicht ausserordentlicher Staatsweisheit, sondern nur eines klugen, sachkundigen, vorurtheilsfreien Entgegenkommens in den Landesfragen bedurft, um grosse Resultate zu erzielen, und dass eigentlich weit mehr Geschicklichkeit dazu gehörte, die Sache so gründlich zu verderben, wie sie verdorben worden ist.

Hatte aber der Landtag das Grundprincip des neuen Bundes angenommen — trotzig und mürrisch allerdings, wie es seine Lage mit sich brachte, aber doch angenommen — dann war er wohl berechtigt, zu erwarten, dass die Reichsregierung ihrerseits das Grundprincip anerkennen werde, auf welchem der alte Bund zwischen Ungarn und der Monarchie ruht — das Grundprincip, von dessen Aufrechterhaltung nicht nur die Freiheit, sondern die historische Existenz Ungarns bedingt ist.

Dieses Grundprincip lautet, dass kein Gesetz dem Lande gegeben, kein Gesetz des Landes abgeändert werden darf,

ohne dass ein Uebereinkommen der beiden Factoren der Legislation, des Landtags und der Krone, stattgefunden hat.

Aus der Anerkennung dieses Grundsatzes folgt die Anerkennung des legalen Charakters der Gesetze von 1848 — aber noch nicht die Nothwendigkeit der sofortigen Reactivirung derselben.

Der Unterschied ist ein tiefgreifender.

Bei Anerkennung des legalen Charakters der 1848er Gesetze ist die Suspension derselben ein Gravamen, über dessen Beseitigung der Landtag mit der Regierung ohne tiefere Beunruhigung unterhandeln kann, wie seine Vorgänger über hundert Gravamina unterhandelt haben.

Ohne die Anerkennung des legalen Charakters der 48er Gesetze ist die Suspension derselben ein Angriff auf ungarisches Staatsrecht, auf ungarisches Grundrecht, auf das Recht der Existenz Ungarns.

Die wenn auch nicht active, so doch principielle Anerkennung der Rechtscontinuität ist demnach eine Forderung, auf welche Ungarn ebenso unbedingt bestehen muss wie das Reich auf die Forderung, dass die gemeinschaftlichen Angelegenheiten gemeinschaftlich behandelt werden.

Und wie das Reich keinen Frieden annehmen kann, welcher dieser Forderung nicht genügt, so kann Ungarn keine Uebereinkunft acceptiren, welche jener Bedingung nicht entspricht.

Die ungarische Octoberregierung wollte dieser Forderung des Landes mit einem Minimum entgegenkommen. Sie wollte wenigstens nicht „nein“ sagen. Das Rescript vom 21. Juli hat entschieden „nein“ gesagt, und darin liegt der wesentlichste Unterschied zwischen dem ungarischen und dem deutschen Rescriptsentwurfe.

Und mit welcher Motivirung ist diese Negation ausgesprochen worden!

Mit einer Motivirung, welche nicht nur die ungarische Rechtscontinuität und nicht nur in Bezug auf die Gesetze von 1848, sondern jede Rechtscontinuität überhaupt, im Allgemeinen und für alle Zukunft in Frage gestellt hat.

Wäre die Negation einfach ausgesprochen worden, so hätte der Landtag vielleicht noch versucht, durch eine erneuerte versöhnliche, beruhigende Darlegung seiner Hauptforderung die Regierung andern Sinnes zu machen. Aber die Verneinung lautete nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft, und da fand leider der Landtag, dass er keinen Boden für weitere Verhandlungen mehr habe.

Die Umstände überdies, welche das Rescript begleiteten, die Entlassung und Beseitigung der Männer, die seit einem Decennium redlich und rechtschaffen an der Versöhnung Ungarns mit der Krone, an der Begründung der constitutionellen Freiheit der Monarchie gearbeitet hatten — diese Umstände erweckten im Landtage das Gefühl, dass er sein Testament machen müsse.

Und er machte es.

In den wiener Regierungskreisen hat die telegraphische Nachricht, der Deák'sche Adressentwurf erkläre den Faden der Verhandlungen für abgerissen, das Schicksal des Landtags entschieden, noch ehe das Elaborat im Saale der ungarischen Abgeordneten verlesen worden. Ja, es ist vielleicht keine kühne Behauptung, wenn man sagt, dass die zweite Adresse Deák's von denen, die sie zum meist anging, kaum mehr als flüchtig gelesen worden sei.

Graf Apponyi, Hr. v. Majláth waren auch nach der Entlassung Szécsen's und Vay's im Amte geblieben, die

letzte Hoffnung auf einen Ausgleich festhaltend. Sie bemühten sich jetzt neuerdings, die Auflösung des Landtags abzuwehren.

Gegenüber dem Satze, dass das Rescript den Faden der Unterhandlungen abgerissen habe, deuteten sie auf die gewichtigen, entgegenkommenden, die Verständigung wesentlich fördernden Erläuterungen hin, welche Deák in der zweiten Adresse bezüglich der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und des Wirkungskreises der ungarischen Ministerien gegeben. Sie beantragten, der Landtag solle aufgefordert werden, eine Regnicolar-Deputation abzuordnen, welche in Gemeinschaft mit der Regierung Vorschläge zur Herstellung der Formen für die Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten und zur Revision der Gesetze von 48 auszuarbeiten hätte; bis diese Commission ihre Aufgabe beendet, solle der Landtag prorogirt werden.

Graf Apponyi sagte damals sehr treffend: „Es ist nichts leichter, als den Landtag aufzulösen, aber es wird nichts schwerer sein, als ihn wieder zusammenzubringen.“

Graf Forgách befürwortete den Antrag der beiden Landeswürdenträger.

Es war sein erster Vermittelungsversuch und — böses Vorzeichen! — er fiel durch.

Der Landtag wurde aufgelöst.

Die österreichische Geschichte wird einst gegen diesen Landtag dankbarer sein, als seine Zeitgenossen in Wien gewesen.

Sie wird ihm nachsagen, dass er besser war als sein Ruf.

Sein Testament ist ein Schatz für das ungarische Volk, es enthält aber auch kostbare Vermächtnisse für das Reich.

Wenn einst die Leidenschaften von heute verraucht,
die Vorurtheile überwunden sind und die Völker der
Erbländer gelernt haben werden, die Dinge anders als
durch die Brille der Bureaukratie anzusehen, dann
werden ihnen die Deák'schen Adressen und das October-
Diplom in einem ganz andern Lichte erscheinen als heute.

Graf Forgách und seine Vermittelungsversuche.

Graf Anton Forgách gehörte zu jenen wenigen namhafteren Ungarn, die, für den Staatsdienst erzogen, denselben auch unter dem Bach'schen Régime nicht verliessen. Sie hofften anfänglich, dass dem Belagerungszustande verfassungsmässige Verhältnisse folgen werden. Als sie sich aber getäuscht sahen und das neue Régime immer deutlicher seine absolutistische und germanisirende Tendenz entwickelte, begannen sie eindringlich zu remonstriren.

Die Regierung erkannte bald, dass dies nicht die Männer seien, die sie für ihr System in Ungarn brauchen könne, und versetzte die ungarisch fühlenden Beamten nach den Erbprovinzen.

Jahre lang hatte Forgách als Statthalter in Mähren und Böhmen gedient, als ihn Herr v. Schmerling für den Posten des ungarischen Hofkanzlers erkor, fest überzeugt, dass Graf Forgách, wenn auch factisch aus der Stellung eines dem Staatsminister untergebenen Beamten herausgehoben, moralisch dieselbe doch beibehalten werde.

Ihm, der bald ein Decennium fern von seinem Vaterlande gelebt und sich nur in fremden Verhältnissen bewegt hatte, musste die Fühlung mit seiner Nation abhanden gekommen sein. In dieser Voraussetzung wählte ihn Herr v. Schmerling und bekundete durch die Wahl,

dass er entschlossen war, mit keiner ungarischen Anschauung mehr zu transigiren.

In diesem Sinne fasste auch das Land die Bedeutung des Ministerwechsels auf und man begreift, dass eine solche Interpretation nicht geeignet war, dem neuen Hofkanzler Sympathien zu erwerben.

Graf Forgách hatte indessen, wenn auch die Fühlung mit der Nation, doch nicht das Gefühl für dieselbe verloren. Die Pietät für die althehrwürdige Verfassung wurzelt in jedem Ungarherzen so tief, dass sie nie ersterben kann, und es musste dem Grafen Forgách eine gewaltige Mahnung sein, als ihm die alte constitutionelle Eidesformel der ungarischen Hofkanzler vorgelegt ward.

Konnte Graf Forgách, den ungarischen Verhältnissen entfremdet, die Situation auch nicht in allen ihren Einzelheiten erfassen, so musste er als Ungar doch wissen, worauf es in Ungarn bei legalen Aenderungen der Gesetze und Rechte des Landes zunächst und vor Allem ankömmt: die Zustimmung des legalen Landtags.

Er stellte daher bei Uebernahme seiner Würde die Bedingung, dass die Lösung der staatsrechtlichen Frage nur mit dem Landtage und durch denselben versucht werde, das Experiment der directen Wahlen somit absolut ausgeschlossen bleibe.

Er stellte diese Bedingung mit Wissen und Zustimmung, ja in Gegenwart des Herrn v. Schmerling, und der Monarch geruhte dieselbe unumwunden zu acceptiren.

In der That, es kann nur eine Lösung gewünscht werden, welche die Garantie der Dauer und die Weihe der Gesetzlichkeit besitzt.

Der Versuch mit Umgehung des Landtags durch die Ausschreibung directer Wahlen eine Lösung herbeizuführen, hätte aber nicht einmal den Schein eines Anspruchs auf Gesetzlichkeit.

Die directen Wahlen sind eine Erfindung des Februar. Der October kannte sie nicht.

Se. Majestät hat auch den Gedanken der directen Wahlen in Ungarn immer in so entschiedener Weise abgelehnt, dass wir die feste Zuversicht hegen, es werde nie gelingen, den Monarchen mit demselben zu befreunden.

Im grossen Ganzen vermochte Graf Forgách selbstverständlich an dem Rescripte nichts zu ändern. Aber er bewirkte, dass in dasselbe die Worte aufgenommen wurden: „Wie schon Unsere für den gegenwärtigen Landtag lautenden Einberufungsschreiben bekunden, dass es Unser fester Wille ist, das althehrwürdige Herkommen des Krönungs-Diploms in seiner ganzen Vollständigkeit aufrecht zu erhalten, — so anerkennen Wir zur Beschwichtigung der gereizten Gemüther und zur erwünschten Beseitigung aller grundlosen Besorgnisse auch jetzt offen, dass unser Königreich Ungarn sowol hinsichtlich der Personen als auch des Systems und der Form der Regierung in einer seiner ererbten Verfassung entsprechenden Art regiert werden soll, dass also die Verschmelzung der zur Krone des heiligen Stephan gehörigen Länder mit der Monarchie, so wie sie nicht in Unserer Absicht liegt, ebenso Unserem väterlichen Herzen ferne ist.“ Er glaubte damit dem Rescripte die Spitze abgebrochen zu haben; aber dasselbe hatte der Spitzen so viele, dass es auf eine mehr oder weniger beinahe gar nicht ankam.

Im Uebrigen gab sich Forgách der Hoffnung hin, dass es ihm, der unbefangenen erschien und nach keiner Seite hin engagirt war, leichter gelingen werde, Gedanken

der Vermittelung Eingang zu verschaffen. Er bemühte sich indessen vergebens, die Auflösung des Landtags hintanzuhalten, und bald stand er den Consequenzen des Rescriptes vom 21. Juli ohne Wahl gegenüber.

Nach der Auflösung des Landtags konnte weder die Regierung die Comitate, noch konnten diese sich selbst halten.

In dem Momente, wo die gewählten Beamten und Richter der Comitate von ihren Posten in corpore zurücktraten, zeigte sich's deutlich, wie wenig revolutionärer Geist im Lande sei. Das Pester Comitatz. B., in seiner Ausdehnung und Bevölkerung manches deutsche Herzogthum übertreffend, befand sich um diese Zeit wochenlang in einem wahrhaft adamitischen Zustande der Verwaltung, und trotz der Aufregung, in welche die Auflösung des Landtags und der Municipalbehörden die Bevölkerung versetzt hatte, wurde die öffentliche Ruhe nicht im Geringsten gestört.

Das Provisorium folgte.

Nachdem das Rescript vom 21. Juli es unmöglich gemacht hatte, im Landtage eine Vermittelungspartei zu bilden, zogen sich jetzt selbst die gemässigsten constitutionellen Elemente wieder in den passiven Widerstand zurück und die Regierung hatte zum Ausbau des neuen Verwaltungsorganismus kein anderes Material als die Trümmer des absolutistischen Systems: die mit dem Eintritte des constitutionellen Régimes disponibel gewordenen Bach'schen Beamten ungarischer Nationalität.

Dieses Material war mit geringer Ausnahme höchst unbrauchbar. Die Regierung hatte indessen keine Wahl; sie musste es aufbrauchen, und so kam es, dass, was das Princip nicht verdarb, durch die Personen verdorben wurde.

Die Verwaltung konnte jetzt ganz nach dem Wunsche

der Regierung eingerichtet werden. Es befand sich kein einziger Beamter im Lande, der nicht von der Regierung ohne jede Einflussnahme von Seiten der Bevölkerung ernannt gewesen wäre. Dennoch mochte sich der Finanzminister nicht entschliessen, die Eintreibung der Steuern den competenten Verwaltungsbehörden wieder zu überlassen.

Was also immer an dem Provisorium fehlerhaft war, kann nicht der Ausführung zugeschrieben, sondern muss auf die Quelle, das Rescript vom 21. Juli, zurückgeleitet werden.

Das Provisorium wurde bekanntlich durch ein allerhöchstes Handschreiben vom 5. November 1861 begründet. Dasselbe charakterisirt die Stellung des Grafen Forgách. Es wird darin nur des Diploms vom 20. October, aber nicht auch des Patents vom 26. Februar gedacht, und Se. Majestät erklärt, dass Er die Ordnung herstelle, „damit dann die noch schwebenden Fragen auf verfassungsmässigem Wege gelöst werden können“.

Und in diesem von dem Grafen Forgách selbst entworfenen Actenstücke, nicht in dem Rescript vom 21. Juli, gibt sich der Standpunkt kund, zu welchem er sich bekannte.

Eine gesetzliche Lösung mit Rücksicht auf den 20. October, das war sein leitender Gedanke.

Was aber seine Haltung schwankend erscheinen liess, war, dass er in seiner Isolirung sich nicht stark genug fühlen konnte, selbstständig ein Programm für die Ausführung dieses Gedankens aufzustellen. Es blieb ihm demnach nichts übrig, als zwischen der Reichsregierung und einer der Schattirungen ungarischer Anschauung eine Vereinbarung zu versuchen, auf Grund welcher man dann hoffen konnte, im Lande eine Vermittlungspartei zu schaffen.

Nachdem der Verwaltungsorganismus so weit hergestellt war, als er eben unter den obwaltenden Verhältnissen hergestellt werden konnte, begann denn auch Graf Forgách — es war um die Mitte des Jahres 1862 — seine Vermittlungsversuche.

Zunächst lag ihm daran, der Nation Beweise zu geben, dass der Monarch nicht mehr zürne. In dieser Absicht erwirkte er eine Amnestie, welche alle politischen und Pressprocesse in Ungarn niederschlug und den politisch Verurtheilten die Freiheit wiedergab.

Graf Forgách erbat diesen Gnadenact ohne Intervention des Ministerrathes, unmittelbar von Sr. Majestät.

Dieser erste selbstständige Schritt des Grafen Forgách brachte denn auch den ersten Riss in seine Beziehungen zu dem Ministerium.

Zur selben Zeit erwirkte Graf Forgách ein allerhöchstes Handschreiben, welches dem National-Museum und National-Theater in Pest Subventionen aus dem Landesfond zusicherte, und brachte die Concessionsangelegenheit der langersehten ungarischen Bodencreditbank zum Abschluss.

Diesen Acten königlicher Huld setzte Se. Majestät die Krone auf, als Er an eine Deputation der ungarischen Landwirthschafts-Gesellschaft die Worte richtete: „Es ist Mein Wunsch, Ungarn nicht nur in materieller, sondern auch in jeder andern Hinsicht zu befriedigen.“

Diese Worte machten einen tiefen Eindruck im Lande, aber die Gesellschaft, an die sie gerichtet waren, glaubte sich nicht berufen, während eines Ausnahmzustandes in politische Demonstrationen versöhnlicher Art einzugehen, und so sah sich Graf Forgách in der Erwartung getäuscht, dass jener Verein hervorragender Patrioten von den Worten des Kaisers Gelegenheit zu einer Kund-

gebung nehmen werde, an welche sich weitere Verständigungsversuche hätten knüpfen lassen.

Die Erfolglosigkeit dieser Action war ein harter Schlag für den Grafen Forgách und gab seinen Gegnern Gelegenheit, zu demonstrieren, dass auf gütlichem Wege in Ungarn nichts zu erzielen sei.

Graf Forgách musste das Gras über die Sache wachsen lassen und einige Monate pausiren.

Erst zu Ende des Jahres 1862 — das Provisorium war gerade ein Jahr alt geworden — nahm er die Verständigungspläne wieder auf.

Er berief eine Conferenz ungarischer Staatsmänner, welchen er eine Reihe von Fragen, wie dies in der Conferenz vom März 1861 geschehen war, vorlegte.

In dieser Conferenz erschien Graf Apponyi mit einem Programm.

Diese Vorlage erhält dadurch besondere Bedeutung, dass „Pesti Napló“, als Graf Apponyi nach Wien ging, dem ungarischen Publikum die Anzeige machte, der Judex Curiae habe sich nach der Residenz begeben, um einen Vorschlag zu unterbreiten, welcher geeignet sei, die obschwebenden Schwierigkeiten zu beheben. Das Deák'sche Organ schloss mit einem warmen Glückwunsch für die Bemühungen des Landes-Oberrichters.

Wer die spröde Wortkargheit des „Napló“ kennt, musste diesen Zeilen die Bedeutung einer Demonstration, eines öffentlich eingegangenen Engagements zuschreiben und die Ueberzeugung hegen, dass Graf Apponyi begründete Hoffnung hatte, seinem Programm, wenn es in Wien reussirte, die Unterstützung der Deák'schen Partei zu sichern.

Die damalige Action des Grafen Apponyi kann demnach nur in dem Sinne aufgefasst werden, dass er —

und zwar nicht ohne bedeutsame Stütze im Lande — den Versuch machte, einen Ausgleich zwischen den Forderungen der Regierung und den Adressen des ungarischen Landtags zu treffen.

Der Apponyi'sche Entwurf blieb erfolglos und die Conferenz ging auseinander.

Als dem Grafen Apponyi das Schicksal seines Programms mitgeteilt wurde, gab er die classische Antwort: „Meine Anträge haben immer das Unglück, zu früh abgelehnt oder zu spät angenommen zu werden.“

Graf Forgách, der sich nicht die Aufgabe gestellt hatte, irgend ein specielles Parteiprogramm zur Geltung zu bringen, sondern überhaupt zu irgend einem ungarischen Programm die Zustimmung der Reichsregierung zu erlangen, berief nun, nachdem das Programm, welches die Achtundvierziger im Auge hielt, durchgefallen war, einen Siebenundvierziger.

Die streng officiöse „Donau Zeitung“ erklärte damals, die Basis von 1847 sei der eigentliche Ausgangspunkt für die Männer aller Farben, für die von 1848 sowol wie für Jene, „die mit der Februar-Verfassung auf erträglichem Fusse leben“. *)

Graf Forgách durfte also hoffen, aber er sollte bald erfahren, dass auch mit der „Donau Zeitung“ kein ewiger Bund zu flechten war.

Auch das Programm von 1847 fiel durch.

Graf Forgách hatte auch dieses Programm nur als Vorlage behandelt und war demselben nicht förmlich beigetreten.

Nun warf man aber die Frage auf, welches denn

*) „Donau Zeitung, No. 40, vom 18. Februar 1863, in dem Artikel: „Ministerielle und Municipalisten.“

eigentlich das Programm des ungarischen Hofkanzlers sei? Wollte er früher mit dem Ministerium, so wollte dieses jetzt mit ihm ins Reine kommen, und Graf Forgách ward gedrängt, bestimmte Erklärungen abzugeben.

Er zögerte nicht.

Er legte ein Programm vor, welches, vom ungarischen Standpunkte betrachtet, Minimalforderungen enthielt. In deutschen Regierungskreisen erklärte man jedoch dasselbe für unannehmbar und als kategorischer Imperativ wurden kurz und bündig folgende Sätze aufgestellt:

dass das October-Diplom und die Februar-Verfassung Staatsgrundgesetze seien, über welche nicht mehr discutirt werden könne;

dass der ungarische Landtag, wenn er eine Revision derselben wünsche, diese auf Grund des Art. 14 der Februar-Verfassung verlangen könne, wenn er seine Deputirten in den Reichsrath geschickt;

dass von Kroatien und Siebenbürgen, da sie ihre eigene Verwaltung und ihren eignen Landtag haben, nicht im Zusammenhange mit Ungarn gesprochen werden dürfe;

dass die Regierung nur die Eine Aufgabe habe, die Reichsgrundgesetze durchzuführen, und dass alle Beamten der Verwaltung und Justiz (!), die nicht in diesem Sinne thätig sein wollen, entfernt werden müssen.

Mit Einem Worte: die Majorität der Regierungsmänner lehnte jede Transaction unbedingt ab und forderte von Ungarn Unterwerfung auf Gnade und Ungnade.

* * *

Neben dieser Controverse lief die Discussion über die siebenbürgische Frage einher.

Ehe wir jedoch in unserer Darstellung fortfahren, müssen wir in einigen Zeilen resumiren, was bis zu

diesem Zeitpunkte in der siebenbürgischen Angelegenheit geschehen war.

Baron Kemény, der siebenbürgische Hofkanzler aus der Octoberepoche, hatte kurz vor dem Rücktritt des Barons Vay seine Vorträge über die Einberufung eines siebenbürgischen Landtags erstattet. In der Zusammensetzung desselben entsprach Kemény gewissenhaft den October-Erlässen. Er dehnte die Basis des Landtags aus, soweit dies bei der liberalsten Auslegung der Gesetze möglich war; aber er hielt an Gesetze.

Der Landtag des Barons Kemény hätte schon aus dem Grunde, weil auch dem ungarischen Elemente die Möglichkeit des Eintritts geboten war, das October-Diplom und die Februar-Verfassung allerdings nicht so unbedingt acceptirt, wie es später der Nádasdy'sche gethan. Aber gewarnt durch das Schicksal des ungarischen Landtags, wäre man in Klausenburg auf Mittel bedacht gewesen, nicht nur eine legale Ordnung in Siebenbürgen herzustellen, sondern auch die Versöhnung zwischen Ungarn und der Krone anzubahnen.

Dies war das Programm aller siebenbürgischen Politiker, die auf die dortige magyarische Bevölkerung Einfluss haben.

Die deutschen Minister, mit Ausnahme des Grafen Rechberg, traten indessen den Anträgen des Barons Kemény in so schroffer Weise entgegen, dass sie an die Genehmigung derselben ihre Demission knüpften.

Die Grafen Forgách und Esterházy standen auf Seiten Kemény's und in der siebenbürgischen Frage eben trat die erste principielle Meinungsverschiedenheit zwischen dem neuen ungarischen Hofkanzler und dem Staatsminister hervor.

Baron Kemény musste weichen, mit ihm fiel der letzte ungarische October-Mann in der Central-Regierung.

An die Stelle Kemény's trat Graf Nádasdy, ein Staatsmann, der wol den Satz: „In der Politik entscheidet der Erfolg“, zu kennen, aber denselben nicht richtig erfasst zu haben scheint. Die Sentenz meint offenbar Erfolge, die wirklich solche sind, die einen Abschluss herbeiführen, nicht die Keime neuer Verwickelungen in sich tragen, die Dauer versprechen, nicht aber auf den Tag berechnet sind: mit Einem Worte: leibhaftige, aber nicht Scheinerfolge.

Die schonungslose Umocroyirung aller Rechtsgrundlagen des Landes, welche Graf Nádasdy sich zum Princip machte, musste die ungarischen Staatsmänner die Erfolglosigkeit seiner Operation voraussehen lassen. Sie opponirten. Als aber Graf Nádasdy unter die für den siebenbürgischen Landtag bestimmten Regierungsvorlagen eine königliche Proposition reihte, durch deren Annahme der siebenbürgische Landtag einseitig, ohne Anhörung des ungarischen Landtags, die im Jahre 1848 zwischen Ungarn und Siebenbürgen geschlossene Union für null und nichtig erklärte, da musste die Opposition der ungarischen Staatsmänner mit äusserster Entschiedenheit eintreten.

Die beiden Fragen, die siebenbürgische und die ungarische, beschäftigten denn die Männer der Regierung gleichzeitig und in den Iden des März 1863 kam es zu so ernsten Discussionen, dass die deutschen Minister einerseits, die ungarischen Minister andererseits Sr. Majestät ihre Demission anboten.

Die äussere Situation des Reichs war indessen in dem Moment eine solche, dass es angezeigt erschien, Ministerkrisen zu vermeiden.

Die beiden Parteien waren somit darauf angewiesen, so gut es eben gehen wollte, Frieden zu machen.

Die ungarische Frage wurde wieder bei Seite gelegt.

In Siebenbürgen nahm die Regierungspolitik den bekannten Gang; aber, wie man weiss, ist dem siebenbürgischen Landtage keine königliche Proposition zugegangen, welche die Union der beiden Länder, dies- und jenseits des Királyhágó, für aufgehoben erklärt hätte.

Damit aber die „See ihr Opfer habe“, wie damals die „Presse“ richtig bemerkte, wurde deutscherseits die Entlassung des Grafen Apponyi gefordert, weil sein Verbleiben im Amte die Hoffnungen der Achtundvierziger nähre, hierdurch aber eine Entwicklung der Dinge, wie die Regierung sie wünscht, gehemmt und gestört werde.

Graf Forgách musste somit jeden Versuch, eine Vermittlungspartei zu bilden, aufgeben und aus diesem Grunde auch den „Független“, den er zu diesem Zwecke unterhalten hatte, fallen lassen.

Gegen Ende des Jahres 1863, als bereits siebenbürgische Abgeordnete im Reichsrath sassen, hielt es Graf Forgách an der Zeit, die ungarische Angelegenheit wieder aufs Tapet zu bringen. Er regte den Gedanken der Einberufung des ungarischen Landtags an. Da trat die schleswig-holsteinische Verwicklung ein.

In dem Moment, wo ein europäischer Krieg drohte, glaubte man die ungarische Frage ruhen lassen zu müssen.

Bald darauf wurde Graf Forgách von einer schweren und langwierigen Krankheit betroffen, welche ihn fast zwei Monate lang ans Lager fesselte.

Während dieser Zeit fasste die Regierung den Entschluss, in Ungarn „activ“ vorzugehen. Die Justiz und die Verwaltung sollte in einer Weise reorganisirt werden,

welche tiefgehende Octroyirungen erheischte und namentlich die alte Municipalverfassung Ungarns hart angriff.

Graf Forgách war gegen jede solche Octroyirung — aus Gründen, die unschwer zu errathen sind und die sich ungefähr in folgenden Sätzen zusammenfassen lassen:

Die Judex-Curial-Beschlüsse sind in aller Hast entworfen worden und darum auch lückenhaft. In ihrem Wesen entsprachen sie jedoch den drängenden Wünschen der Nation. Der Landtag hat sie genehmigt, Se. Majestät ihnen die allerhöchste Sanction ertheilt. Sie sind Landesgesetz auch im Sinne des Octor-Diploms und dürfen eben aus Rücksicht für das October-Diplom nicht umoctroyirt werden.

Die Lücken, welche diese Gesetze haben, sind im Einvernehmen mit der Curie in einer der gesetzlichen Anschauung entsprechenden Weise ausgefüllt worden.

Den Privilegien der österreichischen Nationalbank wurde Geltung gewährt und dieses Institut hat seitdem keinen Grund zur Klage.

Gegen die Cridatare wurde ein strenges Vorgehen angeordnet, welches, da es sich auch auf alle Fälle aus den früheren Jahren erstreckte, von den wohlthätigsten Folgen war.

In Wechselsachen wurde das Möglichste gethan. Es ist eine Ordnung getroffen worden, die zwar von der in den Erbländern bestehenden im Punkte des Personal-Arrestes abweicht, aber der commerciellen Welt doch Beruhigung gewährt hat. Die Klagen haben aufgehört, besonders da die Procedur der Wechselgerichte nichts zu wünschen übrig lässt. Die Verordnung über die Firma-Protokollirung brachte dem Kaufmannsstande neue Garantien.

Im grossen Ganzen geht die Justiz wie die Verwaltung ihren regelmässigen und befriedigenden Gang.

Wenn das Publikum dennoch hier und da Grund zu Klagen findet, so liegt die Schuld nicht an den Gesetzen und Einrichtungen, sondern an den Personen. Eine umfassende Epurirung des Beamtenstandes ist aber nur möglich, wenn die Regierung eine Politik einschlägt, welche es den unabhängigen Elementen gestattet, ohne Aufopferung ihrer Ueberzeugung in den öffentlichen Dienst zu treten.

Die beabsichtigten Octroyirungen tasten neben der Unabhängigkeit der ungarischen Justiz, welche doch durch das October-Diplom verbürgt ist, auch die Municipalverfassung an, welche gleichfalls unter der Garantie des Diploms steht.

Selbst vom Standpunkte des Diploms sind demnach solche Octroyirungen vollkommen unzulässig.

Sie sind aber auch überflüssig. Die Einführung königlicher Gerichte auch in erster Instanz hätte nur den Zweck, dass auch die Richter dieser Kategorie von der Regierung ernannt seien. Sie sind dies aber jetzt schon, denn alle Beante der Justiz und Verwaltung sind seit Einführung des Provisoriums ernannt und es kann, vom Standpunkte politischer Zwecke betrachtet, der Regierung gleichgültig sein, ob sie die Richter erster Instanz als königliche Richter oder als Mitglieder des Comitatsgerichts ernennt.

Da das Provisorium in jedem Falle beibehalten werden muss, bis die Lösung der Verfassungsfragen auf landtäglichem Wege erfolgt, so kann die Aenderung der jetzigen, wenigstens der äusseren Form nach verfassungsmässigen Einrichtungen auch keinem transitorischen Zwecke der Regierung dienen.

Die beabsichtigten Octroyirungen empfahlen sich folglich nach keiner Seite und zu keinem Zwecke. Endlich

aber hatte das Provisorium nie die Aufgabe, Justiz und Verwaltung zu reformiren. Es sollte nach dem Wortlaute des allerhöchsten Handschreibens vom 5. November die Ordnung je eher wieder hergestellt werden, damit dann die noch schwebenden Fragen auf verfassungsmässigem Wege gelöst werden können. Die Ordnung ist hergestellt. Die Reihe ist jetzt an der verfassungsmässigen Lösung. . . .

. . . . Wenige Tage nach seiner Wiedergenesung erhielt Graf Forgách seine Entlassung.

Durch das unfreundliche Gewölke, welches die Jahre des Provisoriums an dem Horizont Ungarns ablagerten, bricht indessen von Zeit zu Zeit ein goldener Strahl — ein Lichtstrahl der eigensten Intentionen des Monarchen.

Die Worte: „Es ist Mein Wunsch, Ungarn nicht nur in materieller, sondern auch in jeder anderen Hinsicht zu befriedigen“ — sie kamen dem gütigen Herrscher aus dem Herzen.

Zum Programm der Frankfurter Action gehörte bekanntlich auch eine Kaiserreise nach Ungarn. Wenn die Resultate in der Metropole am Main eine neue Combination für die Gestaltung des Reichs ermöglichten, wollte der Monarch, wie damals in der bestimmtesten Weise selbst in öffentlichen Blättern verlautete, die frohe Botschaft persönlich seinem ungarischen Volke bringen.

Ebenso war es allgemein bekannt, dass Se. Majestät auch aus dem Nothstand Anlass zu einer Reise nach Ungarn zu nehmen gedachte, welche geeignet gewesen wäre, die Verfassungsfrage wieder in Fluss zu bringen. Aber die dänisch-deutsche Verwickelung vereitelte dieses Vorhaben.

Wir hoffen indessen, dass doch die Zeit bald kommt, wo der apostolische König als Apostel des Friedens vor seinem ungarischen Volke erscheint.

Möge Gott diese Stunde des Segens beschleunigen, denn „das Auge des Herrn sieht weit“.

Rückschau.

Recapituliren wir die dargelegten Thatsachen, und es stellen sich uns folgende Wahrheiten dar:

Seit der Ueberwältigung der Revolution ist eine Gruppe angesehener ungarischer Männer thätig, um eine Versöhnung zwischen Ungarn und der Krone und die Regenerirung des Reichs auf verfassungsmässigen Grundlagen herbeizuführen.

Diese Männer tragen kein Gelüste nach der Wiederherstellung von Standesvorrechten — sie haben denselben in feierlicher, gesetzlicher und endgültiger Weise entsagt.

Sie tragen kein Verlangen nach dem Absolutismus, weil ihr Vaterland nur in constitutioneller Luft leben, nur im constitutionellen Leben eine Zukunft haben kann, und weil endlich die ungarische Aristokratie nur auf constitutionellem Boden ihre historische Würde und Bedeutung bewahren kann.

Sie haben den Absolutismus bekämpft, als er mächtiger war denn je, und die Fahne des Rechts hochgehalten, während rings um sie sich Alles der Gewalt beugte.

Sie wollen nichts Altes conserviren, das nicht jeder rechtschaffene Ungar als unveräußerliches Gut seines Landes erklärt.

Sie sind dem neuen Bunde der österreichischen Völker, welcher der Hort der gemeinschaftlichen Freiheit werden

soll, nicht weniger hold als Alle, die im Reichsrathe das grosse Wort führen.

Politiker, die solche Tendenz verfolgen, können nicht als „altconservativ“ bezeichnet werden. Wenn ihnen die Bureaukratie dennoch diese Parteibezeichnung beigelegt hat, so geschah es, um die öffentliche Meinung irre zu leiten und bei dieser diejenigen zu verdächtigen, die unermüdlich und unerschrocken einen Guerrillakrieg gegen die Gewaltherrschaft der Bureaukratie führten.

Diesen Krieg aber führten jene Männer nicht für ihr Vaterland allein, sondern für das gesammte Reich, und wenn sie ihre Stimme für das Verfassungsrecht erhoben, galt dies nicht nur ihrer Nation, sondern allen Völkern der Monarchie.

Als ihnen endlich — Dank der Weisheit und Hochherzigkeit des Monarchen — Erfolg winkte, war es nicht ihre Schuld, dass derselbe nicht vollständiger geworden, nicht ihre Schuld, dass namentlich die Völker der Erbländer sich nicht mit ganzem Herzen freuen konnten.

Am 20. Oct. 1860 machte der Monarch das constitutionelle Recht zur Grundlage seines Reichs und eröffnete die Wege, auf welchen eine Versöhnung mit Ungarn herbeigeführt und die Pragmatische Sanction der verfassungsmässigen Freiheit geschaffen werden konnte.

Dieser Erfolg war bei all seiner Unvollständigkeit zu gross und zu hoffnungsreich, als dass sie ihn nicht mit Ehren hätten acceptiren können.

Sie widmeten ihre Kräfte der grossen Aufgabe, welche der erleuchtete Monarch sich gestellt hatte,

weil der Grundgedanke des October-Diploms logisch, gerecht, unabweislich und von der Thatsache, dass nun die gesammte Monarchie constitutionelle Rechte besitzt, nicht zu trennen ist;

weil es ferner ausgesprochen war, dass die Form der Durchführung dieses Grundgedankens aus der freien Vereinbarung hervorgehen und den historischen Rechten der Königreiche und Länder sich anschmiegen solle.

Als es galt, den Grundsätzen des October speciell für die westliche Hälfte der Monarchie die praktische Form zu geben, standen die ungarischen Männer im Rathe der Krone treulich für die Völker der Erbländer ein, und es ist zunächst die Frucht der Bemühungen dieser Männer, dass diese Form in einer Weise festgestellt wurde, die den Wünschen der Erbprovinzen ungleich näher liegt als die Interpretation, welche durch die Bach-Goluchowski'schen Statute gegeben ward.

Die Politik andererseits, welche die ungarischen October-Männer bezüglich ihres Vaterlandes verfolgten, war correct, wahrhaft constitutionell, den Umständen angemessen und strebte, über die Bedenklichkeiten des Augenblicks hinwegschreitend, dem grossen Ziele zu.

Ihre Aufgabe war nicht, eine neue Ordnung gewaltsam zu schaffen, sondern mit einem freien Volke eine freie Vereinbarung zu treffen, welcher die Freiwilligkeit die Garantien der Dauer, die Gesetzlichkeit unantastbare Autorität verleiht.

Dieses Volk aber war zwölf Jahre lang von der Bureaukratie mit Härte und Bitterkeit behandelt worden; seiner Nationalität, seiner Sprache, seinen Sitten, seinen kostbaren Rechten, seinen geheiligten Traditionen, seiner Würde, seinem Selbstgeföhle, seiner Vergangenheit, seiner Zukunft, seiner politischen und nationalen Existenz hatte sie den Vernichtungskampf erklärt.

Dieses Volk suchte bei der neuen Wendung der Dinge nach Garantien gegen die Wiederkehr solcher Zustände.

Die einzige Garantie, welche es finden konnte, war

das unverbrüchliche Festhalten an dem Grundrechte, dass kein Gesetz des Landes einseitig, ohne Zustimmung des legalen Landtags, abgeändert werden könne.

Dieses Grundrecht ist zugleich die Grundbedingung der historischen Existenz Ungarns.

So richtig und gerecht aber der Grundgedanke des October-Diploms ist, hat er durch die Form, in welcher er ausgesprochen worden, gerade jenes Grundrecht angetastet.

In gleicher Weise verstieß gegen dieses Grundrecht Alles, was die neue Ordnung brachte, von der Restituirung der Hofkanzlei angefangen, bis hinab zur Instruction an die Comitate.

Wollte das Land sein Grundrecht wahren, so hätte es die Thatsachen des October sammt und sonders ablehnen müssen. Es konnte ablehnen und in seiner Passivität verharren.

Aber das Land war zugleich zur verfassungsmässigen Mitwirkung bei der endgültigen Herstellung der neuen Ordnung berufen. Ein Landtag war in Aussicht gestellt. Dieser sollte Versöhnung und Verständigung herbeiführen. Versöhnung und Verständigung aber wollte das Land, und es musste den Landtag wollen. Der Landtag musste zugleich ein legaler sein, und dazu gehörte die Herstellung verfassungsmässiger Comitate.

Die Action ablehnen und in Passivität verharren, hätte so viel geheissen als die Versöhnung ablehnen — dies wollte das Land nicht.

Es musste also in die Action eintreten und doch zugleich, wenn es sein Grundrecht wahren wollte, sich hüten, die Bedingungen gutzuheissen, an welche sie geknüpft war.

Hier drohten Klippen.

Hätten die Comitate halb so viel politische Klugheit

wie Rechtsbewusstsein besessen, sie würden die Klippen umschiffen, den Rechtsgedanken gewahrt, den Nothwendigkeiten des Uebergangs aber Rechnung getragen und es dem Landtage überlassen haben, zu ordnen, was sie doch nie und immer zu ordnen vermochten.

Die Comitate glaubten jedoch den Rechtsgedanken, mit dem alle factischen Verhältnisse im Widerspruch standen, nur dann wirksam wahren zu können, wenn sie demselben in Thatsachen Ausdruck gaben.

Diesen Thatsachen gegenüber hatte die ungarische Regierung die Wahl, entweder Gewalt zu gebrauchen oder — klüger zu sein als die Comitate und die Austragung der Schwierigkeiten, welche aus der Rechtsfrage entstanden waren, dem Landtage zu überlassen.

Die Gewalt konnte Alles verderben; sie musste die Gemüther, die doch beruhigt werden sollten, neuerdings erbittern — sie hätte den Landtag vielleicht auf lange Zeit hinaus unmöglich gemacht.

In letzter Linie wäre es thöricht gewesen, Alles aufs Spiel zu setzen, blos um die Comitate von dem bedeutungslosen Stück 48er Boden, das sie occupirt hatten, mit Bayonneten wegzudrängen.

Das Programm der ungarischen Regierungsmänner, das wol erst im März formulirt und niedergeschrieben, aber von Anfang an befolgt ward, krystallisirte sich in folgenden Sätzen:

Milde und Nachsicht gegenüber der Erregung und den Irrthümern der Nation, weil nur Milde und Nachsicht die Gemüther beruhigen und eine versöhnende Stimmung erzeugen kann;

Schonung der Rechtsanschauung der Nation, weil nur durch diese Schonung wieder Vertrauen zu den Absichten der Regierung erweckt werden kann;

Gewährung alles dessen, was das Land in Wahrheit nicht missen kann, wenn es sich im neuen Bunde beruhigt fühlen soll, weil dies die Transaction und schliessliche Verständigung erleichtert;

strenges Festhalten an dem Grundgedanken des 20. October, weil er logisch und gerecht, ja unersetzbar ist.

Die Reichsregierung billigte diese Politik, während andererseits die ungarischen Minister auch die Anwendung der Gewalt nicht scheuten da, wo dies das Reichsinteresse wirklich und dringend erheischte. Die Steuern wurden auf dem Wege der Execution eingetrieben.

Den Rücksichten für Ungarn durfte Alles geopfert werden, nur nicht die Rücksicht für das Reich. Die Interessen des Reichs gefährden, hätte so viel bedeutet wie den Preis, um dessenwillen man Opfer brachte, selbst opfern.

Gewichtige Bedürfnisse des Reichs forderten dringend eine Erledigung unter der constitutionellen Mitwirkung aller Völker des Reichs.

Die Schöpfung des Reichsraths war demnach eine Nothwendigkeit, die sich nicht verträsten liess.

In der Nothwendigkeit findet das Patent vom 26. Februar seine volle Rechtfertigung.

Die Form des Reichsraths wurde ohne Schonung für Ungarn festgestellt. Die Entschuldigung liegt darin, dass auch Ungarn keine Schonung für das Reich hatte. Es gilt da von der Regierung, was wir von den Comitaten gesagt, sie kann moralisch entschuldigt, aber politisch nicht gerechtfertigt werden. Mit der Form des Februar-Patents übte die Reichsregierung Vergeltung. Die Zeit der Vergeltung war aber noch nicht gekommen.

Die Form des Februar an und für sich compromittirte den Gedanken der verfassungsmässigen Vereinbarung der freien Transaction — mehr aber noch gilt dies von

der Art und Weise, wie man die neue Schöpfung in Scene gehen liess.

Man wollte Ungarn imponiren, und man entfremdete es.

Berufene Stimmen verkündeten, es gebe nun keine andere Transaction als die auf dem Boden des Februar.

Nicht mehr Verständigung, sondern Gehorsam, nicht Vereinbarung, sondern Unterwerfung, nicht der Beitritt zur neuen Thatsache, sondern das Aufgehen in derselben wurde von Ungarn verlangt.

Ungarn widerstand; es musste widerstehen. Es fühlte die Nothwendigkeit, seine Haltung vor dem Monarchen wie vor den übrigen Völkern des Reichs zu rechtfertigen.

Deák schrieb in seiner ersten Adresse die Darlegung des ungarischen Rechts. Der Landtag nahm dieselbe an, weil sich die Meinungsverschiedenheit nicht auf das, was des Landes Recht ist, erstrecken konnte, sondern sich nur darauf beschränkte, was von diesem Rechte der neuen Pragmatischen Sanction zu opfern ist.

Die Bereitwilligkeit zu diesen Opfern war vorhanden. Der Landtag acceptirte principiell den Grundgedanken vom 20. October; er lohnte und rechtfertigte damit die Politik der Versöhnung und Milde, welche die October-Männer bis dahin verfolgt hatten.

Es kam nun darauf an, dass die Reichsregierung gleiches Entgegenkommen in der Hauptforderung des Landes: der Rechtscontinuität, bekunde.

Sie verweigerte dies in so schroffer Weise, dass der Landtag keinen Boden für weitere verfassungsmässige Verhandlungen finden konnte."

Gleichzeitig kam es zum Bruch mit den October-Männern. Es kam zum Bruch, nicht weil sie, sondern weil die Männer der Reichsregierung das October-Programm verlassen hatten.

Der grosse Missgriff, dessen Folge die Lage von heute ist, liegt demnach nicht in der Verfassung vom 26. Februar, neben und mit welcher die Lösung möglich ist und möglich sein muss, sondern in dem Rescripte vom 21. Juli 1861.

Die Consequenzen dieses Fehlers rissen die Regierung fort auf die abschüssige Bahn, auf welcher wir uns heute befinden.

Der Landtag wurde aufgelöst, mit ihm fiel das constitutionelle Régime in Ungarn.

Statt der Lösung, welche die Freiheit in der ganzen Monarchie fest begründen sollte, erzielte man den — Ausnahmezustand.

Wieder hatte sich Ungarn eines bureaukratischen Provisoriums zu erfreuen. Es ist allerdings verschieden von seinen mannigfaltigen Vorgängern, aber nicht besser als diese. Die Bilder wechseln im Kaleidoskop, nicht die Gläser.

Da die Regierung nichts gethan hatte, um im Landtage die Bildung einer Vermittelungspartei möglich zu machen, fehlte ihr die Unterstützung aller constitutionellen Elemente. Nicht im letzten Landstädtchen konnte die Regierung bis jetzt die Bürger zum Eintritt in den provisorischen Gemeinderath bestimmen.

Die Regierung war demnach auf die disponibeln Beamten angewiesen, auf die Reste, welche von der Bach'schen Bureaukratie in Ungarn zurückgeblieben, und ehrenwerthe Ausnahmen abgerechnet, konnten es nicht die beaux restes sein.

Als die October-Männer von der eventuellen Einführung eines Provisoriums sprachen, dachten sie sich dasselbe als Mittel zum Zwecke. Von constitutionellem Geiste getragen, hätte ihr Provisorium die constitutionelle Arbeit

fortgesetzt und dazu beigetragen, die Vermittlungs-Partei zu ermuntern, zu kräftigen, zu entwickeln.

Diesen Charakter konnte das bureaukratische Provisorium nicht annehmen. Beamte, die keine gesellschaftliche Stellung und kein anderes Programm hatten, als die Befehle des Vorgesetzten gehorsam zu vollziehen, solche Beamte können in Ungarn wenigstens keinen Einfluss auf die Gestaltung constitutioneller Parteien ausüben.

Die Bureaukratie ist überdies nothwendigerweise vor Allem sich selbst Zweck.

Constitutionelle Träger des Provisoriums wären dem Volke nicht feindlich gegenüber gestanden und hätten keinen Grund, vor dem Moment zu zittern, wo dasselbe sein Wahlrecht und seine verfassungsmässige Freiheit wieder erlangt. Patriotismus und Parteihre hätte sie gleichmässig angetrieben, Alles aufzubieten, damit die Lösung gelinge.

Ehemalige Bach'sche Beamte müssen vor der Lösung zittern; denn, wenige tüchtige Männer ausgenommen, heisst dieselbe für sie nur so viel wie: pensionirt werden.

Das bureaukratische Element ist es denn auch, was die Reichsregierung immer weiter abzieht von ihrem constitutionellen Endziele.

Heute steht sie im Begriffe, das Bach'sche Régime bis auf das letzte J-Tüpfchen wieder herzustellen.

Die autonome Verwaltung Ungarns ist bis auf die letzte Spur verschwunden.

Wie ein Markstein, den man, weil er so gar nicht genirt, stehen gelassen, obwol die Felder, welche er scheiden sollte, längst in eine und dieselbe Hand übergegangen — wie ein solcher vergessener, unbeachteter, seiner ursprünglichen Bedeutung entkleideter Markstein

erscheint die ungarische Hofkanzlei Jedem, der die Verhältnisse kennt.

Dem Statthaltereirath ist bei Einführung des Provisoriums der constitutionelle Boden genommen worden; er bedeutet nicht mehr als die Statthalterei irgendeiner kleinen deutschen Provinz des Reichs.

Jetzt werden auch noch die Comitate, von welchen das ungarische Gesetz sagt, dass sie die Schutzwälle der Verfassung seien, unter dem die öffentliche Meinung der Erbländer bestechenden Titel der Justiz-Organisation auf dem Wege der Octroyirung umgestaltet.

Auf dieser Bahn kann die Regierung unmöglich einem constitutionellen Element der Nation begegnen; selbst das allergemässigste muss sich von ihr fern halten.

Sie sucht es aber auch nicht. Darüber haben uns die Coulissen-Ereignisse des Provisoriums vollkommen aufgeklärt.

Ein Programm, das vom Standpunkte der Adresse aus die weitgehendsten Concessionen machte, und welches das Deák'sche Organ mit Glückwünschen begleitete, wurde nicht geeignet gefunden, den Gegenstand einer Unterhandlung zu bilden.

Einem andern Programm, das nach ungarischer Auffassung an Bescheidenheit nichts zu wünschen übrig liess, stellte man in Regierungskreisen die schroffen Sätze entgegen, dass die Februar-Verfassung nicht Gegenstand einer ferneren Verhandlung sein und der ungarische Landtag eine Revision derselben nur dann versuchen könne, wenn er im Sinne des Patents vom 26. Februar den Reichsrath beschickt.

Graf Apponyi wurde aus seiner Stellung als Judex Curiae gedrängt, weil er die Hoffnungen der Deák'schen Partei ermuthigt. Und dennoch lieben es officiöse wiener

Stimmen, den lange harrenden Völkern zu erzählen, die Regierung erwarte auf dem Wege, welchen sie geht, der Deák'schen Partei die Hand zu reichen!

Sechs Monate nahm das königliche Rescript, welches den ungarischen Landtag auflöste, für die Berufung eines neuen Landtags in Aussicht.

Sechsmal sechs Monate und darüber sind seitdem verflossen, und die jüngste Erklärung, welche wir bezüglich der Einberufung des ungarischen Landtags von wiener officiösen Stimmen zu vernehmen hatten, lautete: „Die Regierung denkt nicht daran.“

Seit drei Jahren ist kein Schritt geschehen, der uns der Lösung des Verfassungstreits näher gebracht, aber mancher, der uns von ihr entfernt hat.

Man wird vielleicht darauf hinweisen, dass ja mittlerweile Siebenbürgen für die Reichsverfassung gewonnen worden sei.

Die Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen wurde im Jahre 1848 von den competenten gesetzlichen Landtagen einmüthig votirt. Sachsen und Rumänen waren auf demselben in gesetzmässiger Weise vertreten. Die Sachsen zuvörderst als Nation. Der gekrönte König hat den Beschluss des Landtags sanctionirt.

Der Einwand, dass es der ständische Landtag und nicht eine Vertretung auf breiter demokratischer Basis gewesen, der diesen Beschluss gefasst, ist nicht nur unzulässig, sondern geradezu gefährlich; denn auch die Pragmatische Sanction wurde nicht von den Massen des Volks, sondern nur von den ständischen Landtagen acceptirt.

Wenn es trotzdem gestattet ist, dem Gesetze über die Union entgegenzuhalten, dass es ohne die freie Einwilligung der sächsischen und romanischen Nation zu Stande gekommen, darf man sich da nicht auch erinnern,

dass die Union zwischen Siebenbürgen und dem Reichsrathe gegen den ausdrücklichen Protest der magyarischen und széklyer Nation vollzogen ward? Darf man nicht behaupten, dass das Mehr an Seelenzahl, welches die romanische Bevölkerung aufweist, durch das auf Seiten der magyarischen Stämme stehende Plus an Besitz und Intelligenz, die doch wol auch Elemente der staatlichen Ordnung sind, aufgewogen wird? Und muss man aus diesen Umständen nicht die Folgerung ziehen, dass die Verfassungs-Union vom vorigen Jahre eben nach der Anschauung der Regierung ein Erfolg von höchst zweifelhaftem Werthe ist?

Ueber alledem aber steht die Thatsache, dass Se. Majestät, der bei all Seiner Nachgiebigkeit für den Rath Seiner constitutionellen Minister doch bisher keine einzige Chance der legalen Lösung opfern wollte, die Frage der Union zwischen Ungarn und Siebenbürgen consequent und bei allen Gelegenheiten, wie dies die Rescripte an den ungarischen und siebenbürgischen Landtag bekunden, als eine offene behandelte.

Man liebt es indessen, die Bedeutung der Nádasdy'schen Erfolge darin zu finden, dass durch dieselben der Widerstand des ungarischen Elements oder gar dieses selbst geschwächt worden sei.

Dass der Widerstand schwächer geworden wäre, haben wir bis jetzt nicht zu erfahren vermocht. Die Wahleresultate in den magyarischen széklyer Kreisen deuten wenigstens nicht darauf hin.

Und die Schwächung des magyarischen Elements selbst — soll das wirklich ein Resultat sein, dessen ein österreichischer Staatsmann sich rühmen mag? Der Absolutismus muss seine Kraft in der Schwäche der Einzelnen suchen, die constitutionelle Regierung schöpft

ihre Kraft aus dem Volke; wo sie demnach eine Kraft tödtet, verstopft sie sich selbst eine Quelle des Lebens. Irren wir überdies nicht, so soll und kann die Verjüngung Oesterreichs nur aus der „vereinten Kraft“ und nicht aus der vereinten Schwäche hervorgehen.

Schlusswort.

Die Stimmung, in welche der Freund verfassungsmässiger Freiheit durch diese Rundschau versetzt wird, kann keine befriedigte sein.

Ein Bild der „vereinten Kraft“ ist nicht, was uns der Reichsrath bietet, und das Auge des Patrioten, das mit Betrübniß auf der kurzen Vergangenheit des Verfassungslebens der Monarchie ruht, wendet sich mit Bangen der Zukunft zu.

Die Situation des Reichs gewährt, nach welcher Richtung wir sie auch betrachten, keine Beruhigung.

In der auswärtigen Politik regen sich wieder unheimliche Schatten. Unsere Finanzverwaltung weiss vielleicht nicht mehr, wie ein Zustand aussieht, der nicht „Verlegenheit“ heisst.

In einer solchen Lage muss ein Staat all seine Kraft zusammenfassen, um sich über dem Wasser zu erhalten.

2/ Oesterreich hat gottlob! Kraft genug; unversieglige, unsterbliche Kraft. Der schlagendste Beweis dafür ist, dass es seine sogenannten grossen Staatsmänner nicht zu Grunde zu richten vermochten. Aber mit einem Mühlstein am Halse schwimmen, ist selbst für einen Riesen eine starke Zumuthung — und der Mühlstein Oesterreichs ist sein Verfassungsstreit.

Wir müssen ihn los zu werden suchen um jeden Preis; um jeden Preis, der sich mit dem Hauptpreise verträgt: die Erstarkung, Verjüngung, die freiheitliche Wiedergeburt des Reichs.

Der Weg, welchen die Regierung einhält, führt uns nicht zum Ziele. Sie scheint sich die Aufgabe gestellt zu haben, das Programm, welches Graf Nádasdy in Siebenbürgen befolgte, auch in Ungarn zur Anwendung zu bringen.

Die Erfolge dieses Programms scheinen uns nicht der Art, dass eine Vervielfältigung derselben dem Reiche sonderlich frommen könnte. Die Regierung mag anderer Ansicht sein. Aber ist es möglich zu verkennen, dass Ungarn nicht Siebenbürgen ist? Es mag sich ein Fahrzeug recht stattlich auf einem Teiche ausnehmen, auf der hohen See wird es doch eine klägliche Figur machen.

Zur Durchführung des Nádasdy'schen Programms in Ungarn gehört eine octroyirte Wahlordnung für den Landtag.

Es ist nun höchst unwahrscheinlich, dass es der Regierung gelingt, auf octroyirter Basis einen Landtag zusammenzubringen in einem Lande, wo es ihr seit drei Jahren nicht glücken wollte, auf gleicher Grundlage einen Gemeindeausschuss zu bilden. Gesetzt indessen, dass bloß das ungarische Element in seinem Widerstande verharret, nun so denke man sich doch eine Lösung, an welcher das ungarische Volk, die ungarische Intelligenz, der ungarische Besitz keinen Theil hätte! Ist das nicht ein Gedanke, mit dem sich die ernste Kritik gar nicht befassen kann und den sie unberührt den Gelehrten des „Figaro“ zuweisen muss?

Aber setzen wir noch einen weiteren Fall. Nehmen wir an, dass es der Regierung gelingt, aus slowakischen, ruthenischen, serbischen, ja vielleicht auch ungarischen Bauern, Popen und Geistlichen ein ungarisches Unterhaus, aus den etwa noch disponibeln Bach'schen Würdenträgern ein ungarisches Oberhaus zu bilden. Wären wir nach einer solchen Farce von einem ungarischen Landtage in der Lösung der ungarischen Frage etwa auch nur um einen Schritt wirklich weiter gekommen? Würde das Ansehen des Reichsraths wirklich gehoben und gekräftigt, wenn in demselben slowakische, ungarische, walachische und serbische Litwinowitze mit ihren entsprechenden Fähnlein erschienen?

Die Achtung vor der Regierung gebietet uns, den Gedanken zurückzuweisen, als könnte dieselbe sich wirklich mit Absichten dieser Art tragen.

Es ist in ungarischen Kreisen bekannt und Hr. Graf Hermann Zichy hat auch kein Hehl daraus gemacht, dass ihm bei seinem Amtsantritte bedeutet worden ist, das Mittel der directen Wahlen aus der Combination zu lassen.

In der That, den Wünschen des legitimen Monarchen kann nur eine legitime Lösung entsprechen.

Eine legale Lösung aber kann nur auf dem legalen Landtage erzielt werden.

Im Lande rufen alle Parteien nach einem Landtage. Alle Klassen der Bevölkerung lechzen nach dem Ende eines Zustandes, der täglich unerträglicher wird. Hundert kostbare Interessen erheischen dringend eine legislatorische Fürsorge.

Die Einberufung eines ungarischen Landtags wird demnach von den mächtigsten Interessen des Reichs wie Ungarns dringend erheischt.

Aber die Regierung erklärt, dass sie an die Einberufung eines Landtags „nicht denke“.

Diese Erklärung ist geeignet, die Patrioten dies- wie jenseits der Leitha aus dem müssigen Hoffen und Harren, mit dem sie bisher die Regierungspolitik gewähren liessen, aufzurütteln und zur Ueberzeugung zu bringen, dass es nun an der Zeit sei, mitzureden und mitzuthun.

Wie dieses Thun und Reden beschaffen sein muss?

Ich habe mir die Aufgabe gestellt, die öffentliche Meinung, welche bisher schlecht unterrichtet war, gut zu unterrichten. Zu diesem Zwecke schrieb ich diese Blätter. Sie gewähren Jedem, den es angeht, einen klaren Einblick in die Situation. Das Weitere muss dem selbstständigen Urtheile überlassen bleiben und kann ihm getrost überlassen werden; denn das Urtheil des österreichischen Publikums ist ein gesundes und ist ein gerechtes, wenn es nicht irre geführt wird.

Kann es mich demnach auch nicht gelüsten, die Zahl der bereits vorhandenen Programme um eins zu vermehren, so bleibt es doch Jedem, der ein Stück Geschichte schreibt, gestattet, die Lehren derselben mahnend in die Seele seiner Leser zu rücken.

Die wichtigste Lehre, welche nun diese Blätter den Völkern der Erbländer, namentlich aber der Majorität der deutschen Intelligenz bieten, ist, dass vor Allem das Vorurtheil fallen muss, welches sie in dem alten historischen Rechte Ungarns einen Feind des neuen Gesamtrechts erblicken lässt.

Wäre dieses Urtheil begründet, jeder liberale Ungar würde, mit betrübtem Herzen, aber ohne Zaudern Ansprüche opfern, die sich mit dem Geiste der Zeit nicht vertragen und der Entwicklung der österreichischen Völkerfreiheit hindernd im Wege stehen. Was würde

es auch nützen, Ansprüche halten zu wollen, die über kurz oder lang der übermächtigen Zeitströmung erliegen müssten?!

Jenes Urtheil ist aber unbegründet. Das historische Recht Ungarns verträgt sich nicht nur mit dem neuen Gesamtrecht, es ist sogar geeignet, eine mächtige Stütze, eine unschätzbare Garantie desselben zu werden.

Das historische Recht Ungarns ist ein Fels, der bisher unerschüttert aus allen Stürmen hervorgegangen, die gegen ihn gewüthet.

Auf diesen Felsen muss das neue Recht gebaut werden, wenn es fest stehen soll.

Das ist eine freilich etwas härtere Arbeit. Unsere Zeit liebt nun 'einmal bequemes Schaffen. Das Bauen auf den Bergen gemahnt sie mittelalterlich; sie bleibt gerne auf der breiten Ebene.

Aber die Wahl ist nicht: ob Berg oder Ebene, sondern: ob Fels oder — Sand?

Man scheue die schwierige Arbeit nicht und die Enkel werden sie segnen!

Oder sollte es praktischer sein, die Arbeit darauf zu verwenden, dass der Fels aus dem Wege geschafft werde?

Möglich, dass man das zeitgemäss findet. — Was wird nicht Alles dem Geiste der Zeit zugeschrieben, was doch nur „der Herren eigener Geist ist“. Aber man vergesse doch nicht, dass seit dreihundert Jahren sich viele kleine und grosse Geister die Aufgabe gestellt — den Felsen zu beseitigen, und dass sie nichts erzielt haben als ihren schmachtvollen Abzug!

Wenn erst die Völker der Erbländer erkannt, was ihnen der ungarische Fels werth ist, dann werden sie sich über den Neubau mit dem ungarischen Volke leicht verständigen.

Man besorgt, dass unter dieser Verständigung der bereits vorhandene Neubau — der vor dem Schottenthore — leiden werde. Aber das Haus vor dem Schottenthore hatte auch ursprünglich nur die Bestimmung, als Bauhütte zu dienen.

Reden wir ohne Bild. Haben erst die Völker der Erbländer das ungarische Recht anerkannt und sind sie sich darüber klar geworden, dass es sich nach Recht und Gesetz nicht darum handelt, den Ungarn Concessionen zu machen, sondern darum, dass die Ungarn dem Reiche Concessionen gewähren, so wird die Verständigung nicht schwer werden.

Ungarn weiss es zu gut, dass der Kern aller politischen Weisheit das Compromiss ist, das kluge Transigiren mit der Zeit, mit den Bedürfnissen und Nothwendigkeiten, welche sie bringt.

Das Compromiss allein war der Talisman, durch welchen Ungarn seine Verfassung frisch und kräftig zu erhalten vermochte, während rings um seine Gemarkungen der Absolutismus in üppigster Blüte stand.

Fühlt sich erst Ungarn von dem Banne befreit, welcher in der Negation des Rescriptes vom 21. Juli 1861 liegt, dann kann und darf es nicht zögern, die Thatsache vom Februar in ihrer ganzen Bedeutung anzuerkennen.

Der Reichsrath ist, wie wir dargethan, aus der unabweislichen Nothwendigkeit hervorgegangen.

Berechtigt in seiner Entstehung, ist er berechtigt in seiner Existenz.

Diese Berechtigung kann Ungarn nur dadurch anerkennen, dass es den Grundsatz zugesteht, es dürfe die Form für die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten nur im Einvernehmen mit

dem Reichsrathe festgestellt, die Februar-Verfassung somit nicht auf dem Wege der Octroyirung, sondern nur auf dem der constitutionellen Vereinbarung abgeändert werden.

Hierdurch werden bei dem neuen Abkommen die Interessen der erbländischen Völker bestens gewahrt, ihre Anschauungen befriedigt werden.

Zur verfassungsmässigen Revision der Februar-Verfassung ist es aber nicht nothwendig, dass die Vertreter des ungarischen Landtags im Reichsrathe erscheinen. Dem Reichsrathe von heute steht es zu, die Verfassung zu ändern. Er kann die nöthigen Modificationen auch ohne Hinzutritt der Ungarn vornehmen.

Das ist indessen der Schluss der grossen Arbeit, zu welchem die Völker des Reichs berufen sind, und wir fassen denselben nur ins Auge, weil eine solche Ordnung der Dinge nothwendig ist, um den Völkern der Erbländer bezüglich der letzten Gestaltung der Reichsfrage Beruhigung zu gewähren.

Will man aber mit dem Anfang anfangen, dann ist vor Allem nothwendig, dass eine Anzahl angesehenen und berufener Männer in grossen aber scharfen Zügen ein Vermittlungsprogramm aufstelle und dadurch eine Vermittelungspartei begründe, welche dies- wie jenseits der Leitha alle politischen Elemente in sich vereine, die bisher nur in Ermangelung eines klar formulirten Ausgleichsprogramms an dem Patente vom 26. Februar oder an den Gesetzen von 1848 festgehalten haben.

In der Ausführung dieses Gedankens liegt der Schlüssel zur Lösung der Verfassungsfrage, und was der Einzelne, um die Vermittelungspartei zu verstärken, an vorgefassten Meinungen oder Lieblingsideen aufgibt, das wird ein Opfer am Altare des Vaterlandes und der Freiheit sein.

Ohne eine Vermittelungspartei ist eine Lösung geradezu unmöglich.

Es ist von entscheidendem Gewichte, dass sich alle Patrioten hierüber vollkommen klar werden.

Zwei Momente sind dabei ins Auge zu fassen.

Bis jetzt erwartete und wünschte man, dass die Regierung der Vermittelungspartei den Boden gebe. Man hat in dieser Richtung alle erdenklichen Versuche gemacht, alle sind am Widerstande der Regierung gescheitert.

Wir Alle dies- wie jenseits der Leitha haben lange genug gehofft und gewartet. „Gelöst muss die Aufgabe werden“, sagte die erste Thronrede des Kaisers, und in der That, sie muss gelöst werden, wenn nicht mit der gegenwärtigen Regierung, so ohne dieselbe.

Die Vermittelungspartei muss die Verfassungsfrage wieder in Fluss bringen, sie muss die Regierung veranlassen, daran zu „denken“, dass sie den ungarischen Landtag noch nicht wieder einberufen hat.

Das zweite Moment ist, dass es zwischen Deák und Schmerling keine directe Verständigung gibt.

Herr v. Deák hat die Gesetze von 1848, Herr v. Schmerling hat das Patent vom 26. Februar concipirt. Keiner von beiden mag sich desavouiren.

Die Völker Oesterreichs zollen dieser Consequenz freudig die schuldige Bewunderung, aber man kann's ihnen nicht verargen, wenn sie neben der Ehre, gleichzeitig zwei so eminente Geister zu besitzen, doch auch ein bischen Freiheit und ein wenig reine Verfassungsluft geniessen möchten.

Herr v. Deák fordert die Reactivirung der 48er Gesetze. Herr v. Schmerling die einfache Inarticulirung der Februar-Verfassung.

Der vermittelnde Gedanke weiss, dass zwischen der schroffen Negation der 48er Gesetze und der Reactivirung derselben die principielle Anerkennung der Rechtscontinuität liegt, — dass es andererseits zwischen Annahme und Ablehnung des Februar-Patents den Ausweg gibt, für die gemeinschaftliche Behandlung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten eine neue, beiden Theilen entsprechende Form in gesetzlicher Weise zu vereinbaren.

Herr v. Deák muss die den weiteren Verhandlungen vorgehende Ernennung eines ungarischen Ministeriums fordern, Herr v. Schmerling muss dieser Forderung opponiren.

Der vermittelnde Gedanke avouirt, dass ein ungarisches Ministerium nicht unbedingt nothwendig sei, um die Gesetze von 1848 revidiren zu können, weil die Gesetzgebung zwischen der Krone und dem Landtag getheilt ist, diese beiden Factoren allein die Gesetze zu vereinbaren haben und um dies rechtskräftig thun zu können, weder eines Ministers, noch eines Hofkanzlers, noch sonst einer Intervention bedürfen.

Herr v. Deák, der grösste Jurist seines Landes, betrachtet es als seine Mission, die Rechte seiner Nation zu vertheidigen. Er kann und mag deshalb nicht Regierungsmann werden. Der Minister hat nothwendigerweise immer einen andern Standpunkt als der Mandatar des Volks. Er mag nicht Minister werden. Er sucht den Ruhm seines Lebens darin, im Namen und im Dienste des Volks und seiner Rechte die Handlungen der Regierung zu controliren.

Der vermittelnde Gedanke ehrt diese Gefühle eines edlen Patrioten, ja er anerkennt es sogar als ein wichtiges Interesse des Ausgleichs, dass die Opposition im ungarischen Landtage von einem loyalen, gemässigten,

lautern und biedern Charakter geleitet werde, wie Deák es ist, und die Führerschaft derselben nicht etwa an Männer falle, mit deren Tendenzen zu transigiren unmöglich wäre.

Im Gegensatze zu Deák ist Herr v. Schmerling vor Allem Minister. Er erklärt, die Regierung würde ihrer Stellung und Würde vergeben, wenn sie auch nur mit der leisesten Miene verriethe, dass der Gedanke, welchen sie vertritt, vielleicht doch nicht der allein seligmachende sei; die Regierung würde ihre energische Haltung beeinträchtigen, wenn sie sich herbeiliesse, auch nur mit einem Worte anzudeuten, dass sie möglicherweise auch etwas Anderes wollen könnte, als sie will.

Der vermittelnde Gedanke beugt sich mit schuldiger Ehrfurcht vor der Würde und Energie der Regierung, aber bescheidenlich fragt er, was die Energie wol nütze, wenn sie nicht zum Ziele führt? und heimlich seufzt er, was es wohl für namenloses Unglück sei, die beste Regierung zu besitzen und schliesslich doch finden zu müssen, dass sie in so grosser Noth des Reichs nicht zu helfen vermag!

Herr v. Deák ist, ehe er Mann der Freiheit, Vertreter des ungarischen Staatsrechts. Er erklärt, das Staatsrecht sei ein Kleinod, welches die Nation, wie der Monarch seine Krone, von den Ahnen überkommen hat, und das sie verpflichtet ist, in möglichster Integrität an die Enkel zu vererben.

Der vermittelnde Gedanke setzt dem entgegen, dass es sich nicht darum handle, das Kleinod seiner Edelsteine zu berauben, sondern einzelne derselben durch andere, nicht minder kostbare, aber von modernerem Schliffe zu ersetzen, und dass die Enkel diese Aenderung eben so gerechtfertigt finden werden, wie wir manche

Umgestaltung, welche die Ahnen an der ursprünglichen Form des Kleinods vorgenommen, gerechtfertigt gefunden.

Herr v. Schmerling ist, bevor er das Haupt der deutschen Liberalen ist, eifriger Träger des centralistischen Gedankens. Er wird die Centralgewalt nie stark genug, die Attribute derselben nie zahlreich genug finden. Die autonomen Rechte der Provinzen werden ihm immer als eine Baumpflanzung erscheinen, für deren Pflege nicht besser gesorgt werden kann als durch fleissiges Beschneiden.

Der vermittelnde Gedanke in seiner Hausbackenheit erinnert sich des Märchens von dem Ritter, der sich in einen centnerschweren Panzer stecken, mit einem gewaltigen Schild versehen, mit Schwertern, Streitkolben, Aexten und Morgensternen behängen liess und schliesslich allerdings sehr furchtbar aussah, aber weder einen Schritt zu gehen noch einen Arm zu bewegen vermochte. Der vermittelnde Gedanke wünscht gleichfalls eine starke, mit allen nöthigen Attributen wohlausgerüstete Regierung, aber er wünscht auch die Rüstung so beschaffen, dass die Regierung sich bewegen, dass sie nöthigenfalls den Reichsfeind des Reichs starken Arm empfinden lassen und dass sie daheim gelegentlich auch etwas fortschreiten könne.

Deák und Schmerling, Keiner von Beiden kann und mag den Boden, auf dem er steht, verlassen, bevor die neue Grundlage nicht gefunden ist.

Der vermittelnde Gedanke muss die neue Basis schaffen.

Deák und Schmerling — zwei solche Charaktere in solcher Position können ein Jahrhundert lang mit einander rechten, ohne zu einer Verständigung zu gelangen.

Ein Schiedsspruch is unerlässlich.

Zwischen der Nothwendigkeit und dem Rechte muss die Billigkeit entscheiden.

Die Billigkeit muss das Programm der Vermittelungspartei sein.

Deák und Schmerling werden gegen die Vermittelungspartei stimmen, aber sie werden dieselbe segnen, wenn es ihr gelingt, dem Reiche Frieden und Freiheit zu sichern.

Die Physik behauptet, dass zwei Körper, die an einer ihrer Flächen mit einander verbunden sind, nicht kraft des Kitts, des Loths u. s. w., sondern kraft der Adhäsion zusammenhalten. Der Kitt müsse nur zwischen hinein, um die Unebenheiten der beiden Flächen auszugleichen, damit die Adhäsion ungestört wirken könne.

Wir sind weit entfernt, die Adhäsion zwischen den liberalen Parteien dies- und jenseits der Leitha zu leugnen. Wir sind sogar der festen Ueberzeugung, dass diese Kraft in späterer Zukunft die Gestaltung der Verfassungsverhältnisse des Reichs bestimmen werde. Aber der Kitt muss dazwischen und dieser Kitt ist die Vermittelungspartei allein.

Bis jetzt — im Jahre 1848 wie im Jahre 1861 — hat diese Adhäsion nicht zur wirksamen Aeusserung gelangen können, weil man in blinder Unkenntniss des Naturgesetzes den Kitt verschmähte. Man glaubte, dass er trenne, während er doch allein die Verbindung möglich macht!

Für Ungarn sind die Cadres dieser Vermittelungspartei vorhanden. Ihre dringendste Aufgabe ist es nun, ihre Partei im Lande zu organisiren, und es kann nicht bezweifelt werden, dass sie bei geeignetem Vorgehen bald eine Armee ins Feld stellen könne.

Ist diese Organisation erst auf ungarischem Boden vollbracht, dann lässt sich mit Zuversicht erwarten, dass sich die Elemente der Vermittlung rasch auch in den Erbländern zu einer imposanten Partei zusammenfinden werden.

Sind wir so weit, dann darf uns um eine allseitig befriedigende Lösung der Reichsfrage nicht bange sein.

Wir Ungarn zählen, hoffen und bauen auf den König. Ist das in einem constitutionellen Lande eine Sünde, dann gestehen wir offen, dass das monarchische Gefühl uns con amore sündigen macht.

„Praesumitur rex habere omnia jura in scrinio pectoris sui.“

Gott schütze den König!

DE BALLAGI GÉZA.

The first of these is the fact that the
 author has not only written a book
 but also a play. This is a very
 interesting fact, as it shows that
 the author is not only a writer
 but also a dramatist. The play
 is a very good one, and it is
 very interesting to read. The
 author has written a very good
 book, and it is very interesting
 to read. The author has written
 a very good book, and it is very
 interesting to read. The author
 has written a very good book,
 and it is very interesting to read.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Conversations-Lexikon.

Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie für die gebildeten Stände.

Erste umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

In 150 Hefen oder 15 Bänden.

Jedes Heft 5 Ngr. Jeder Band geheftet 1 Thlr. 20 Ngr., gebunden in Leinwand 1 Thlr. 28 Ngr., in Halbfranz 2 Thlr.; auf Velinpapier geheftet 2 Thlr. 15 Ngr., gebunden 3 Thlr.

Brockhaus' Conversations-Lexikon nimmt in der Reihe der literarischen Hilfsmittel, welche die Wissenschaft ins Leben einzuführen und Kenntniß und Bildung zu einem Gemeingut aller Stände und Volksklassen zu machen bestrebt sind, anerkanntermaßen die erste Stelle ein. Es ist bereits in mehr als einer viertel Million Exemplaren über Deutschland und die übrige civilisirte Welt verbreitet. Daß die Herausgeber auch in der neuen, ersten Auflage den Ruhm des Werks zu wahren und die gesteigerten Forderungen der Zeit zu befriedigen wissen, beweist die außerordentlich lebhafte Theilnahme, welche das bisher Erschienene im Publikum gefunden hat.

Seit dem Januar 1864 werden monatlich 3 Hefte ausgegeben, so daß das ganze Werk im Laufe von 4 Jahren vollständig erschienen sein wird. In allen Buchhandlungen ist das bereits Erschienene vorrätzig und werden Unterzeichnungen auf das Werk angenommen.

Das Staats-Lexikon.

Encyclopädie der sammtlichen Staatswissenschaften für alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben
von

Karl von Rotteck und Karl Welder.

Dritte, umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

1.—10. Band oder 1.—120. Heft. (M—Oldenburg.) Gr. 8.

Jeder Band 3 Thlr. 6 Ngr., jedes Heft 8 Ngr.

Diese dritte Auflage des berühmten Werks hat sich einer gleich lebhaften Theilnahme zu erfreuen wie die frühern Auflagen. Sie bietet neben zeitgemäßer Erneuerung und Umarbeitung der bewährten ältern eine große Anzahl neuer gebiegener Artikel und wird von den ersten Namen der deutschen Wissenschaft unterstützt.

Die bisher erschienenen Hefte und Bände sind nebst einem ausführlichen Prospect durch alle Buchhandlungen zu beziehen, wo fortwährend noch Unterzeichnungen angenommen werden.

